

N. 15. Höchst-preißliches Reichs-Hof-Raths-  
Conclusum, Veneris 15. Januarii 1694.

R<sup>eichs</sup>-Ritterschafft in Schwaben  
Biertels an der Donau contra die  
Fürstl. Hohenzollerisch-Sigmaringi-  
sche Vormundschaft/die Collocationen-  
Division zu Bungen betreffend / sine  
impetratischer Anwald/Johann Moritz

von Höringh sub p<sup>to</sup> 7. hujus docendo  
sub lit. D. & E. factam insinuationem  
Procuratorii; und dffeittiger Wegen  
Schluß, Schrift supplicat humillimè  
pro clementissimè determinando certò  
die ad inrotulationem actorum.

Inrotulentur acta proxima die Martis.

Franz Wilderich von Menshengen.



C. Beylagen zu der Rheinischen Ritterschafftlichen

Deduction, p<sup>to</sup> immedietatis & retractus Equestris Nobilium in

Tractu Trevirensi, de 1714.

N. 1. a.

K<sup>ays</sup>erl. Rescript an Wilhelm Gra-  
fen zu Nassau / Joh. Dilgen  
von Lorch / und Johannes von Si-  
ckingen / um convocirung der Gra-  
fen / Herren / Ritterschafft und A-  
dels der Bezircken am Rheinstrom / und  
im Westerwald nach Maynz um die  
Kays<sup>er</sup>l. Unschuld wider die spargirte  
Calumnien, als ob Cæsar den Adel  
und Ritterschafft zu verdrücken / und  
seiner Privilegien und Freyheiten ent-  
setzen wolte / in mehrerem vorzustel-  
len. dd. 13. Apr. 1546.

N. 1. b. Kays<sup>er</sup>l. Rescript an  
die gemeine Ritterschafft und Adel des  
rheinischen Crayses / unterhalb dem  
Hagenauer Forst und der Saar / bis  
an das Erzh. Stifft Cöln / desglei-  
chen an die Burg Friedberg und Rit-

terschafft in der Wetterau und We-  
sterwald / bis an das Land Bergen /  
p<sup>to</sup> eines ausschreibenden Ritter Con-  
vents wegen einer per Commissarios  
Cæsareos requirirt, und tractirender  
Ritter, Hülf zum Kays<sup>er</sup>l. Zug und  
aufrichtenden Bund. dd. 4. Sept<sup>br</sup> /  
1547.

1. c. Cæsareum Rescriptum an  
die Ritterschafft und Adel des Rhei-  
nischen und Westerwaldischen Cray-  
ses im Erzh. Stifft Trier und darum  
gesehen / p<sup>to</sup> einer Ritter-Hülf. dd.  
17. Jun. 1548.

1. d. Cæsareum Rescriptum an  
Philipps Crayen von Scharffenstein  
und Tiburien / Bechtold von Niers-  
heim / und Beschreibung der Ritter-  
schafft und Adels auf der Mosel wegen  
einer Ritter-Hülf dd. 16. Jul. 1564.

I. c.



1. e. Caesareum Rescriptum an besagte von Adel / als um convocierung dero Mit. Verwandten von Adel auf der Mosel / wegen Commissional-tractaten, ratione einer Ritters Hülff dd. 27. Aug. 1564.

1. f. Rescriptum Caesareum an Entressen von Brambach / Amptmann zu Dirx / einen im Erierischen gefessenen von Adel / um die verwilligte Ritters Steuer vor sich und seine Unterthanen / neben andern seinen Mit. Verwandten von der Ritterschafft und Adel in die Ritter Cassa erga Reversales zu lieffern dd. 19. Octobr. 1542.

1. f. Idem Rescriptum Caesareum an Philipsen von Wallendorff zu Eimburg eodem p̄to dd. 19. Nov. 1542.

1. g. Caesareum Monitorium fiscale p̄nale Meinfrieden von Brambach / item contra von Mon Real / ferner contra Mertloch / genannt Gräs / wegen verwilligter Ritters Anlaagen und freyen Ritters Dienst dd. 12. Febr. 1560.

1. h. Kayf. Commissional-convocierung Philipps Crazen von Scharffenstein nach Mainz wegen Ritters Dienst dd. 7. April. 1547.

1. i. Kayserl. commissional-convocierung an die Gebrüder Herrn zu Elk / im Erh. Stiff Erier gefessen eodem p̄to dd. 26. Septembr. 1547.

1. k. Monitorium Jörgen Herrn zu der Leyen und zu Albrücken und zu Brödel / schreibt einen Ritters tag nach Carden auß wegen der durch Kayf. Commissarien vom Adel im Stiff Erier abermahl gefors

derter Schakung dd. Anno 1548.

Dessen Entschuldigung / daß er zuerscheinen verhindert worden / annexa ratificatione concludendorum eodem.

1. l. Kayserl. commissional-convocation an Hans Reichharden von Elk und andere vom Adel im Erh. Stiff Erier gefessen / wegen Reuter Diensts und Ritters Hülffen dd. 30. Aug. 1548.

1. m. Ritterschafft. Rheinisches und Wetterausches Aufschreiben zum Ritter Convent / an Nicolaus von Schmiedberg und Philipps Crazen / auch andere vom Adel im Erierischen gefessen / wegen des Caesari verwilligten Reuter Diensts dd. 25. Septemb. 1548.

1. n. Bechtolds von Glersheim und Philipp Crazen von Scharffenstein Aufschreiben des Adels auf der Mosel zum Ritters tag zu Speyr. dicto p̄to an Willhelm von Chau.

1. o. Carls Nulls von Uinen zu Bontorff / im Erh. Stiff Erier gefessen / Entschuldigung seines nicht Erscheinens an die Kayf. Commissarien. dd. 17. Octob. 1564.

1. p. Der Rheinischen Ritterschafft. Aufschüssen Requisition an Nicolaus von Schmidtberg / Philips Crazen von Tiburt. Bechtolden von Glersheim / die Ritterschafft an der Mosel und im Stiff Erier gefessen / zusammen zuschreiben / um wegen des Kayserl. Reuter Diensts alles in Stande zusehen dd. 19. Octob. 1564.

1. q. Ritterschafft. Aufschreiben



ben des Adels an der Mosel und im  
Stift Trier geseßen, dicto p̄cto dd. 2.  
Jan. 1565.

1. r. Der Gebrüder Wallbott  
von Bosenheim willfährige Antwort  
dd. 13. Dec. 1564.

1. l. R. Ritterschafft. Einneh-  
mery. Quittung wegen bezahlter Rit-  
ter Anlag an Anthon Herrn zu Elz /  
dd. 6. Mart. 1566.

1. t. Der rheinischen und Wet-  
terauischen Ritterschafft Requisition an  
Emerich von Dieß / Hauptmann /  
Conraden von Mezenhausen / Johan-  
nes von Schönberg / Herren zu Har-  
telstein / Friederich von Schönberg /  
Hanz Rheinhardten von Elz / An-  
thon Wallpotten von Bosenheim /  
und Joh. Bogten zu Honoldstein / als  
zugeordneten Räten auf dem Hunds-  
Ruck und der Mosel / wegen der  
verwilligten Ritter. Hülf und adjun-  
ction, und anderer vom Adel im  
Trierischen geseßen. dd. 8. Febr. 1567.

1. u. Ritterschafft. Einnehme-  
rey. Quittung an Philipp Brägen / ge-  
nannte Bertloch / wegen erlegter  
Türcken. Hülf. dd. 5. May / 1567.

2. Kayserl. Erklärung an die  
Ritterschafft im Erz. Stift Trier ge-  
seßen / p̄cto assistentie fiscalis. dd. 23.  
April 1578.

3. Privilegium juris retractus E-  
questris Rheneali. dd. 1666. vid. Lu-  
nigium. dl.

4. Der Reichs. Moderatorum  
und Inquisitorum Schreiben an Nico-  
laus von Schmidberg / um Bericht /  
wie viel Schlösser / Flecken / Dörf-  
fer und Güter die Ritterschafft an der

Mosel habe ? um selbige von dem  
Chur. Trierischen Maticular. Anschlag  
abzuseñdern / als dahin nicht gehö-  
rig. dd. 25. Jun. 1594.

5. Chur. Trierische Reversalien  
und Declaration an den im Erz. Stift  
Trier geseßenen Adel / und um eine  
freywillige Beysteuer circa præjudicium  
dero wohthergebrachten possession im-  
medietatis exemptionis & libertatis. 14.  
Mart. 1622.

6. Chur. Trierische Ordre an  
den General auf Ehrenbreitstem auf  
requisition des Nieder. rheinif. Ritter.  
Directorii in conformität des Kayserl.  
Commissional-rescripti, wegen der re-  
stirenden Ritter. Steuern / die Moro-  
los Nobiles im Stift Trier zu execu-  
ren. dd. 8. Febr. 1661.

7. a. Cæsareum rescriptum an die  
Nieder. Rheinische Reichs. Ritterschafft  
um anstatt eines Kayserl. Charitativi  
mit Chur. Trier wegen der Chur. Tri-  
erischen Miliz. Bequartierung mit ei-  
nem leidentlichen Stück Geld sich ab-  
zufinden. dd. 3. Nov. 1677.

7. b. Chur. Trierische notificati-  
on und recommendation solcher Kay-  
serl. Assignation an Freyherrn von  
Braitbach und andere im Stift zu  
Trier Geseßene vom Adel. dd. 4. 9br.  
1677.

7. c. Des Trierischen Adels  
Requisition und communication be-  
meldter Kayserl. assignation des rhei-  
nischen Subsid. Charitativi vor Chur.  
Trier an das General. Ritter. Directo-  
rium zu Friedberg. dd. 13. Novembr.  
1677.

7. c. Des Mittel. rheinischen  
und



und Wetterauischen Directorii Antwort cum promissa communicatione an die Ober-Rheinische Ritterschafft. d. 6. und 16. Novemb. 1677.

7. d. Rheinif. Ritter-Recess zu Ehrenbreitstein / dessen deliberation auch die auf dem Moselstrom begüterte vom Adel bengetohnt / p<sup>cto</sup> bemeldter Assignation. dd. 5. Decem. 1677.

7. e. Abermahlige Kayserl. assignation der Ritter-Hülffen von Ober- und Nieder-Rheinstrom an Chur-Erier. dd. 8. Novembr. 1678.

7. f. Chur-Erier- und Reichs-Ritterschafft. Tractaten wegen besagter Kayserlichen assignation. dd. 22. Sept. item dd. 22. Sept. 1678.

8. Chur-Erierif. Interlocutor. darinnen Hr. von Elß zu Rübenach quā immediatō Nobili das jus retractus Equestris wegen eines Adlichen Hofß zu Rübenach zuerkennt worden. d. 17. Jan. 1693.

9. Vereinigungs-Brief der Grafen / Herren und Ritterschafft / in und auffer dem Erß-Stift Erier / als Nachbarn und Lehen-Leuten des Erß-Stifts mit denen Chur-Erierif. Städten / worunter die Grafen von Casenelbogen / Sayn / Wied und Jfenburg ꝛc. Comiti imperii immediati, ebenfalls befindlich gewesen. dd. 27. Jul. 1470.

10. Weitere Vereinigungs-Brief der Grafen / Herren / und Ritterschafft mit denen Chur-Erierif. Städten / darinnen ebenfalls die Grafen von Casenelbogen / Dieß / Kun-  
del / Sayn / Vimenburg, Leini-

gen / Westenburg / so dann die Herrn zu Jfenburg und Winnen-  
burg ꝛc. notoriē statum immediari, be-  
findlich gewesen / darinnen die Prä-  
dicat-Herrn ꝛc. Item, Stände des  
Stifts kein Landfällat, sondern nur  
abgehabte Lehen- und Dienerschafft  
inferieren dd. Anno 1502.

11. Chur-Erierische signatur, vermög dero die zwey Erierif. Landes-  
Ständ / als die Prälaten und ande-  
re Geistlichen / so dann die von Stät-  
ten / auch gemeiner Landschaft die  
von Chur-Erier verlangte Türcken-  
Hülff eingewilligt / die Grafen / Her-  
ren und Ritterschafft aber derselben  
sich entschuldigt / und deswegen auf  
die gemeine Ritterschafft des Reichs  
sich bezogen / endlich aber sich erbot-  
ten derenthalben mit dem Maynk-  
und Pfälzischen Adel sich zu confir-  
mieren. dd. Anno 1544.

12. Kayf. Rescript und Dehor-  
torium an Chur-Pfalk / wider præ-  
tendirte privilegirte jurisdiction contra  
den Reichs-Adel in der Pfalk. dd.  
20. Jul. 1617.

13. Kayf. Confirmation des  
Ritterschafft. Privilegii de non arre-  
stando dd. 1605. & 66. Vide Luni-  
gium.

14. Kayf. Curatel-Verordnung von  
Philips Jacobs und Hans Adolpfs  
von Elß hinterlassene Sohn und  
Töchter. dd. 31. Jan. 1576.

15. Rubriquen der Cameral-Pro-  
cessen / vermög derselben der Erierif.  
sche Adel in prima instantia allda con-  
venirt / curatoria & turotia, item  
mandata auf die Pfandungs, consti-  
tion



tion extrahirt / die Chur, Erierische  
arresta und attentata castirt / processus  
ex L. diffamati erhalten / mithin der  
selbe dadurch sattsam vor immediat  
publice agnosirt worden. d. 1498.  
bis 1688.

16. Extract Chur, Erierischer  
Lands-Ordnung, c. 15. von Arresten.

17. Kayserl. ultiores promo-  
toriales an Chur, Erier / daß Dero  
Hof-Vericht p̄cto juris retractus eque-  
stris non obstante lite Camerali puncto  
immedietatis, cum reservatione jurium  
competentium in Sachen Braitbach  
& Elz die sentenz publiciren sollen. d.  
19. May / 1710.

18. Remissio Trevirensis Nobi-  
lium hoc puncto ad Cameram in Sa-  
chen Elz contra das Wotshaus Som-  
mersdorf. d. 24. Octob. 1710. item  
Elz contra den von Kayserfeld x. it.  
von Braitbach / contra das Kloster  
Siegberg.

19. Extract Chur, Erieris. Lands-  
Ordnung contra alienationem bono-  
rum secularium in manus religiosas cum  
jure reuisionis perpetuae in pretio vel  
iusto, vel tertia parte minori.

20. Extensio Privilegii juris re-  
tractus Equestris Rhenensis contra alie-  
nationem vel translationem bonorum  
secularium in manus religiosas. d. 12.  
Jul. 1702.

21. R. H. Rathl. interloc. p̄cto  
appellationis in causa juris retractus E-  
questris in possessorio non obstante pen-  
dencia Camerali p̄cto immedietatis cum  
petitorio. d. 11. Jul. 1712.

22. Interlocutoria Trevirensis  
p̄cto juris retractus Equestris, d. 10. Fe-

bruar. 1703.

23. Baron - Elzische Erklärung  
an den Chur, Erierischen Vogt. 1701.

24. Extract Chur, Erierischer  
Lands-Ordnung. tit. 17.

25. Rescriptum Trevirensis Ele-  
ctorale, ni cuius commercium bono-  
rum immobilium in Nobiles Treviren-  
ses prohibetur. d. 24. Merz / 1656.

26. Attestatum Directoriale im-  
matriculationis Equestris Rhenensis der  
Grafen Crahen von Scharffenstein.  
d. 12. Jan. 1713.

27. Extract der Nieder-Rheinif.  
Ritter-Matricul, die Ritter, Glieder  
an der Mosel / in der Eysel und Erz-  
Stift Erier gefessep.

28. Chur, Erierische Urthel /  
Kraft dero in causa von Elz contra  
Pastorem zu Carlch / item in Sachen  
von Wildberg contra Klosterlaach /  
das privilegium juris retractus Eque-  
stris in contradictorio observirt worden.  
d. 30. Jan. 1700.

29. a. Item in Sachen von Elz  
contra Martin de Podesta & Consorten  
d. 1. Oct. 1701.

29. b. Attestatum Camerale p̄cto  
Litis pendentiae Cameralis p̄cto praetensi  
Landsknechtus & Tertii status Equestris.  
d. 18. Merz / 1706.

29. c. Sententia secundae instan-  
tiae, confirmatoria primae instantiae. d.  
23. Dec 1710.

29. d. Libellus gravaminum in  
Sachen Martini de Podesta & Confor-  
ten contra von Elz. Item exceptionum  
repliar. d. 1711.

29. e. Sententia Cameralis con-  
firmatoria juris retractus Equestris non  
ob-



obstante litis pendentiae cameralei immediate-  
 & Consorten contra von Elz. d. 10.  
 Sept. 1712.

30. Attestatum Directori de Rhe-  
 nense puncto incorporationis Equestris  
 deren von Mehhausen. d. 12. Jan.  
 1713.

**C. Beylagen zu der Rheinischen Ritterschafft.**

Deduction, puncto immedietatis & retractus Equestr.

N. 1. a. Cæsareum Rescriptum

an Nassau und Rheinische Ritterschafft in Sachen

Convocacionis Nobilium am Rheinstrom & im Westerwald. 1546.

**WIR von Gottes Gnaden Römisch. Kayser /  
 zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.**

Wohl. Gebohrene und liebe Getreue ꝛc.

Wiewohl wir von Anfang unser  
 Kayserl. Regierung bis auf die-  
 se gegenwärtige Stund nichts höhers  
 gesucht / noch begehrt / dann Fried  
 und Einigkeit im heiligen Reich zwis-  
 schen desselben Gliederen / Ständen  
 und Zugehörigen / zu fürderen und zu  
 pflanzen / und alle gewaltige Hand-  
 lungen / Empörung und Aufruhr im  
 heil. Reich zu fürkommen und zu ver-  
 hüten / wie dann alle unsere hiervor  
 gepflogene Handlung solch unser gnd-  
 dig väterlich Gemüth und Reigung  
 klärlich anzeigen und zu erkennen ge-  
 ben / und uns dergleichen keineswegs  
 versehen / daß jemandes seye / der  
 das Gegenspiel von uns aufgeben sol-  
 te / so gelangt uns aber glaublich an/  
 welchemass über daß wir des nechst  
 verschieenen fünf und vierzigsten  
 Jahrs der minderer Zahl bey vielen

(wiewohl mit Ungrund) angetragen  
 worden / als ob wir damahls in treff-  
 licher Rüstung und Werbung stün-  
 den / und des Vorhabens wären /  
 bey Anregen etlicher freunden Potentat-  
 ten und denselben zu gefallen Krieg  
 und Aufruhr im heiligen Reich teut-  
 scher Nation fürzunehmen / welches  
 sich gleichwohl im Werck anderst be-  
 funden hat / so unterstehen sich jeso et-  
 liche aufrührische Personen / muth-  
 williger boshaftiger Weis / durch  
 erdichtete falsche Brieff und Schwäh-  
 Echriften und in ander mehr Weg  
 uns mit Unwahrheit bey männiglich  
 einzubilden / als ob wir noch mehr  
 Unroths im heiligen Reich teutscher  
 Nation anzustiffen / die jetztgeme. De  
 teutsch Nation und derselben Glieder /  
 Stände und Unterthanen / und für-  
 nemlich den löbl. Adel und Ritters-  
 schafft



schafft zu verdrücken / und Ihrer herbrachten Privilegien und Freyheiten zu entsetzen geneigt seyn solten / ab welchem unwahrhaftigen unerfindlichen Antragen wir nicht unbilllich ein hohes Mißfallen tragen können / auch darauß anderst nicht befunden / oder abnehmen / dann daß solche leichtfertige Schrifften und Angeben allein dahin gericht / uns bey allen Ständen zu verohnglimpffen / und dieselben / und sonderlich den Adel und gemeine Ritterschafft / die sich bishero allwege bey Römischen Kaysern und Königen unseren Vorfahren ( löblichen Gedächtniß ) auch uns und dem heiligen Reich mit sonderem Treuen gehalten / abwendig zu machen / und zu Aufruhr und Empörung zu reizen / und wiewohl wir uns fürgenommen / auf diesen unsern angehenden Reichs Tag gemeinen Ständen dieser Sachen halben / so viel die Nothdurfft erfordert / mit guten beständigen Grund solchen Bericht zu thun / daß sich verhoffentlich ein jeder ersättigen lassen / und unser Unschuld scheinbarlich erfinden solle / dieweil aber der weniger Theil der Ritterschafft und Adels des Reichs auf solcher Reichs Versammlung erschienen / so haben wir vor gut angesehen / die Grafen / Herren / Ritterschafft und Adel in den Bezirken teutscher Nation gesessen / damit Sie oberührter Sachen Gelegenheit und unser Unschuld / auch dabey unser gnädig Gemüth und Meynung / daß wir alles / was zu Erhaltung Friedens / Rechten und Einigkeit im heiligen Reich / und

Verhütung Kriegs Empörung dienen mag / mit größten Fleiß zu fürderren / und alle Stände / und sonderlich den Adel des Reichs bey seinen Freyheiten und Herkommen zu erhalten / mit Gnaden geneigt seyn / gründlich spühren und befinden möchten / auf gelegene Zeit und Mahlstatt zu beschreiben und zu erfordern / und ihme solches alles wie obstehet / samt unsern gnädigen Willen uad Neigung weiter zu eröffnen und anzuzeigen / und haben demnach Euch zu solcher Beschreibung und Erforderung der Grafen / Herren / Ritterschafft und Adels der Bezirken am Rheinstrom und Westerwald an unsere Statt zu thun / fürgenommen und verordnet / und befehlen Euch darauf ernstlich und wollen / geben Euch dessen auch unsern vollkommenen Gewalt und Macht / daß ihr in unsern Nahmen und von unsertwegen alle oberührte Grafen / Herren / Ritterschafft und vom Adel am Rheinstrom und Westerwald auf schier künftigen Sonntag Jubilate den 16. Tag des Monats May zu Abend in eigener Person zu Mäynz gewislich einzukommen / und zu erscheinen beschreibet / und erfürdert / zu welchem Tag wir unsere stattliche Räthen und Commissarien auch schicken und abfertigen wollen / unsern Bericht und Unschuld angelegter Sachen halben darzutun / auch darneben unseren gnädigen Willen und Neigung / so wir Ihnen / und gemeinen Adel des heiligen Reichs teutscher Nation billig tragen / und denselben bey seiner Würden und Frey-



Freiheiten zu erhalten / als Römischer Kayser / Beschirmer / Liebhaber und Förderer desselben Adels gnediglich geneigt / alles ferner anzuzeigen / wie sie dann von denselben unsern Commissarien weiter vernehmen werden / und euch hierinn gehorsamlich erhaltet und beweiset / und daß nicht zulassen noch anstellet in kein Weiß / das wollen wir uns bey euch also zu geschehen / endlich versehen / und ihr thut daran unsern gefälli-

gen und ernstlichen Willen / und Meynung. Wir haben auch die andere vom Adel und Ritterschafft in anderen des Reichs Erbsitz und Bezirken gesehen / gleichermassen auf andere Wahlstatt beschreiben und erfordern lassen / daß wir Euch hierbey und gnädiger Meynung anzuzeigen nicht unterlassen wollen. Geben in unser und des Reichs Stadt Regenspurg am 13. Tage des Monaths Aprilis Anno im 46. / unsers Kayserthums im 26.

**Carolus.**

*Ad Mandatum Cesarea & Catholica Majestatis proprium.*

**Johan. Obernburger.**

Denen Wohlgebohrnen und unsern und des Reichs lieben Getreuen / Wilhelm Grafen zu Nassau / Johann Hilgen von Lorch / und Johansen von Sickingen / sammentlich und sonderlich.

N. r. b. Cesareum Rescriptum p̄to convocationis  
des Adels am Rheinstrom / Westerwald und  
Trier. 1547.

**Carolus von Gottes Gnaden ꝛc.**

Sebe Getreue / wir haben unsern und des Reichs lieben Getreuen Johann Brendel von Somburg / Burggraff zu Friedberg in der Wetterau / Hartmann von Cronenburg den Älteren / und Friedrich von Flerheim den Jüngeren unsern Commissarien von einer Hüß zu unsern jüngsten Zug / und dann des Kayserl. Bundes / den wir im H. Reich aufzurichten in Übung stehen / und anderer Sachen halber mit euch zuhandeln ꝛc.

Und ist darauff unseres gnädiges ernstliches Begehren an euch / ihr wollet Genandte in ihren Anbringen / Werbung und Handlung / samentlich und sonderlich auch dieserhalb / gleich uns selbst / gänglich und vollkommenlich Glauben geben. Geben in unser und des Reichs Stadt Augspurg am 4. Octob. Anno 1547.

CAROLUS.

*Ad Mandatum Caf. & Cath. Maj. p.*

**Obernburger.**



Überschr. Unsern und des Reichs lieben Getreuen N. gemeiner Ritterschafft und Adel des Rheinischen Crayses unterhalb der Hagenauer Forst und der Saar bis an den Erz: Stiff Eöllu / desgleichen unsern und des Reichs Burg Friedberg / derselben Burgmann / und Ritterschafft in der Wetterau und Westerwald bis an das Land von Bergen / so auf schier künfftigen Tag Simonis und Juda zu Worms versamlet seyn werden.

N. i. c. Cæsareum Rescriptum p̄cto conuocationis  
des Adels am Rheinstrom / im Westerwald und  
Erz: Stiff Trier / 1548.

Carl von Gottes Gnaden Römisch. Kayser / zu allen Zeiten  
Mehrer des Reichs ꝛc.

Lieben Getreuen.

Wir haben unsere Commissarien, die wir in jüngst verschieenen sieben und vierzigsten Jahr der geringeren Zahl zu gemeiner Ritterschafft und Adel des Rheinischen Crayses unterhalb dem Hagenauer Forst und der Saar bis an den Erz: Stiff Eöllen / desgleichen in der Wetterau und Westerwald bis an das Land zu Bergen mit Instruction und Befelch / daß sie sich der schweren erlittenen Kriegs: Kosten halber / so wir dem H. Reich teutscher Nation, und sonderlich auch gemeiner teutschen Rit-

terschafft und Adel zu Ehren / Ruh und Wohlfahrt in nächst vergangnen Kriegs: Übungen auffgewendet / gegen uns gleich anderen in eine leidliche Hülff mit begeben wolten / verordnet haben ꝛc.

Das wollen wir uns bey Euch gänzlich unabsläglich versehen / und ihr thut daran unsern gefälligen ernstlichen Willen. Geben in unser und des Reichs Stadt Augspurg den 17. Tag Monats Junii Anno im 48. unser Kayserthums im 28.

Carolus.

*Ad Mandatum Cæsaree & Catholicæ Majestatis proprium.*

Unterschr. Unsern und des Reichs lieben Getreuen N. der Ritterschafft und Adel des Rheinischen und Westerwaldischen Crayses im Erz: Stiff Trier und darum geseßen.

Johann Obernburger.

N.



N. I. d. Cæsareum Rescriptum p̄to convocationis  
desß Adels auf der Mosel / 1564.

**Ferdinand von Gottes Gnaden / erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer desß Reichs ꝛ.**

**Lieben Getreuen.**

Nachdem wir bey gemeiner Ritterschafft und Adel auf der Mosel euch Sachen / daran uns / dem H. Reich und ihnen selbst / und ihr jeden insonderheit trefflich und viel gelegen / zu werben und anzubringen und zu verrichten haben / euch aber bey derselben Ritterschafft vor anderen wol angesehen wissen und erkennen / so ist demnach unser gnädig Besinnen und Begehren an Euch / ihr wollet alle und jede euere Mit-Berwandten vom Adel auff der Mosel auf Nativitatis Mariæ den 8. Septembris schiers künfftig in unser und desß Reichs-Statt Worms selbst eigener Persohn / oder im Fall ehehaffter Verhinderung durch ihre gevollmächtigte Gewalthaber zu erscheinen / beschreiben und erfordern / und mit allem Fleiß nit außzubleiben / ersuchen / und da

mit sie wissen mögen / warum es zu thun / ihr jedem insonderheit Copien von diesem unserem Schreiben einschliessen und übersenden / und für euer Persohn selbst auch auf obbestimten Tag zu Worms erscheinen / und unsere Commissarien, so Wir auf obbestimmter Zeit daselbstehenhin mit nothdürfftiger instruction und Befehl abzufertigen gedacht / Werbung und Anbringens erwarten / und Euch hie rinnen willfährig und gehorsam / und endlich dermassen erzeigen / wie unser sonder gnädig Vertrauen zu euch stehet / daranthut Ihr unsern gefälligen Willen und Meynung in Gnaden gegen euch zu erkennen. Geben in unserer Stadt Wien / den 16. Tag Julii anno im vier und sechzigsten / unserer Reiche desß Römischen im vier und dreyßigsten und der andern im 38.

**Ferdinand.**

Ad Mandatum Cæsareæ Majestatis proprium.

Vr. Joh. Bapt. Weber. D.      Haller MP.

Unsern und desß Reichs lieben Getreuen Philippfen Crazen von Scharffenstein und Tiburtien / Bechtold von Flersheim / samt und sonderlich.



N. I. c. Caesareum Rescriptum puncto convocationis  
des Adels auf der Mosel / 1564.

**Maximilianus der Ander von Gottes Gnaden/  
Erwehltter Röm. Kayser / zu allen Zeiten  
Mehrer des Reichs &c.**

**Geben Getreuen:** Nachdem weyl-  
land der Durchleuchtigst Fürst  
und Herr / Ferdinand Römischer Kay-  
ser / unser geliebter Herr und Vatter /  
Hochlöbl. Gedächtnuß / euch gnä-  
diglich ersuchet / daß ihr den Adel uff  
der Mosel uff einen bestimmten Tag in  
unser und des Reichs Stadt Worms  
zusammen beschreiben wöllen / etliche  
mündliche Werbungen und Anbrin-  
gen / so Ihre L. und Kayf. Maj. ihren  
Comissarien bey gemeltem Adel zu thun  
aufferlegt und befohlen / anzuhören/  
und aber solche Zusammen-Beschrei-  
bung villeicht auß der Ursachen biß  
dahero verblieben / daß mittler Zeit  
gedachter weyland unser geliebter  
Herr und Vatter nach dem Willen  
des Allmächtigen mit Tod abgangen/  
wir aber solche Werbung / als da-  
ran uns und dem H. Reich auch ge-  
meldtem Adel selbst mercklich und  
viel gelegen / bey jeshenannten Adel  
nochmahlen anbringen zulassen / für  
ein Nothdurfft angesehen / und des-  
halben unsere und des Reichs liebe  
Getreue Georgen Spetten von  
Schulzburg / und Hans Christoph  
Vehlin von Frickenhausen / zu Iller-  
thissen mit Credenz und Instraction an  
mehrgegachten Adel abzufertigen /  
endlich entschlossen und bedacht fern/  
so ist demnach unser gnädig Gesin-  
nen und Begehren an euch / ihr wol-  
let alle und jede euere Mit. Vermand-  
ten von Adel auf der Mosel auf Gallien  
16. Octob. schier künfftig in unsere  
und des Reichs Stadt Worms / oder /  
da es desselben Zeit der Sterblauff  
daselbst / wie jesho unsicher seyn wür-  
de / alsdann zu unser und des Reichs  
Stadt Speyer / selbst eigener Ver-  
sohn / oder im Fall ehehaffter Ver-  
hindernuß / durch ihre vollmächtige  
Gewalthaber zu erscheinen beschrei-  
ben und erfordern / und mit allem Fleiß  
nicht aussen zu bleiben ersuchen / und  
für Euer Versohn selbst auf obbe-  
stimmten Tag erscheinen / und unserer  
Commissarien Werbung und Anbrin-  
gens erwarten / und euch hierinn  
willfährig und endlich dermassen zu  
erzeigen / wie unser sonder gnädig  
Vertrauen zu euch stehet / daran  
thut ihr unseren gefälligen / ange-  
nehmen gnädigen Willen und Mey-  
nung in Gnaden gegen euch zu erken-  
nen. Geben in unser Stadt Wien /  
den 27. Aug Anno im 64. unsere  
Reiche des Römischen im anderen /  
des Hungarischen im ersten und des  
Böhmischen im 16.

MAXIMILIAN.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris propr.

Vt. Johann Baptista Weber. D.

Zaller. MP.



Unsere und des Reichs lieben Getreuen / Philipps Crahen von  
Scharffenstein und Tiburtien Bechtolden von Flersheim.

N. I. f. Casareum Rescriptum ad Nobilem in Tractu Treviren-  
si, pcto collectationis ad cassam Equestrem, de 1542.

Ferdinand von Gottes Gnaden / Römischer  
König / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs &c.

Geber Getreuer / als wir an Statt  
und im Nahmen der Römischen  
Kaysertlichen Majestät unsers lieben  
Bruders / und für uns selbst als Römischer  
König mit den freyen Ritter-  
schaften und Adel am Rheinstrohm/  
auch in Francken / Schwaben / El-  
saß und Aingau / durch unsere inson-  
derheit darzu verordnete Commilla-  
rien handeln / und bey denselben An-  
suchung thun lassen / daß Sie Sich  
von Ihren und ihren Unterthanen  
Vermögen in die hoch und nothwen-  
dige bewilligte gemeine Türcken-Hülff/  
doch ihren habenden Freyheiten ganz  
ohnvorgreifflich / begeben wolten /  
und wir darauf von denselben unseren  
Commillarien vor langen Bericht  
empfangen / daß sie bemelte Ritter-  
schaften und Adel in solche gemeine  
Türcken-Hülff gehorsamlich bewilli-  
ger und eingelassen haben / wie dann  
das Geld von Ihrem und Ihrer Un-  
terthonen Vermögen vor guter Zeit  
eingebracht und zu Händen der ver-  
ordneten Einnehmern überantwortet  
worden / so werden wir jedoch jeho  
erinnert und bericht / wie Du auf un-  
serer verordneten Commillarien Be-

schreiben / und dieser Sachen an dich  
ausgangen / nicht erschienen / auch  
bisher von Dir und deinen Unter-  
thanen Vermögen in obbemeldte ge-  
meine bewilligte Türcken-Hülff neben  
andern Ritterschaften u. Adel nichts  
überantwortet worden / welches wir  
von vorgedachter Kaysert. Majestät  
wegen / und für uns selbst gegen Dir  
nicht unbillig Beschwer und Mißfal-  
len tragen / angesehen des hochnoth-  
wendigen Christlichen Wercks / darzu  
solches Hülff-Geld verwendet und ge-  
braucht wird / davon sich billicher  
Weiß niemand absondern soll / noch  
mag / sondern ein jeglicher Christli-  
chen Nahmens und Glaubens / und  
dann zu Beschirmung seines selbst  
Vatterlandes / Weib / Kind / Haab  
und Güther / sein Vermögen unver-  
weigert darstellen solle / demnach so  
ersuchen wir dich im Nahmen ober-  
meldter Kaysert. Majestät / ernstlich  
befehlend / und für uns selbst gnädig-  
lich begehrend / daß du dich in diesem  
gemeinen Christlichen Werck neben  
andern deinen Mit-Verwandten von  
der Ritterschaft und Adel / auch ge-  
horsamlich haltest / die Anlaag des  
ge



gemeinen Pfennings von dein und deiner Unterthanen Vermögen nach Aufweisung des Speyerischen Reichs Abschieds ohn alles Verlängern thuest das Geld einbringest / und folgendes dasselbe zu gemeiner Ritterschafft und Adel verordneten Einnehmern Hans den gen Oppenheim überlieferst / und dich hierinn ferner nicht ungehorsamlich erzeigest / noch andern zu Ungehorsam Ursach geben wollest / daran thust du Kaiserlicher Majestät / und uns neben dem / daß solches / wie ob stehet / ein Christlich Werck ist / welches gemeiner Christenheit ganzer

Teutscher Nation, auch dir selbst / und den Deinen zur Sicherheit / Wohlfahrt / Ruh und gutem Gereicht / annehmig und gehorsam gefallen / so würdest du solcher deiner gehorsamen Bewilligung halben / daß dir dieselb künfftiglich an deinen Freyheiten unverlethlich seyn solle / neben andern deinen Mitverwandten durch unsere gefertigte schadlos Brieff genugsame Fürscheidung haben. Geben in unserer Stadt Wien den 19. Oct. anno vierzig und zwey / und unserer Reiche des Römischen im zwölfften und der andern im 16ten.

**Ferdinand.**

*Ad Mandatum domini Regis proprium.*

Sienger D. Vice-Cancellarius.

H. Renner. Subscr.

Unserm und des Reichs lieben Getreuen Endresen von Brambach  
Amptmann zu Dietz.

N. I. f. Cæs. Rescript. ad alium Nobilem T. Trevirens. dicto  
pcto de 1542.

**Ferdinandus von Gottes Gnaden / Römischer  
König / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.**

Geber Getreuer / als wir an Statt  
und im Nahmen der Römisch. Kayserlichen  
Majestät / unsers lieben Bruders  
und Herrn etc. sunt iidem termini  
qui in præcedenti monitorio.

Geben in unserer Stadt Wien /  
den 19. Tag Octob. anno 42. unserer  
Reiche des Römischen im zwölfften /  
und der andern im 16ten.

**Ferdinandus.**

*Ad Mandatum Domini Regis proprium.*

Sienger D. Vice-Cancellarius.

H. Renner.

Unserm und des Reichs lieben Getreuen Philippsen von Wallen  
dorf zu Limburg.



N. I. g. Cæsar. Monitorium fiscale contra morosos in Tractu Trevirensi. de 1560.

**Wir Ferdinand von Gottes Gnaden/ Erwählter Römisch. Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böhheim/ Dalmatien/ Croatien/ und Slavonien König 2c. Infant in Hispanien/ Erzherzog zu Oesterreich/ Herzog zu Burgundien/ Steyer/ Carnten/ Krain und Württemberg 2c. Graff zu Tyroll 2c.**

Erbietem unserem und des Reichs lieben Getreuen Messriden von Brambach unsere Gnad und alles Gute : lieber Getreuer : unserem Kayserlichen Kammer. Gericht hat der ehrsam unser und des Reichs lieber Getreuer Jacob Hüchel / der Rechten Lehrer / und unser Kayserlichen Kammer Procurator Fiscal Ampts halben klagend sörgebracht / wie sich gemeine Ritterschafft und Adel des Rheinischen und Wetterauischen Bezircks in vergangenen sieben und acht und vierzigsten Jahr der weniger Zahl von der Geburt Christi unsers lieben Herren zu zehlen / weyland der vorigen Kayserlichen Majestät unsern lieben Brudern und Herren / hoch. löblichen Gedächtnuß / auf der Zeit durch gedachte Ihre Majestät verordnete Commissarien an sie die Ritterschafft geschehene Erfordern / und Beschreibung eines freyen Reuters. Dienstis mit vierhundert Pferden / auf drey / oder im Fall der Noth auch den vierden Monath auf ihren eigenen Kosten zu leisten und mit Geld zu unterhalten /

auf guter wohlbedachtlicher Beweugung und derselben Kayserlichen Majestät zu unterthänigsten Ehren / auch damit sie bey ihren alten Adelichen Freyheiten und Herkommen bleiben / dabey geschühet und geschirmet werden möchten / bewilliget und zugesagt / auch zu Vollstreckung ihres Zusagens darauf in gemelten sieben und vierzigsten Jahr zu Worms auf Simonis & Judæ der H. Apostel Tag einen Ritter. Tag gehalten / an welchem gemelte Ritterschafft und Adel einen gemeinen Anschlag auf Ihr und Ihrer Unterthanen Gefäll und Güter verordnet / dergleichen auch folgendes auf einen anderen in gerührter Statt Worms auf Simonis & Judæ bemelts acht und vierzigsten Jahrs gehaltenen Ritter. Tag zu völliger / und statlich Leistung ihres vorigen gemachten Anschlags / sich ferners mit einander entschlossen / auch gewilliget und zugesaget haben / daß nemlich ein jeder unter Ihnen denen von der Ritterschafft und Adel je von hundert Gulden jährlich Gefäll und Nutzung zehen Gulden darüber oder



darunter nach Anzahl eines jeden Vermögens / für sich entrichten und bezahlen / auch das gebühlich Antheil seines Anschlags in damahl seiner benannten Zeit in den Stätten Oppenheim oder Friedberg den daselbst verordneten Innehmern bey Edelmanns Glauben getreulich zu erlegen / und zu liefern schuldig seyn sollen zc. Alles vermög der Abschied und Recces auf ermelten zweyen Ritter-Tägen / solch Bewilligung halber aufgericht / wiewohl auch etliche von ermelter Ritterschafft und Adel des Rheinischen und Wetterauischen Bezircks solche Ihre bewilligte Anlagen vorlängst angehörenden Orthen gehorsamlich erlegt / und ferner vor dieser Zeit an diejenige berührter Ritterschafft und Adels des Rheinischen und Wetterauischen Crayses / so bishero an Bezahlung und Erlegung Ihres angehörenden Theils säumig und nachlässig gewest / von den Hauptleuten und Ausschüssen vielgemelter Ritterschafft und Adels ernstliche Vermahnungs-Brief mit Erinnerung Ihrer Verordnungs- und Zusag ausgegangen / in welchen dieselbe und jeder sonderlich zum höchsten ersucht und ermahnet worden seyn / nachmahls Ihre schuldige Anlagen zu solchen bewilligten Reuter-Dienst zu entrichten / und mit angehängter Betrohung / wo sie hierinnen länger säumig seyn würden / als dann gemeldter Kayserl. Majestät sie mit ihren Nahmen ordentlich verzeichnet zusenden und überschicken / daß Sie doch solches alles nicht geachtet haben / sondern seyn bis hier

her an der Zahlung säumig verblieben / derowegen dann Gemelte vom Ausschuß von wegen gemeiner Ritterschafft und Adels obbemeltes Bezircks / damit hierinnen Gleichheit gehalten / und einer mit mehr dann der ander beschwert würde / nit unbillig verursacht worden / die Nahmen aller deren von Adel / so ihr Gebühnus zum bewilligten Reuter-Dienst zum Theil / oder gar nicht erlegt / weyland der vorigen Kayserlichen Majestät unseren lieben Bruder und Herren / milder und seligen Gedächtnus / darzu uns auch jegiger Römischen Kayser schriftlich anzeigen / und (wie auch geschehen) zu kommen zulassen / und wiewohl auf solches wir (als deren uns viel gedachte gemeine Ritterschafft und Adels berührts Bezircks solchen zugesagten Reuter-Dienst zu einer Hülf gegen gemeiner Christenheit Erbfeind den Türcken folgen zu lassen / gehorsamlich bewilliget) an alle verzeichnete ungehorsame und nicht erlegende im acht und fünfzigsten / auch jüngsthin verschiebenen neun und fünfzigsten Jahr / ernstlich beschreiben / und Befehl außgehen zu lassen / die ihnen auch durch berührts unsers Cammerer Gerichts geschworne Boten zu kommen und geantwort worden seynd / darinn dann denselben und jeden insonderheit befohlen und Ermahnung geschehen / ihre und eines jeden außständige gebührende Anlagen in den geordneten Leg. Stätten innerhalb zweyen Monathen à dato desselben Schreibens anzugehen zu entrichten / und



und zu bezahlen / und ihme unserm  
 Cammer. Verichts Fiscalen in bestim-  
 ter Zeit Inhalt erst angeregten un-  
 seren Kayserlichen Schreiben die em-  
 pfangene Urkund und quitancien be-  
 schehener Erlegung anzubringen /  
 und fürzulegen / mit der angezeigten  
 Certification und Vergroiffung / daß  
 alsdann im Fall der mit Erlägung  
 und Fürbringung der Quittungen ge-  
 gen ihnen den Säumigen durch jenen  
 gemelten unseren Klagen den Cammer-  
 Procurator Fiscalen zur Zahlung ihrer  
 Anlagen / wie recht gehandelt wer-  
 den sollte / daß doch abermahls sol-  
 ches bey Ihnen nicht verhänglich ge-  
 wesen / sondern seyen nicht desto we-  
 niger ihre Anlagen von ihnen über  
 unser angeregt außgangen und ihnen  
 zukommen Kayserlichen Schreiben  
 und Befehl / auch nach Verfließung  
 darinn bestimmter Zeit, bis hieher auß-  
 ständig und unerlegt verblieben / auch  
 viel roeniger durch sie einige Urkund  
 oder Quittung ermelten unseren Fiscal  
 fürbracht worden / derowegen der-  
 selbe unser Fiscal auf fürgelegte Kay-  
 serliche Befehl ihme deshalber zu-  
 kommen / zu Einbringung und Er-  
 legung solch noch außständig bewil-  
 ligter Anlage zu offgemelten Reuter-  
 Dienst wieder dich / und einen jeden  
 insonderheit / so ihre Gebühr noch  
 nicht erlegt / bey berührtem unserm  
 Cammer. Vericht unser Kayserlich  
 Monitorial- u. Gebots, Brieff zu erken-  
 nen und mit zutheilen demüthiglich  
 angeruffen und geberten : Wann  
 dann nun billig und recht ist / damit  
 Dasjenig / so einmahl redlich bewilli-

get / würcklich erstattet und geleistet  
 werde / auch solchemnach vielbemel-  
 tem Fiscal beehrte Monitorial - Brieff  
 erkennen worden seynd / darum so ge-  
 bieten wir Dir von römischer Kayser-  
 licher Macht bey Pfen sechs Marck lö-  
 thigen Golds in unser Kayserlichen  
 Cammer unabläßlich zu bezahlen hie-  
 mit ernstlich und wollen / daß Du sol-  
 che Deine außständige gebürende An-  
 lag zu vielbemelten bewilligten Reuter-  
 Dienst in sechs Wochen / den nechsten  
 nach Überantwortung oder Verkün-  
 dung dieses Brieffs an den obbemelten  
 verordneten Leg. Stätten / als Oppen-  
 heim oder Friedberg / Inhalts derhal-  
 ben aufgericht bewilligter Abschieden /  
 nachmahls gewißlich und ohne Ab-  
 gang erlegest / bezahlest / und ent-  
 richtest / und in solchem nicht verzü-  
 gig / säumig / oder ungehorsam bist /  
 als lieb Dir seye die vor. bemelte Pfen  
 zu vermeiden / daran thust du unsere  
 ernstliche Meynung / wir heischen u.  
 laden dich auch von berührter unserer  
 Kayserl. Majestät / daß du auf den  
 21. Tag den nächsten nach obangeseh-  
 ter Zeit der 6. Wochen / deren wir  
 dir sieben für der ersten / sieben für der  
 anderen / sieben für den dritten letzten  
 und endlichen Verichts. Tag sehen /  
 und benennen peremptorie, oder ob  
 derselbe nicht ein Verichts. Tag seyn  
 wird / den nächsten darnach selbst / o-  
 der durch deinen volmächtigen An-  
 waldt bey gedachtem unserm Cammer-  
 Vericht erscheinst / glaubwürdige  
 Anzeig und Verweisung zu thun / daß  
 diesem unserm Kayserl. Gebott alles  
 seines Inhalts gehorsamlich nachge-  
 P 2 Com.



kommen und nachgelebet habest / oder  
wonicht / alsdann zusehen und hö-  
ren / dich um dein Saumnus und Un-  
gehorsam wissen in die obbestimmte  
Doen verfallen seyn / mit Urthel und  
recht Sprechen / erkennen und erklä-  
ren / oder aber in recht gegründete und  
erhebliche Innreden / ob du einige  
hättest / warum solche Erklärung mit  
geschehen soll / fürzubringen / und  
darauf der Sachen auch allen ihren  
ferneren Gerichts Tagen und Termi-  
nen biß nach ihren endlichen Beschluß /  
Entschied und Urthel auszuwarten /

wann du kommest und erscheinst als-  
dann oder nicht / so würdet nichts des-  
sto minder mit vorberührter Erkännt-  
nus und Erklärung / auch anderen  
hierinn in Rechten gehandelt und pro-  
cedirt / wie sich das ordentlicher Wei-  
se gebühret / darnach wisse dich zu  
richten. Geben in unser und des H.  
Reichs Stadt Speyer am 12. Tag  
des Monats Febr. nach Christi uners  
lieben Herrn Geburt fünffzehnen hun-  
dert und im sechzigsten / unserer Rei-  
che des Römischen im 30sten / und des  
andern im 34. Jahr.

*Ad mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.*

Werner Koch D. Verwalter.

Michael Volland / D. Judiciij Cam-  
eræ Imperialis Protonotarius.

### Monitorium wider Meffriden von Brambach.

Bekundet und überantwortet worden / durch mich Georg Heims-  
bergeren / des Kayserl. Cammer. Gerichts geschwornen Cam-  
mer. Botten uf Donnerstag nach Kiliani den 11. Julii Anno  
1560.

Eodem ist mutatis mutandis an Jörgen von Montreal abgangen.

### Monitorium gegen von Montreal.

Überantwortet durch mich Valentin Frauenberger / Kayserl. ge-  
schwornen Cammer. Botten / auf den 19ten Tag des Monats  
Julii Anno 1560.

Eodem ist mutatis mutandis an Philippen von Mertloch / genant Gräß / ab-  
gangen.

Monitorium contra

### Philippen von Mertloch / genant Gräß.

Überantwortet durch mich Valentin Frauenberger / Kayserl. ge-  
schwornen Cammer. Botten / uff den 18. Julii 1560.



N. I. h. Cæsar. Convocatio Nobilis Trevirensis puncto  
Subsidii Equestris de 1547.

Unsern freundlichen willigen Dienst zuvor / insonders lieber  
Berter / Schwager und Freund.

Die Römisch Kayserliche Majestät hat vor wenig verschieenen Tagen den wohlgebohrnen Herrn Reinhardten / Grafen zu Solms / und Herrn zu Münsenberg / unsern gnädigen Herren mit Befehl und Instruktion, etliche Werbung bey Fürsten / Prälaten / Grafen / Herren und Ritterschafft am Rheinstrohm und in der Wetterau / auch die Gemeine der Ganzen Erben Häuser / daran dem heiligen Reich teutscher Nation zu Erlangung beständiger Ruhe / Friede und Einigkeit mercklich gelegen / durch sich selbst / oder seine Nachgeordnete zu thun abgefertiget / dieweil aber ihren Gnaden solche Sache kürze der Zeit / auch anderen Verhinderung halb in eigener Person zu verrichten beschwerlich und ungelegen / haben ihre Gnaden Uns beyde solche der Kayserlichen Majestät Geschäfte und Werbung bey denen von der Ritterschafft und Adel am Rheinstrohm und in der Wetterau und ermelter Ganzen Erben Häuser in ihrer Gnaden Mahmen zu vollenden / mit Übersichtung der Kayserlichen Majestät Credentz und Instruktion, und in Krafft derselben nach geordnet und unterschet / so wir dann der Römischen Kayserlichen Majestät unterthänigst gehorsam schuldig / haben wir uns derselben

ben Kayserlichen Majestät zu Gehorsam wohlgedacht unsern gnädigen Herren von Solms zu Willen / und gemeiner Ritterschafft zu Guten / solches Kayserlichen Befehls keineswegs weigern sollen / darauf um mehrere Förderung und weniger Unkosten willen die Berordneten von der Ritterschafft beschreiben / die Sach mit ihnen berathschlaget / dieweil aber solche Sachen ihrer Wichtigkeit halb gemeiner Ritterschafft und Adel und jedes besonder Vorwissen erfordern / so ist in Krafft angeregten unsern Befehls und Subordination von der Kayserlichen Majestät wegen unser Begehrt / und für uns selbst unser freundlich Bitt / du wollest auf schier künfftigen Montags nach dem Sonntag Cantate gegen Abend zu Mayns ankommen / folgenden Dienstag des Morgens zu früherer Zeit / nemlich zu sieben Uhren / neben anderen von der Ritterschafft gebührliche Antwort zu entschliessen / damit solches begehrt Gestalt widerum an die Kayserliche Majestät gelangen / und gemeiner Ritterschafft derhalb kein Saumnüß oder Ohngrad folgen möge / daran geschicht der Kayserlichen Majestät ernstlich Befehl und Meynung / kommt gemeiner Ritterschafft zum Guten / und



und seynd wir es mit Willen zu ver-  
dienen geneigt / datum auff Don-  
nerstag nach Palmatum den 7. Tag  
des Monats Aprilis Anno 47.

**Johann Brendel/von Homburg/der älter/Kaysersl. Ma-  
jestät und des Reichs Burggraf zu Friedberg und  
Bechtold von Flersheim.**

Denen Edlen und Ehrenvesten Philippfen Cray von Scharf-  
fenstein / unserm insonders lieben Vetter / Schwager und guten  
Freund.

N. 1. i. Cæsar. convocatio alior. Nobilium tractus Trevirens,  
dicto puncto 1547.

**Unsere freundlich und willige Dienst zuvor.**

Insonders lieber Vetter / Schwa-  
ger und Freund. Wiewolen auf  
jüngstgehaltenen Tag zu Mayns des  
Dienstags nach Carate jetzt lauffen  
den Jahres / uff der Römisch. Kaysersl.  
Majestät / unsers allergnädigsten  
Herrn / der Zeit subordinirter und  
nachgesetzter Commissarien in Ihrer  
Majestät Nahmen beschehenen An-  
bringen / der fürhabenden Bündnuß  
halben / durch gemeine Ritterschafft  
und Adel dieses Rheinischen Crayles  
der Zeit daselbst erschienen / bedächt-  
lich und ursächlich berathschlaget / und  
in Schrifften verfasst worden / wel-  
chermaßen die Römisch Kaysersl. Ma-  
jestät auf angeregt in Ihrer Majestät  
Nahmen gnädigst beschehen werden/  
unterthänigst zu beantworten / die  
auch alsobald den berührten nachge-  
setzten Commissarien fürter an die Kay-  
sersl. Majestät gelangen zu lassen / über-  
antwortet / und darneben zu mehrer  
Abwendung alles Verdachts Ange-

horsams halber / so dieses Bezircks  
Ritterschafft und Adel zugeleget wer-  
den möchte / Verordnung geschehen/  
durch welche auf dismahlis und jeso  
noch währenden Reichs / Tags bey  
höchstgedachter Kaysersl. Majestät od-  
der derselben Commissarien gemeiner  
Ritterschafft und Adels im Fall der  
Nothdurfft noch ferner auch mit Ver-  
meldung ihrer Bewegnussen und Ent-  
schuldigung geschehen solt / wie dann  
ergangenen Befehl nach / die Sa-  
chen durch die verordnete Commis-  
sarien gemeiner Ritterschafft zu gutem  
getreulich geworden / und gemeiner  
Ritterschafft und Adel derhalben ge-  
bürtlich Relation und Anzeig auf näch-  
ster Zusammenkunfft geschehen solle  
und würdet zc. Erhoben aber hoch-  
gedachte Kaysersl. Majestät / unser al-  
lergnädigster Herr obangezogene und  
anderer Sachen halber uns jeso fer-  
ner Commissarien aufsetzt / und Be-  
fehl gemeiner Ritterschafft und Adel



obgemeltes Crayses auff inbenante  
 Markt und Tag zusammen zu be-  
 schreiben / Ihrer Majestät weitere  
 Werbung anzuhören / und darauff  
 zu schliessen etc. Alles fernern In-  
 halts hierinnen verschlossenen gleich-  
 lautenden Abschrift / gnädigst zu  
 kommen lassen / welche wir in aller  
 Unterthänigkeit und mit gebührender  
 Reverentz empfangen / und dierweil  
 wir Ihrer Kayserlichen Majestät un-  
 terthänigst Gehorsam schuldig / auch  
 unsers Vermögens zu leisten willig /  
 derhalben uns berührt Kayserlichen  
 Befehls zu weigern keineswegs ge-  
 bührt hat ; Hierum so erfordern wir  
 begehren wir in Nahmen der Admi-  
 schen Kayserlichen Majestät unsers  
 allergnädigsten Herrns in Krafft ob-  
 angezogenen Befehls hiemit ganz  
 ernstlich bittend / ihr wollet selbst /  
 oder wo ihr durch Ehehafft verhin-  
 dert / durch euer Vollmacht auf  
 fünfftigen Freytag Sanct Simonis und

Juda Tag / so seyn wird der 28.  
 des Octobris gegen Abend zu Worms  
 einkommen / den folgenden Sam-  
 stag zu morgen um sieben Uhren auff  
 dem Burgerhoff daselbst der admi-  
 schen Kayserlichen Majestät Wer-  
 bung anzuhören / und mit anderen  
 von der Ritterschafft und Adel dar-  
 rauff die Nothdurfft zu berathschla-  
 gen und zu schliessen / hierinn mit un-  
 gehorsam erscheinen noch außbleiben/  
 das kommt der Kayserlichen Majes-  
 tät zu gnädigen Gefallen / getreiner  
 Ritterschafft und Adel zu Guein /  
 und seynd wir solches für uns mit  
 Willen zu verdienen geneigt / und  
 nachdem uns aller von der Ritter-  
 schafft und Adel Nahmen und Ges-  
 schlecht nicht bekannt / solches auch  
 andern / Ihnen selbst und uns allen  
 zum besten / anzuzeigen / und zu ver-  
 weisen thun. Datum Montags den  
 26ten Tag des Monats Septembris/  
 anno 47.

Johann Brendel von Homburg / der älter / Kayserlicher  
 Majestät und des Reichs Burggraf zu Friedberg /  
 Hartmann von Cronenburg der älter / und Friede-  
 rich von Flersheim / Burggraf zu Alzen.

Dem Edlen und Ehrenvesten Johann und Jörgen / Herren zu  
 Elz / Gebrüdern / unsern insonders lieben Vettern und Freund /  
 sammt und sonders.

N. I. k. Monitorium convocationis nobilium Tractus Trevi-  
 rensis dicto puncto de 1548.

Meis



Meinen freundlichen Dienst allzeit zuvor / freundlich  
lieber Vetter.

Ich füge euch guter Meinung zu wissen / daß Kayserl. Majestät Commissarien abermahls geschrieben / daß wir die von Adel im Stifft Trier wiederum eine Schatzung gegen den Sonntag Reminiscere erlegen solten / Innhaltts Ihres gethanen Schreibens / darauf bedüncket mich für gut angesehen / dieweilen uns durch die Commissarien zu Coblenz zugesaget worden / wir sollen affter dasmahl keine Schatzung mehr geben / daß wir uns zusammen fügten / und mit einander abredeten und beschlüssen / daß wir ihnen einträchtig Antwort geben möchten / ist derohalben mein sehr

freundliches Begehren / Ihr wollet euch darzu richten / daß ihr auf den Abend zu Freytags nach Esto mihi den 8. Tag Martii zu Carden erscheinen und ankommen / und das Antwort helffen beschliessen / und nicht ausbleiben / Ich habe auch andern meinen Vettern und sonst vom Adel im Stifft Trier geschrieben / auf angestellten Tag dergleichen zu erscheinen / verseehe mich / werdet nicht ausbleiben / Euch sonst Dienst zu beweisen bin ich geneigt / hiemit dem Allmächtigen befehlend. Datum Jlenos / Samstags nach Valentini anno 48. more Trevirensi.

Jörge / Herr zu der Leyen und zu Dillbrücken und zu Brödel /  
Ritter und Marschalck.

Excusatio Non-comparationis. anno 1548.

Meinen Freundlichen Dienst zubevor / freundliche  
liebe Vetter / Schwäger und gute Freund.

Wie ich euch beschrieben habe / als heut dato zu Carden zu erscheinen / belanzend die Kayserl. Majestät um Rath zu schlagen / wie man ihnen einträchtige und einhellige Antwort solte geben / so ist mir dismahl nicht möglich / darbey zu seyn / umb Ursach / euch als ich vermeinet wohlwissig / derenhalben mein Bitt / wollen mein Ausbleiben nit für ungut halten /

daß was ihr sammentlich mit einander unter euch vor gut und einhellig beschliesset / daran soll mir gut Gefallen seyn / so mir der Unfall gar nicht wiederfahren gewest / wäre ich gar nicht aufgeblieben / damit ich euch zu Dienst kan seyn / werdet ihr mich willig befinden / euch hiemit dem Allmächtigen zc.

Denen Edlen und Ehrenvesten N. jehund zu Carden Versammelten meinen freundlichen lieben Vettern / Schwägern und Freunden.



N. 1. 1. Caesarea convocatio Nobilium Tractus Trevirensis, p'cio  
Subsidii Equestris. de anno 1548.

Unsern freundlichen Dienst zuvor insonders lieber  
Schwager und Freund.

Nachdem die Römische Kayserliche  
Majestät / unser allergnädigster  
Herr / hiebevorn des verchiedenen sie-  
ben und vierzigsten Jahrs der weni-  
ger Zahl / uns vermög derhalben in-  
sonderheit aufgangener Commission  
allegnädigst befohlen / daß wir die  
gemeine Ritterschafft und Adel des  
Rhemischen Erances unterhalb dem  
Hagenauer Forst und der Saar bis  
an den Erzstift Eöllen desgleichen  
in der Wetterau und Westerwald /  
bis an das Land zu Bergen an gele-  
gene Malsstatt beschreiben / bey und  
mit ihnen Handlungen und Wer-  
bungen der Kayserlichen begehrten  
Hülff und anderthalben damohls ü-  
berschickten Instruction und Credentz  
gemäß pflegen wolten / wir auch auß  
unterthänigsten schuldigen Gehorsam  
solchen habenden Befehl / so viel  
an uns / damahls gelebet / erstlich  
ingemein aller Ritterschafft und A-  
del in obbemelten Bezirk begriffen /  
so viel uns deren Nahmen bekandt  
und bewust gewesen / auff Simonis  
& Judæ obberührtes Jahrs gen  
Worms / solgaens auch und inson-  
derheit die außgebliebene von der  
Ritterschafft und Adel / in bey und um  
den Erzstift Trier gefessen / auff  
Montag nach Misericordias Domini  
dij Jahrs gen Coblenz beschrieben /

bey denselben allen unsern habenden  
Kayserlichen Befehl mit gutem und  
getreuen Ernst und Fleiß unsers Ver-  
mögens erworben / folgendts der ge-  
meinen Ritterschafft zu Worms be-  
schehene Bewilligung / auch des  
Trierischen Adels gegebene Antwort /  
ferner begehrte Erstreckung und un-  
serer Aufrichtung Ihrer Kayserli-  
chen Majestät unterthänigst und vöb-  
lig Anzeig / wie es uns Ihrer Ma-  
jestät Instruction aufferlegt / gethan /  
der Zuversicht / Ihre Majestät solten  
daran allergnädigst gesättiget gewe-  
sen seyn / haben aber Ihre Kayser-  
lichen Majestät uns jekund abermahls  
ernstlichen Befehl / was wir in der-  
selben Ihrer Majestät Nahmen fer-  
ner bey dem Trierischen und darum  
gefessenen Adel / so in die gemeine  
Hülff berührtes Bezirk noch nicht  
bewilliget / noch ihre Anlagen zu dem  
bewilligten Neuter Dienst erlegt ha-  
ben / handeln und werben sollen /  
allegnädigst überchielet / und zu-  
kommen lassen : Dieweil uns dann  
gebühret / ihrer Kayserlichen Majestät  
hierinn unterthänigst Gehorsam zu  
leisten / so erfordern wir euch in be-  
rührter ihrer Majestät Nahmen hie-  
mit ernstlich / unserhalb ganz freund-  
lich bittend / ihr wollet nach Sontag  
Inventionis Crucis, so seyn wird der



16. Tag des Monats Septembris, nechstkünftig zu Coblenz ankommen / den folgenden Montags Morgens unser von Ihrer Majestät wegen habend Befehl und Werbung anhören / euch darauf gebührlicher und schließlicher Antwort vergleichen / damit wir solche unsern habenden Befehl nach an die Kayserliche Majestät gelangen lassen könnten / ob auch einige vom Adel um und bey euch gesehen / so insonderheit nit beschrieben

und deren Nahmen uns unbekandt / den wollet solches (auff angefesten Tag zu erscheinen) anzeigen / damit allenthalben Gleichheit gehalten / und einer für den andern nit beschwert werde / das reicht der Kayserl. Majest. zu Gehorsam und sonderen Befallen / und seyn wir für uns selbst / Euch Dienst und Freundschaft zu beweisen / geneigt. Datum den 20. des Monats Augusti Anno XLVIII.

Johann Brendel von Homburg der älter / des heil. Reichs Burggraff zu Friedberg / Hartmut von Cronberg der älter / und Friedrich von Flersheim der jünger / Burggraf zu Alzey / der Röm. Kayserl. Maj. zu diesen Sachen verordnete Commissarien.

Denen Edlen und Ehrenvesten Hans Reicharden von Elz / Amptmann zu Schöneck / unsern lieben Bettern / Schwagern / guten Freund.

N. I. m. Convocatio Directorialis Rhenensis Nobilium T. Trevirensis. de anno 1548.

Unser freundwillige Dienst zuvor / insonders lieber Schwager und Freund.

Nachdem der Frierisch Adel / so viel der auf jüngst gehaltenen Tag zu Coblenz den 17. Septembris nechst erschienen / sich auf beschehene Ansuchen und die Kayserliche Werbung gutwillig und gehorsamlich bewilliget haben / mit der Ritterschafft dieß Crayß / als zu dem Sie gehörig / den Reuter Dienst der Römischen Kayserlichen Majestät bewilligt heissen zu leisten /

auch den gebürenden Anschlag ihres Theils zu solchen gen Oppenheim oder Friedberg zu lieffern / hat uns für gut und nöthig angesehen / auch derhalb / so zu bemelten Tag nicht erschienen / Sie alle auf den angefesten Tag gen Worms auf Simonis & Judæ schick künftig zu beschreiben und zu ermahnen / darzwischen Ihr Gebühr zu erlesen / wie dann auch verhört Reuter Dienst



Dienſte halben zu bemelter Zeit weiter Rathſchlagung zu haben die Nothdurfft erfordert ic. Dierweil wir aber Allhie Votten derſelben Land. Art kundig nicht haben mögen / ſo iſt an Euch beyde ſamt und ſonderlich unſer freundlich Bitt / Ihr wollet hierin ſo viel möglich behülfflich ſeyn / daß die Brieff / an End und Ort Sie gehörig / fürderlich überantwort werden / auch dieſem Votten ein Aufzeichnung machen / wohin und an welche Ort /

auch auf den nächſten Weg hierzu er ein jeden Brieff lieffern und antworten ſolle / damit in dem nichts verſämet / und die beſchriebene Tag. Sazung bey Zeit vergewißt werden mögen / ob auch derhalben ichts außzugeben gebühren würdet / ſoll auß der gemeinen Truben wiederum güttlich erſtattet werden; Hiemit Gott dem Allmächtigen befohlen. Datum auf den Dienſtag den 25. Septembris Anno XLVIII.

Hartmuth von Cronenberg der älter / Jörg Lämmerer von Worms / genannt Dalburg / und andere deß Ausschuffes.

Dem Edlen und Ehrenveſten Nicolausen von Schmidtberg / Trieriſchen Erb. Schencken / und Philipps Crazen von Scharpfenſtein / Ober. Amptmann zu Trarbach / unſern inſonders lieben Schwägern und Freunden / ſamt und ſonders aufzubrechen.

N. I. n. Convocatio equeſtris nobilium Tractus Mosellani  
de anno 1564.

Unſern freundlichen Dienſt jederzeit / Edler / Ehrenveſter inſonders lieber Schwager und Better.

Welchergeſtalt die Kayſerliche Majeſtät unſer allergnädigſter Herr an uns beyde allergnädigſt Schreiben auf St. Gallen Tag den 17. Octobris ſchierkünfftig in der Stadt Speyer vor Ihrer Kayſerlichen Majeſtät verordneten Commiſſarica, ſo die beſtimte Zeit daſelbſthin mit nothdürfftiger Inſtruction und Befehl abgefertiget / gnädigſt bedacht zu erſcheinen / und darneben gleichermassen geſinnen und begehren thun / alle und jede unſere Mit. Verwandten

vom Adel auf der Moſel mit allem Fleiß nit aufzubleiben / auff beſtimte Zeit dahin zu beſchreiben / fürder und zu erſcheinen / geſtalt Werbung und Anbringens zu erwarten / das habt ihr in einliegender Copie hoch gedachter Kayſerlichen Majeſtät Schreibens allerunterthänigſt nach der Länge zu erſehen / und nachzuſehen / alſo und in Krafft Kayſerlichen Befehls iſt auch an euch unſer freundlich Geſinnen / ihr wollet neben anderen unſeren Mit. Verwandt.



wandten vom Adel auf der Mosel /  
so gleichgestalt auch dahin beschrie-  
ben sind / auf obbestimmte Zeit / den  
16. Octob. schiers fünfftigen Monats  
zu Speyer inkommen / nachfolgen  
den Tags von den Kayserl. Commis-  
sarien / wie obstehet / Ihre Werbung  
und Anbringen helfen anhören und  
auszuwarten / daran beweist ihr Jh.

Kayserl. Majestät / unserm allernä-  
digsten Herrn / Gehorsam / und in  
Krafft Kayserl. Befehls thum wir bee-  
de also unausbleiblich zu euch verlas-  
sen / dann vor unsere Person Euch  
zu freundlichen Dienst haben / und  
geneigt um Antwort bittend. Datum  
den 27. Septem. anno 64.

**Tiburtius Bechtold von Flersheim Herr zu Flizburg.**

**Philipp Crag von Scharffenstein / der älter.**

Dem Edlen und Ehrenvesten Wilhelmen von Schaun / Ampt-  
mann daselbst / unsern insonders lieben Schwägern und Bettern  
zu Handen.

N. I. o. Excusatio non-comparationis nobilis tractus Trevir.  
de anno 1564.

Meinen freundlichen willigen Dienst / was ich jederzeit  
Liebs und Guts vermag / zuvor / Edle / Ehrenveste / in-  
sonders freundliche liebe Schwäger und Better.

Uer gethane Schreiben / von we-  
gen der Kayserl. Majestät / habe  
ich empfangen auf heut dato den 17.  
Octob. und überlesen / darinnen ver-  
standen / daß mein Bruder / oder ich /  
neben andern von Adel auf dem  
Moselstrom den 16. Octobris zu Speyer  
erscheinen solten / und daselbst der  
Kayserlichen Majestät verordneten  
Commissarien Anbringen erwarten /  
welches ich von wegen meines Bru-  
ders und mein gern gethan wolt ha-  
ben / und der Kayserlichen Majestät  
gethan Befelch gehorsam gewesen / die-  
weil ich aber solch Schreiben nicht

empfangen habe / bis datum. wie o-  
ben gemeldet / den 17. Tag Octobris  
und Schreiben mit sich bringt / daß  
man den 16. Octobris inkommen sollt /  
also ich den Brieff ein Tag darnach be-  
kommen hab / ist derhalben an Euch /  
meine freundliche liebe Schwäger und  
Better / mein ganz freundlich Bitten  
und Begehren / Ihr wollet Uns hie-  
mit entschuldiget halten unsers Auf-  
bleibens / und uns auch / wo vordien  
seyn wird / entschuldigen / da sich das  
gebühren wolt / dann so wir den Brieff  
zu rechter Zeit bekommen hätten / wol-  
ten wir der Kayserlichen Majestät Befelch



selch gern gehorsam seyn gewesen /  
solches habe ich euch auf euer ge-  
haine Schreiben / darinn ihr wieder  
Antwort begehrt / nicht wollen ver-  
halten / hiemit euch hinwiederum in

allen freundlichen Diensten zu dienen  
habt ihr uns jederzeit willig / erken-  
ne Gott / der euch in langwürriger  
Gesundheit fristen will. Datum  
Gontorff den 17. Octobris 1564.

Carl Müll von Ulmen.

Dem Edlen und Ehrenvesten Tiburtius Bechtold von Flers-  
heim / Herr zu Filsburg / und Philippfen Cray von Scharffen-  
enstein / meinem insonders lieben Schwager und Vettern.

N. 1. p. Monitorium Rhenense p̄cto convocationis nobilium  
Tractus Mosellani & Trevirens. 1564.

Unsere freundliche und willige Dienst mit Vermögen al-  
les Gutes zuvor / Edle / Ehrenveste / besonders liebe  
Vetter / Schwäger und gute Freund.

WIr hätten uns versehen / ihr sol-  
ten / vermög der Kayserlichen  
Majestät unsers allergnädigsten Her-  
ren gnädigst Erfordern verschienenen  
16. dieses Monats Octobris allhier  
zu Speyer / wie billig erschienen  
seyn / und die Kayserliche Werbung  
unterthänigst angehört haben / die-  
weil aber solches nicht beschehen /  
sollen wir euch nicht bergen / daß  
durch uns des Rheinischen Crayß  
verordneten Aufschuß / auch Bey-  
wesende von der Ritterschafft dahin  
geschlossen / auch uns euch zu schrei-  
ben auferlegt worden / daß ihr die  
Ritterschafft an der Mosel und im  
Stift Trier geseßen zum allerfürder-  
lichsten an ein bequiem Ort beschrei-  
bet / und erfordert / denselben be-  
neben Emmerichen von Dieß / und  
Antonien von Elß / unsern auch lieben  
Vettern / Schwägern und guten

Freunden / so wir hierzu vermocht /  
der Kayserlichen Majestät Begehren/  
der Ritterschafft darauf erfolgte Ant-  
wort / und ergangenen Abschied / so  
euch immittels zukommen soll / vor-  
haltet / und mit allem Fleiß / das  
mit demselben auch endlich gelebet /  
nach aller Möglichkeit handeln / und  
uns den Aufschuß sampt gemeiner  
Ritterschafft euere Aufrichtung ver-  
ständigigt / dieweil dann solches viel-  
und hochermelter Kayserlichen Ma-  
jestät / auch gemeiner Ritterschafft  
Befehl / Will und Meynung / so  
begehren und bitten wir von wegen  
und im Namen wie obsteht / auch vor  
uns selbst / ihr wollet euch in dem ge-  
meiner Ritterschafft zu guten ohne  
Beschwerden finden lassen / und die  
Sachen / wie obsteht / zum besten  
verrichten / das reicht der Kayserli-  
chen Majestät zu sondern Gefallen /



so dann gemeiner Ritterschafft und euch selbst zu Befürderung / und aller Wohlfahrt / wiewohl wir uns auch gar keines Abschlags versehen können / so bitten wir doch euer beschriebene Antwort hiebey / uns in

dem gegen der Kayserlichen Majestät und sonst zu verhalten / habt uns damit zu Dienst und Freundschaft gutwillig. Datum den 19. Octobris Anno 64.

Verordnete Aufschuß des Rheinischen Zircks uff dato zu Speyer versamlet.

Franz von Sickingen.

Friederich von Flersheim.

Adam von Hoheneck.

Peter Nagel von Dirmstein.

Wilhelm Schilderer von Lachen.

Joh. Bogt zu Hundolstein.

Den Edlen und Ehrenvesten Nicolausen von Schmidtberg / Philipps Crazen / und Tiburtio Bechtolden von Flersheim / unsern insonders lieben Bettern / Schwägern und guten Freunden sammt und sonders.

N. r. q. Convocatio Equestris Nobilium Tractus Trevirensis. de 1564.

Unsern freundlichen und willigen Dienst / mit Vermögen alles Guten zuvor / Edle / Ehrenveste / besonders freundliche liebe Better / Schwäger und gute Freunde.

Wir hätten uns versehen / Ihr solt vermög Römischer Kayserl. Majestät / unsers allergnädigsten Herrn / gnädigst Erfürderen den verschienen sechsgehenden diß Monats Octob. zu Speyer erschienen seyn / und die Kayserliche Werbung unterthänigstens angehört haben / dieweil aber solches nicht beschehen / sollen wir Euch auß habenden Befehl nicht bergen / daß darauf uns auferlegt und befohlen worden / von den Kayserlichen Commissarien und des Rheinischen Crayß

verordneten Aufschuß / auch Beywe senden von der Ritterschafft dahin endlich geschlossen / Euch noch eines zu beschreiben / und Beykommens auferlegt worden / daß Ihr die Ritterschafft an der Mosel und im Stiff Erier gefessen zum allerfürderlichsten an ein bequiem Ort und Blas zu beschreiben / das wir beydes aus habenden Befehl der Kayserlichen Majestät und des Adlichen Aufschuß hob nicht umgehen / oder Euch zu verhalten gewiß / neben dem wir das auf unterthänig



thänigst zu leisten schuldigerkennen /  
demnach ist auf habenden gehörten  
Befelch an Euch Unser Begehren /  
Ihr wollet nicht unt erlassen / und auf  
Dienstag nach dem heiligen Christag  
den 2ten gegen den Abend zu Kirberg  
( des 65. lauffenden Jahrs ) auf den  
Hundsrück erscheinen / gestalt die  
Berordneten der Kayserlichen Maje-  
stät und Ritterschafft Ausschuß anzu-  
hören und fort zu hören und schliessen  
helffen / wie Ihr der Zeit nach der  
Länge hören und vernehmen werdet /  
und mit nichten persöhnlich außblei-  
ben / sonderen gewiß zu erscheinen /  
darmit in allen Wegen der Kayserli-  
chen Majestät Gehorsam geleistet  
würde / dieweil dann solches viel-  
und hochermelter Kayserlichen Maje-  
stät / auch genanter Ritterschafft Be-

felch / Will und Meynung ist / so be-  
gehren und bitten wir / von wegen  
und im Nahmen / wie obstehet / auch  
für uns selbst / Ihr wollet Euch in  
dem genanter Ritterschafft wegen un-  
beschwert finden lassen / und zu dem  
besten die Sachen bedencken / das  
reicht der Kayserl. Majestät zu sondorn  
Gefallen / zu dem der gemeinen Rit-  
terschafft / und Euch selbst zu Befür-  
derung und aller Wohlfahrt / wie  
wohl wir uns gar keines Abschlags  
versehen können / so bitten wir doch  
Euer beschriebnen Antwort hiebei / Uns  
in dem gegen der Kayserlichen Maje-  
stät und Ritterschafft Rheinischen  
Kraß sammen zu verhalten haben /  
haben Uns damit zu Dienst und  
Freundschaft gutwillig. Datum am  
7. Decembris.

Philippus Cratz von Scharffenstein/der älter. und  
Tiburtius Bechtold von Flersheim/Hr. zu Filsburg.  
Emerich von Diez. Antoni von Elz.

N. I. R. Responso affirmativa Nobilium, de 1564.

Unsern freundlichen und willigen Dienst mit Vermögen  
alles Guten zuvor / Edle / Ehrenveste / besonders lieben  
Vetter / Schwäger / und gute Freund.

Nachdeme ihr uns aus Römischer  
Kayserlicher Majest. unsers aller-  
gnädigsten Herrn Commissarien und  
des Rheinischen Cratz verordneten  
Ausschuß / auferlegten Befelch nach/  
eines andern Beykommens und nem-  
lich auf Dienstag den 2ten Januarii zu  
Kirberg (des 65ten Jahrs) auf

Hundsrück samt anderen an der Mos-  
sel und im Stift Frier gefessenen Rit-  
terschafft zu erscheinen / beschreiben  
thun / gestalt die Berordneten der  
Kayserlichen Majestät und der Rit-  
terschafft Ausschuß anzuhören / dieweil  
dann Hohermeldter Kayserl. Ma-  
jest. wir in dem und sonst allem Gehor-  
sam



sam zu leisten uns schuldig erkennen so wollen wir zu obbenannten bestimmten Tag / und Römisch. Kayserl. Majest. Befehl nach / gütwillig erscheinen. Solches haben wir euch zu be-

geheter Antwort nicht wollen verhalten / und habt uns damit zu Dienst und Freundschaft geneigt. Datum den 17. December Anno 64.

Anthoni Johann und Otto Walpott  
von Bassenheim Gebrüder.

Den Edlen und Ehrenvesten Philippen Crayen von Scharfstein dem ältern / und Tiburtio Bechtold von Fiersheim / unsern lieben Bettern / Schwägern und guten Freunden

N. 1. l. Quietantia Equestris puncto collectionis Equestris de 1566.

Wir Henrich von Dieß / Johann Bogt von Hunsoltstein / und Friederich Schenck von Schmidtberg / Ober-Ampmanna zu Erarbach / gemeiner Ritterschafft und Adels des Rheinischen und Wetterauischen Crays untern Viertels zu nachbenannter Sachen verordnete Innehmer zu Coblenz / erkennen hiemit / daß der Edel und Ehrenveste Anthoni Herr zu Elß sein gebührliche Anlaag des Reuter-Dienste der Römischen Kayserlichen Majestät / unsern

allergnädigsten Herren / von gemeiner Ritterschafft und Adel dieses Crays auf jüngst gehaltenen Rittertag zu Maynz bewilliget / bey gutem wahren Treuen und Edelmanns Glauben / nun zum zweyten mahl ungezehl / in die verordnete Treuen hieher gen Coblenz erlegt / überliefert und ingeworffen hat / des zu urkund haben wir diß Bekantnuß mit unsern Insigel zu End besiegelt. Datum den 6. Tag des Monats Martii Anno 1566.

N. 1. t. Monitorium Equestre cum Requisitione puncto collectionis Equestris in Tractu Trevirensi dd. 1567.

Unser freundlich Dienst zuvor / Edle / Ehrenvest insonders liebe Bettern Schwäger und gute Freund.

Nachdem die Rheinische und Wetterauische Ritterschafft auf den 8. Fbr. dieses jekt wehrende 1566. Jahrs durch den Römischen Kayserlichen

Commissarien anhero in die Statt Worms beschrieben und gefordert zusammen / alda auch wir die Anwesende gehorsamlich erschienen / und ingemein



mein für gut angesehen worden / zu besserer und richtiger Einbringung der allhier abermahlen bewilligten 16000. Gulden ( wie Ihr dieses auß allhier gemachten Abschied und darauf begriffenen Abschreiben weiter vernehmen werden ) euch zu den hiebevorn benentten Hauptleuthen und Rätthen noch jemand weiters zuzuordnen; also haben wir mit den auch Edlen und Ehrenvesten Johann von Hagen und

Emmerichen von Elz so viel Handlung gepflogen / daß sie sich mit und neben euch zu gebrauchen gutwillig zugesagt und benennen lassen / welches wir euch dessen zu wissen und dieselbe zu Erhebung jehz. bewilligter Anlag zu ziehen haben / freundlicher Meynung nicht wollen verhalten / und seynd euch sonst zu freundlichen Diensten geneigt. Datum Worms den 8. Febr. Anno 1567.

Ritterschafft und Adel des Rheinischen und Wetterauischen Bezircks / so allhier zu Worms versamlet.

Den Edlen und Ehrenvesten Emmerichen von Diez Hauptmann / Conraden von Neckenhausen / Johannem von Schönberg Herrn zu Hartelstein / Fridrichen von Schönberg / Hans Reicharden von Elz / Anthon Walpottten von Bassenheim / und Johann Bogten zu Hunolstein / als zugeordneten Rätthen auf dem Hundsrück und Mosel / Unsern insonders lieben Bettern Schwägern und Freunden sampt und sonders.

N. 1. u. Quietantia Directorial, puncto collectationis Equestris d. 1567.

Wir Emmerich von Elz / und Johann von Hagen / als verordnete Räte und Innehmer von wegen gemeiner Ritterschafft und Adels des untern Viertels / Inhalts jüngst Wormsischen Abschieds / Innehmer alhier der Truchen zu Coblenz / bekennen offentlich mit diesem Brief / daß uns der Edel / Ehrenvest Philipp Bräs / genandt Mertloch / vermög obgedachter Ritterschafft Abschieds des Rheinischen und Wetterauischen Bezircks / sein gebührende Geldhilff / als nemlich 4. Gulden / jeden Gul-

den zu sechsig Kreuzer gerechnet / der Römischen Kayserl. Majest. / wider den Erb Feind der Christenheit / der Türcken / allerunterthänigst betwilliget / zu seinem selbst Adlichen Ehren und freyen Willen gestellet / in diser Truch gezehlet / an guter geldlicher gangbaren Münzen heut dato eingeworffen und gelieffert hat / des halben wir die verordnete Innehmer obgenannt / Ihme dieses offene Urkund mit unsern Ring. Pottschaften zu End dieser Quittung / an und für getruet / mitgetheilte und übergeben /

R

und



und in Abwesen der anderen Mitverordneten haben wir gebetten den Edlen / Ehrenbesten Balthasar Newesner von Montabaur neben uns mit zu verpittschieren. Geschehen und geben zu Coblenz den 5. May anno 1567.

N. 2. Cæsarea declaratio p̄cto assistentiæ fiscalis ad Nobiles T. Trev. 1578.

Der Römischen Kayserl. Majestät / unserm allergnädigsten Herrn / ist nach Nothdurfft vorbracht / was von wegen gemeiner Ritterschafft im Erzstift Trier / und allergnäd. Assistenz gegen des Erz. Bischoffs / Churfürsten und gemeiner Land. Stände daselbst / wider sie am Kayserl. Cammer. Gericht eingebrachte Klagen / auch inhibition, so sie zwischen Auftrags der Sachen unter anhangendem recht wider ihre Privilegien und Freyheiten nicht zu beschweren / noch zu molestiren / supplicando gesucht / und begehrt worden ist. Nun wissen sich gleichwohl Ihre Kayserl. Majest. an noch gnäd. wohl zu erinnern / was weyland Ihre Kayserl. Majest. gel. Herr und Vatter mildseligen Gedächtnus / und Sie selbst von der Ritterschafft in diesen und andern ihren Gravaminibus und Anliegen decreiren haben lassen / wären auch nicht ungeneigt in den und mehreren / wies die Nothdurfft also erfordert / gedachter Ritterschafft gebettener massen mit Gnaden zu erscheinen / als Sie dann hievor in Ersuchung Hochgedachtes Churfürsten auch Sachen haben / die weil aber Ihre Kayserl. Majest. aus berührten der Ritterschafft Theils eingekommenen suppliciren so viel vermercken / daß die Sach durch mehrgedachten Churfürsten und Trierischen

Landschafft allbereit an Ihr. Kayserl. Majest. Cammer. Gericht Recht hängig gemacht worden / und Sie die von der Ritterschafft sich derer Orthen einzulassen erbiethig / und dann in Ihr. Maj. publicirten Cammer. Gerichts Ordnung zuvor Vernehmung beschehen / was sich Ihre Majest. Kayserl. Cammer. Procurator Fiscal in denen Fällen / da Ihr. Maj. und des Reichs interesse mitlauffet / der Assistenz halben verhalten / desgleichen wo und welcher gestalten gegen denjenigen / so pendente lite ichtes innoviren / oder thätlicher Weiß fürnehmen / um rechtliche Hülf und Einsehung angeruffen werden solle.

So achten Ihre Kayserliche Majestät für überflüssig / derwegen neben und über solche lautere Vernehmung der Cammer. Gerichts. Ordnung Ichtes von Hoff auß zu befelchen / so dann zweiffelen mit nichten / gedachter Ihrer Majestät Cammer. Procurator Fiscal werde sich hierinn in beeden angedeuteten Fällen auf der von der Ritterschafft selbst Erinnerung seines obliegenden Ampts und Pflichten zu verhalten wohl wissen.

Welches Ihrer Kayserlichen Majestät gedachter Ritterschafft sollicitatori in Antwort zu vernehmen melden / befohlen / und seynd sonst dem löblichen Adel mit allen Gnaden wohl



wohl gewogen. Datum Wien unter drucktem Secret-Innsiegel den 23. Aprilis Anno im acht und siebenzigsten.

Joh. Van. Weber. Lt. Erstenberger.

N. 3. Privilegium retractus Equestris Rhenens. de 1605. & 66. vid. Lunigium p. 19. N. 31. p. 35. N. 1.

N. 4. Moderatorum imp. inquisitio Bonorum Equestrum in Tractu Trevirensi puncto Separationis à Matricula Electorali Trevirensi d. 1594.

### Unsern freundlichen Dienst zuvor /

Edlere und Ehrener vester guter Freund.

Nachdem wir vermög des jüngsten zu Augspurg auffgerichteten Reichs Abschied / von den Hochwürdigsten Durchleuchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herren / den vier Churfürsten bey Rhein / unseren gnädigsten Herren / zu Erkundigung der einbrachten Beschwerde ihres Crayß / darauf die Regierungshandlung den Reichs Anschlägen folgen solle / verordnet seyen / welcher Erkundigung wir uns auch also / wie uns gebührt / unterzogen / ist unter anderen von wegen unseres gnädigsten Herren des Erzbischoffen zu Trier vorbracht / daß die Landschaft / Städte / Schlöffer / Flecken und Dörffer am Moselstrom gelegen / nit allein dem Erzbischoff zu Trier / wie darvor geachtet werden möchte / sondern ein mercklich Theil Lands an demselben Fürsten / Grafen / Herren / Prälaten auch zuständig / wie ihr auß insiegender Copie des Articuls derwegen inbracht / fer-

ner vernehmen werdet ; dieweilen dann dieser Articul euch auch berühren möchte / derwegen wir eueren Berichts nothdürftig / so haben wir obgemelten Erzbischoffen zu Trier geschriben / euch und etliche andere so wir hierinnen zu gebrauchen haben / euerer Pflicht / damit ihr seiner Churf. Gnaden verwandt / so viel solchen Bericht belangt / frey und ledig zu stellen / euch auch aufzulegen / uns hierinnen auf unser Ansuchen bey rechten wahren Trauen und Glauben an eines geschwohrnen Eyds statt / Bericht zu thun / wie ihr sonder Zweifel von Seiner Churf. Gnaden vernehmen werdet / derwegen zu Beförderung der Wahrheit / dem Heil. Reich zum Guten / und zu Erledigung der Regierungshandlung / ersuchen wir euch hiemit freundlich bittend / ihr wollet uns in Schrifften unter euerem Innsiegel verschlossen / bey rechtem wahren Trauen und Glauben an eines



geschwornen Eydes statt zu erkennen geben / wie viel Schilffer / Flecken / Dörffer / Zins. Geld und Nutzung / auch Ober und Gerechtigkeit / und dergleichen Ihr an gemelten Moselstrom haben / und uns darneben verkündet / wie Ihr von hochgemeldetem Erz. Bischoffen von Trier / euer Pflicht disfalls ledig gezeilt worden seyd / zu schicken / und solches bey gegenwärtigen Zeiger / wo ihr aber dieses so fürderlich nicht thun möget / so wollet auf wenigst in vierzehn Tagen den nächsten nach Überantwortung

dieses Brieffs hierauf euere verschlossene schriftliche Antwort / neben gemeldtem Urkund / in die Trierische Cansley auf derselben Kosten verschaffen / von dannen sie sorder verschlossen an uns gelangen wird / und von uns an gebühlich Orth. Sind wir geneigt um euch zu verdienen / und begehren hiervon euere Antwort bey gegenwärtigem Zeiger. Geben unter unser etlicher aufgedruckten Pette schieren / deren wir andere uns gebrauchen / auf den 25. Tag Januar. anno 94.

**Eberhardt Rüdte von Collenberg / Mainz. Hofmeister.**

**Melchior Vogt / Secretarius.**

**Jacob Borgener Ziegler zu Trier.**

**Valentin von Ellenbach / Amtmann zu Ehrenbreitstein.**

**Wilhelm von Braitbach.**

**Johannes Averdunck Licentiat Richter zu Recklingshausen.**

**Johann von Dienheim / Amtmann zu Creugnach. und**

**Bernhard Freinschreiner / Secretarius.**

Unser gnädigsten Herren Churfürsten bey Rhein Rätth zu Erkündigung eingebrachten Beschwerde Ihres Ertrages von wegen Regierung der Anschläge verordnet.

Dem Edlen und Ehrenbesten Herrn Nicolaus von Schmidtberg / unserm getreuen Freund.

Articul.

Item war / daß auch Moselstrom dem Erz. Stiffte Trier nicht allein / sondern ein mercklich Theil Land an demselben bis gen Trier gelegen / andern Fürsten / Grafen / Freyherrn / auch Prälaten / Kirchen / Gottes Häuser und vielen andern / Ritterschafft mit Eigenthum / Zinsen / Renten und

Gülden / und aller Hoheit und Obrigkeit zuständig / dergestalt / wann das alles abgesondert / daß ein Erz. Bischoffs Theil das allergeringste darunter befunden / und gleichwohl dafür gehalten würde / als ob es alles zum Erz. Stiffte gehörig / &c.



N. 5. Reversales Trevirenses de non præjudicando immedietati Nobilium, de 1622.

Und und zu wissen seve jedermänniglich / nachdem der Hochwürdigst in Gott Fürst / und Herr Herr Lotharius Erzb. Bischoff zu Trier / des Römisch. Reichs durch Gallien, und des Königreichs Arelaten Erzb. Cantler / und Churfürst / Administrator zu Prüm / Unser gnädigster Herr etc. Wegen dieser ganz gefährlichen / und von Tag zu Tag mehr und mehr zunehmenden feindseligen Zeiten mit / und neben derofelben angehörigen Land. Ständen / die in der Chur Trier sesshaft / und in derofelben begütete Ritter / und von Adel zu Anhörung der Churfürstlichen Proposition, und Berathschlagung der Sachen Nothdurfft gegen den 21. Februarii jüngsthin zu beschreiben sich gnädigst belieben / und gefallen lassen / aber der Trierische Ritterstand als ein ohnmittelbahres der Röm. Kayserlichen Majestät allein zugethanes Glied sich je und allewege von solchen und dergleichen Land. Tügen exempt und gefreyt gehalten / auch dafür von allerhöchstgedachter Kayserlichen Majestät und Cammer. Bericht zu Speyer / auch der Rheinischen und Westerauischen Reichs. Ritterschafft recognoscirt und erkennet / dahero obwohl. ermelte Trierische Ritterschafft in Ansehung ihrer wohlhergebrachten Possession Exemptionis, auch der Kayserlichen allergnädigsten Abmahnungs. Schreiben sich mit keinem Stand in ein Particular. Tractation,

einzulassen wohl befugt ; Wie dem allein jedoch / dieweilen leyder mehr als zu viel in denen benachbarten Erzb. und Stiffteren die Erfahrung mit sich bringet / daß die darin domicilirte und begütete frey. Adelige Reichs. Personen des Feindes gewalthätige Verübungen so wohl / als die eingefessene Unterthanen zu befahren / und diese vor Augen schwebende Noth einen jeglichen ohne Unterscheid personlicher an Leib und Gütern concerniret / und der Feind bißhero des Edlen so wenig / als Unedlen verschonet / als haben Wir die Anwesende in der Chur Trier sesshaft und begütete ohnmittelbahre Reichs. von Adel dieß gemeinnothleydend und einem jeden concernirend Wesen reichlich berathschlaget / und endlich zu Abwendung von dem ubrauten Erzb. Stifft Trier / dabey diese unsere Eöbl. Reichs. Ritterschafft wegen des hohen Ehumb. Stiffts Canoniacen am meisten interessirt / und zugleich Uns und Unseren Weib und Kindern / Haab und Gütern durch den feindlichen Einfall bevorstehenden äußersten Unheils und Verderbens gegen vor. höchstgedachte Seine Churfürstliche Gnaden Uns dahin in Unterthänigkeit treuherzig ohne einige Schuldigkeit freywillig erklärt und resolvirt / eine Compagnie Harquebousierer wohlmuntirt mit ihren Rüstungen / einem Bandelirer / und zweyen Pistolen auf unseren Kosten innerhalb vier oder fünf Wochen werben lassen / dieselbe



selbe auff sechs Monat zu besolden / und zu unterhalten / außershalb der Befelchhaber und Officire / so von höchstgedachter Ihrer Churfürstlichen Gnaden bestelle / angenommen / und mit gewöhnlichen Sold unterhalten werden sollen / mit diesem gleichwohl außtrücklichen Reservat, Vorbehalt / und Procestration, daß diese freywillige / und auß keiner Schuldigkeit herrührende Particular-Oblation und Erbietung / in keine gefährliche Consequentz, wie dieselbe jetzt / oder künftigt Mahmen haben / oder erdacht werden kan / gezogen / auch weder den annoch Abwesenden in der Chur, Erier sesshaft und begüterten Reichs von Adel an Ihrer Possession vel quasi Exemptionis & libertatis nichts præjudiciren / und mehr höchstgedachte Seine Churfürstliche Gnaden neben dem hochwürdigem Thum, Capital sich gegen die Erierische befreyte Ritterschafft deswegen unter dero Hand und Siegel gnugsam reversiren und verschreiben sollen. Wie dann Wir Lotharius von Ottes Gnaden / Erzbischoff zu Erier / des heiligen Römischen Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Erzbischoff, Cansler und Churfürst / Administrator zu Brün / und fort Thum, Probst / Dechant / und Capital des hohen Thum, Stiffts allhier uns reversiren und verschreiben / thun auch solches hiemit / und Krafft dieses in der allerbesten und beständigster Form / Maß und Weise / wie solches vermög der Rechten geschehen solle / kan oder mag; Daß wir ihr der Ritterschafft Obla-

tion und Erklärung anderer Gestalt nicht / als einen freywilligen Succurs und Ritter Dienst / so auß keiner Schuldigkeit sie die Anwesende von der Ritterschafft versprochen / acceptirt und angenommen haben / und derowegen solches freywillig Erbietten ihro der Ritterschafft an dero wohlhergebrachten und erkantlichen Possession vel quasi Exemptionis, & libertatis nicht præjudicirlich / wir auch hierdurch in Ewigkeit keine Possession zu erzwingen gemeint seyn; wie haben auch / in Betrachtung bey dieser höchster Gefahr und Noth vorgedachte löbliche Ritterschafft zu dieser Assistenz und Ritter Dienst / gleichwohl ohne Schuldigkeit so gut und freywillig sich erklärt / gnädigst versprochen / daß bey währender dieser Unruhe aller und jeglicher wohl gemelter Ritterschafft im Erz, Stifft Erier / welche sich dieser particular freywilliger Assistenz beypflichtig gemacht / oder machen werden / gelegene Häuser / Höffe und Güter von den Einquartierungen dero selben Kriegs, Volck allergnädigst frey gehalten werden sollen. Dessen zu Urkund haben höchstgedachte Ih, Churfürstl. Gnaden neben einem hochwürdigem Thum, Capital, und der anwesenden Ritterschafft diesen Abschied mit ihren Insignis und resp. Pettschafften bekräftiget / und mit eigenen Händen unterschrieben. So geschehen in der Stadt Erier / den 14ten Monats Tag Martii im Jahr 1621. Stylo communi.

(L. S. Capit.)



Lotharius Arch. E. T.

(Trier.

Philipp Christoph/ Bischoff zu Speyer/ Thum. Probst zu

Hugo/ Thumb. Dechant zu Trier.

Johann Wilhelm Husmann von Namedi/ Obrist. Ober.

Bischoff zu Trier.

(LS)

Wolff von Kesselstatt.

Dham Heinrich von Metternich/ Thum Küster.

Damian von der Leyen.

Wilhelm von Metternich.

Franz Ludwig von Warsberg.

Johann Caspar von der Leyen.

Lotharius von Metternich.

Johann Ruprecht von Kesselstatt.

N. 6. Trevirensis Rescriptum p̄cto executionis morosarum nobilium ad instantiam Equestrem. de anno 1661.

Carl Caspar 2c.

Unser lieber Getreuer / nachdeme  
Ihro Kayserl. Majestät / unser aller  
gnädigster Herr / auf unterthänig-  
stes Bitten der Unter-Rheinischen Rit-  
terschaft an Uns ein Kayserlich Com-  
mission de dato Grätz den 20ten Julii  
nächst verwichenen Jahres / allergnä-  
digst dahin ertheilet / daß Wir die seni-  
ge Ritter. Glieder / so von Directoren/  
Hauptmann und Räten benennet  
werden sollen / zu Abtragung Ihrer  
rückständigen Contingentien an den  
Ritter. Steuern durch schleunige Ex-  
cutions - Mittel anhalten sollen / Wir  
auch solcher Kayserlichen Commission  
Uns laut des Monitorii - patents, so wir  
an alle Ritter. Glieder des Nieder-

Rheinischen Crayses abgeben / gehor-  
samst unternommen; Als committiren  
und befehlen Wir Dir hiemit gnädig  
und ernstlich / daß Du auf beschehendes  
Ansuchen der vorbedeuteter Ritter, Di-  
rectoren Hauptleuten und Räten / die  
Morosos, so Sie benennen werden /  
durch gnugsame und von denselben er-  
forderte Mannschafft schleunig exe-  
quirest / und zu Abtragung Ihrer  
Schuldigkeit anhalttest / daran verrich-  
test Du / was zu Vollstrückung Unserer  
aufhabender Kayserlichen Commission  
gereicht / und Wir seynd / Dir da-  
bey in Gnaden wohl gewogen. Trier  
den 8. Februarii 1661.

Carl Caspar / A. E. T.

An den Generalen von Ehrenbreitstein.

N. 7. a.



N. 7. a. Caesar. Rescript. puncto Quartirii Trevirensis loco  
Subsidii Caesarei. de anno 1677.

**Leopold von Gottes Gnaden/ Erwählter Röm.  
Kaysler/ zu allen Zeiten Mehrerer des Reichs &c.**

**W**ohlgebohrne / Edle / liebe Gecreue. Es bedarff keiner weitläufftigen Auffführung / sondern ist Euch als Benachbarten von selbst bekant / in was für verderblichen Zustand der Erz. Stiff. Erier durch gegenwärtige schwere Kriegs. Läuften gesetzt worden / und wie viel herentgegen dem gesanten heiligen Römischen Reich daran gelegen seye / das selbiger nicht gar denen feindlichen Fränkischen Vergewaltigungen unterwürffig gemacht / wohl aber aller Möglichkeit nach wieder dergleichen besorgende Anfälle / kräftiglich beschützet werde / damit nun selbiges Churfürstens Lieb. die zu diesem Ende auff den Weinen haltende Mannschafft in Ermangelung der benötigten Subsistentz-Mitteln / welche Sie auß besagtem dero anvertrauten Erz. Stiff. ohne anderwärtige Zuthungen allein zu bestreiten nicht vermögen / auß einander gehen zu lassen nicht gezwungen werden.

Also haben wir ihro um dieser

**Leopoldus.**

Vt. Leopold Wilhelm / Graf zu Königseck.

*Ad Mandatum Sacrae Caesareae Majestatis proprium.*

Denen Wohl. Edelgebohrnen und Edlen Unsern und des Reichs  
lieben Getreuen R. gefreyter Reichs. Ritterschafft und  
dels des Nieder. Rheinischen Zircks. N. 7. b.

und sonst mehr erheblicher Ursachen Willen / einige Ort zu Beyhülffs Quartiren anweisen wollen / an euch gnädigst begehrend / das nicht weniger ihr eures Orts / bey diesem allgemeinen Mitleiden concurriret / und mit ihrer Lieb. euch der würcklichen Einquartirung halber / oder an deren statt auff Reichung eines leidentlichen Stück Gelds vergleichet / damit dieselbe in Unterhaltung der benötigten Müß desto füglich erfolgen können.

Dessen / ohne das es zu Euerer selbst eigener Sicherheit gereicht / versehen wir uns gnädigst / und verbleiben euch sammt und sonders mit Kayserlichen Gnaden wohl gewogen. Geben in unserer Stadt Wien den 3ten Novemb. anno sechzehnen hundert / sieben und siebenzig / unserer Reiche des Römischen im zwanzigsten / des Hungarischen im drey und zwanzigsten / und des Böheimischen im zwey und zwanzigsten.

Wilhelm Schröder.



N. 7. b. Notificatio & Commendatio Trevirensis, assignationis  
Cæsareæ. de anno 1677.

**Copia Schreibens Ihrer Churfl. Gnaden Joha<sup>n</sup>  
Hugonis zu Trier/ an Freyherrn von Braitbach/ sub dato  
Ehrenbreitstein den 4. Novembr. 1677.**

**Wohlgebohrner/ Edler/ und unser lieber besonder und Getreuer/**  
H<sup>e</sup>rbey hat er zu ersehen / welcher Gestalten die Römische Kayserliche  
Majestät bewogen worden / uns ne-  
ben andern Quartieren / auch die Ri-  
der/ Rheinische Ritterschafft/ zuulegen/  
und selbige damit an uns zu verwei-  
sen/ gleich wir nun nicht zweiffeln/  
ihr werdet sothane Kayserl. allergnd.  
Verordnung euch allergehorsamt zu  
bequemen/ keinen Anstand noch Be-  
schwerlichkeit machen / also haben  
wir auch euch darab gegenwärtige no-  
tificatio, und zugleich das gnädigste

Gesinnen thun wollen / ihr möchtet  
jemanden von eurentwegen zu uns an-  
hero erstens abordnen/ welcher mit  
genugsamer Vollmacht versehen / sich  
mit uns höchstgedachter Kayserlichen  
Quartier Anweisung halber der Ge-  
bühr setze / und disfalls behörige  
Richtigkeit mache ; dessen uns dann  
also gnädigst versehen / verbleiben  
euch zu Gnaden jederzeit wohl beyge-  
than. Geben in unserer Bestung  
Ehrenbreitstein/ den 4. Novemb. anno  
1677.

**Johann Hugo/ A. E. T.  
(L.S.)**

**An die übrige im Erz=Stift Trier geseffene von Adel seynd der-  
gleichen Schreiben abgangen.**

N. 7. c. Communicatio Nobilium Trevirens. cum Direc-  
torio Rhenens. d. 1677.

**Reichs= Wohl= auch Hoch= Edelgebohrne / Hochgeehrte  
Herren Bessere Oheim und Schwägere / ic.**

D<sup>e</sup>nselben haben wir hiemit ohn-  
verhalten wollen / was gestalten  
uns heut diesen Morgen ihre Chur-  
fürstliche Gnaden zu Trier ein Kay-  
serlich allergnädigst versiegeltes  
Schreiben vorgezeigt / und eine Co-  
p<sup>e</sup>y darvon zugestellt / des Inhalts/  
das die ganze Rheinische Ritterschafft  
zu dero Winter=Quartier thro assi-  
gnirt worden / dahero gnädigst ver-  
langend / das man sich diesertwegen  
bey thro einfinden / und einen Ver-  
gleich treffen möge. Wann dann sie  
ihres Orts bis hiehin am Rheinstrom  
das



Das Directorium löblich geführt / als haben wir das Original nicht erbrechen wollen / immassen unseren Hochgeehrten Herrn Bettern / Oheimen und Schwägern mit diesem Churfürstlichen Einspenniger zugeschiedt wird / und werden sie solches den Herren Ober-Rheinischen / den auch durch ein Churfürstlichen expres-

sum diß per copiam intimirt wird / zu communiciren sich gefallen lassen.

Und wollen wir derselben in hoc passu reifflichen Sentiment und Gutachten mit nächsten erwarten. Die wir damit Göttlichen Schuß wohl ergeben und verbleiben. Coblenz den 13. Novembris 1677.

Denen Reichs Frey Wohl- auch Hoch- Edelgebohrnen Herren Hauptmann / Rätthen und Außschuß des heiligen Reichs Freyer ohnmittelbahrer Ritterschafft am Mittel-Rheinstrom in der Wetterau und zugehörigen Orten. &c.

N. 7. c. Directorii Rhenensis Responsio. d. 1677.

Reichs Frey Wohl- und Hoch- Edelgebohrne sonders Hochgeehrte freundlich vielgeliebte Herren Better / Oheimbe und Schwägere.

Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Trier an uns gnädigst abgelassenes sampt den inliegenden höchstrespectirlichen Kayserlichen Rescript so wol / als auch unserer Hochgeehrten Herren Bettern / Oheimen und Schwägern / an uns abgegangenes Schreiben seynd uns miteinander von einem Chur-Trierischen Reuter heute Nachmittag wohl gelieffert worden / woraus wir mehrern Inhalts ersehen / welchergestalt die Römisch. Kayserl. Majestät / Unser allergnäd. Kayser und Herr / höchst-gedachter Zh. Churf. Gnaden zu Trier die ganze Rheinische Ritterschafft zu einiger Beyhilff der Winter- Quartier assignirt haben; Wie nun unsere allerunterthänigste Devotion erfordert / der

Römischen Kayserl. Majest. hierinn allen schuldighen Gehorsam und Respect zu erweisen / also werden Wir auch mehr höchstgedachter Zh. Churfürstl. Gnaden hierinnen mit einem Beytrag an Hand gehen müssen / und beschwoegen nicht unterlassen / auf bestimmte Zeit jemanden aus unsern Mitteln mit Vollmacht und Instruction an dieselbe abzuschicken. Nachdem wir aber ratione quanti unser Sentiment noch zur Zeit nicht eröffnen können / ehe und bevor Churf. Trierischer Seiten die Forderung an Geld geschehen ist / als stünde solche zuzufordern zu vernehmen / und hätte dann die Rheinische Reichs-Ritterschafft ihre Erklärung prævia deliberatione darauf zu thun / denen Herren Ober-Rhein-



nischen werden wir mit morgender Post auch hiervon Part geben/ und haben immittelst unsern Hochgeehrten Herrn Wettern/ Oheimen u. Schwägern dieses zur Nachricht Dienlich freundlich ohnverhalten wollen. Uns allerseits hiemit Gottes Schutts treulich empfehlen. Geben Burg Friedberg den 16. 6. Nov. 1677.

Hauptmann/Räthe und Außschuß der Reichs-freyen ohnmittelbahren Ritterschafft disseits Rheins in der Wetterau/und zugehörigen Orten.

Denen Reichs-frey-Wohl-und Hoch-Edel-Gebohrnen Herren Directorn, Hauptmann/Räthen und Außschuß des Heiligen Reichs freyer ohnmittelbahrer Ritterschafft am Nieder-Rhein-Strom ic. Unsern insonders hochgeehrten freundlich vielgeliebten Herren Wettern/ Oheimen und Schwägern. Ehrenbreitstein.

N. 7. d. Recessus Rhenensis cum assistentia Nobilium Tractus Trevirnsis. de anno 1677.

Ritter-Abschied zu Ehrenbreitstein/5. Dec. 1677.

Demnach unterm Dato des 18. 28. Augusti auß bewegenden Ursachen ein gemein Ritter-Convenc auf den 30ten Novembriis eingekommen beschriben worden: Als seyend persönlich erschienen Herr Wolff Friedrich Freyherr von Leyen / Römisch Kayserlicher Majestät und Churfürstlich Erierrischer respectiver General-Wachmeister und Obrister/Geheimer Rath / Amtmann und Gubernator der Festung Ehrenbreitstein / Stadt Coblenz und angehörigen Orten/ als Ritterhauptmann / Herr Ferdinand Heinrich / Freyherr von der Leyen / Herr zu Nieckenich und Leinningen / der Erb-und hohen Ehm-Stifter Mayntz/ Erierrich und Eichstatt respect. Capitular- und

Ehm / Herr / Hr. Wolff Henrich von Metternich / Herr zu Bartscheid/ Brug / Dodenburg und Neckersteinach / Erb-Marschall des Herzogthums Luzenburg / römisch. Kayserl. auch Chur-Mayntz und Chur-Erierrich. Geh. Rath/ respectiver Groß-Hofmeister und Ober-Marschall/ auch Ritter-Richter der Edlen des Herzogthums Luzenburg und Amtmann zu Wittlich / Herr Dietrich Adolph Freyherr von Metternich/ zu Binnenbourg und Weilstein/ Herr zu Königsberg / Römisch Kayserlichen Majestät Cammerer/ Churfürstlich Erierrischer Amtmann zu Engers und in der Bergpfalz/ Herr Jörg Rheinhard von Breitenbach/ Herr zu Würrtsheim/ Churfürst



fürstlich Erierischer und Cöllnischer  
respective Cämmerer / Râth / und  
Amptmann zu Zell und Baldeneck /  
Herr Johann Jacob Edler Herr von  
und zu Elk und Kempenich / Churfürst-  
lich Erierischer Erbmarschall Rath  
und Amptmann zu Meyen / Monreal  
und Kaysers Esch / Herr Lotharius  
von Hedesdorff ObristLeutenant / Herr  
Frank von Bourscheid Herr zu Bourgs  
broull Churfürstlich Cöllnischer Ampt-  
mann zu Andernach &c. Herr Philyp  
Christoph Herr zu Elk Erbvogt zu  
Rubenach Hauptmann / Herr von  
Varenne Churfürstlich Erierischer  
Cammer Juncker &c. Ihre Boll-  
macht haben eingeschickt / Herr Lotha-  
rius Braun von Schmiedberg / des  
löblichen teutschen Ordens Ritter  
und Land Commendeur der Balley Lo-  
thringen / Churfürstlich Erierischer  
Geheimer Rath und Land Hofmeister /  
Herr Wolff Ernst Schenk von  
Schmiedberg / Herr zu Gemünden  
und Schmiedberg / Churfürstlich Erie-  
rischer Rath und Amptmann zu Bern-  
Castell, Hundstein und Baldenau /  
Herr Carl Ludwig Zand von Merll zu  
Liffingen Churfürstlich Erierischer  
Amptmann zu Hildesheim / Schöne-  
cken / Schönberg und Prüm / Herr Ot-  
to Philips Vogt zu Hunolstein / Herr  
zu Sötern / Churfürstlich Erierischer  
Obrister Stallmeister / Hr. Frank/  
Freyherr von Sickingen / Herr zu  
Gambach / Land Stull / Schalloden-  
bach und Syn / Churf. Maynsis Ge-  
heimer Rath / Hof Richter und Vice-  
dom zu Mayns / Hr. Johann Er-  
win / Freyherr von Schönborn /

Hr. zu Reichelsberg und Martinstein/  
Churf. Maynsisch Rath und Ampt-  
mann zu Steinheim / Hr. Philipps  
Melchior von und zu Stein, Calen-  
fels / Hochfl. Pfalz Zweybrückischer  
Hofmeister / Rath und Ober Ampt-  
mann zu Meissenheim / Hr. Johann  
Görg / Vogt zu Hunolstein / Hr. zu  
Meryheim / Hr. Frank Friederich  
von Sickingen / Hr. zu Ebernburg /  
Land Stull und Schallodenbach / Hr.  
Johann Heinrich Zand von Merll /  
Erbvogt im Hamn / Hauptmann /  
Hr. Albrecht Reichard von Oben-  
traut / Hr. Johann Schweickart  
von Kellenbach.

Und ist zuforderist in deliberation  
gezogen / was wegen deren von Zh.  
Kays. Majest. an Zh. Churf. Gnad.  
zu Erier gethanen Anweisung der  
Winter Quartier Verpflegung zu  
thun / und vor gut befunden worden/  
höchstgedachter Zh. Churf. Gnaden  
den Statum der Ritterschafft / und daß  
die meisten aus ihren Mitteln mit  
würcklicher Einquartierung der Kay-  
und Lothringischen Cavallerie beschwe-  
ret / die übrige auch in gleichmäßigen  
Sorgen von den Fürstl. Münsterische  
begriffen / unterthänigst zu remonst-  
ren / und Dero gnädigstes Gutachten  
einzuhohlen / so auch geschehen. Und  
haben mehrhöchstgedachte Zh. Churf.  
Gnaden sich gnädigst dahin verneh-  
men lassen / daß weilen auf ihre un-  
terschiedliche Abschickungen und Bor-  
schreiben sie die würckliche Einlogirung  
auf dem Hundsruock nicht abwenden  
können / sie auch in so weit von ihnen  
dismal nicht fordern könnten / so viel  
aber



aber die auf der Seiten der Mosel gesessene Cavalliers belangt / da wolten sie / gleich vorm Jahr beschehen / mit denselben à parte tractiren / und sie zu garantiren suchen / falls aber solches auch fehlen sollte / hätte es die Verwandtnuß / wie bey den andern / und müßten sie ihren Regrets bey Ih. Kay. Majest suchen / dabey man es auch Ritterschafft. Seien hat bewenden lassen müssen.

So ist auch für nöthig befunden worden / durch einen abgeschickten Officier den Vertrag der im letzten Binger Abschied enthaltener / und

darauf ausgeschriebener Anlag mit guter Manier urgiren zu lassen / und da ja / wie zu besorgen / bey meisten Unterthanen / sonderlich auf dem Dunds ruck nichts zu erheben / doch dahin zu sehen / daß die Cavalliers ihre Personal-Quotam zu unentehrlicher Noth / durfft des Ritter Wesens beyzutragen disponirt werden mögen.

Womit auch dißmahl der Convent geschlossen / und dieser Recces von den anwesenden Cavallieren unterschrieben und gesiegelt worden. So geben im Thal Ehrenbreitstein / den 5. Decemb. 1677.

(L.S.) W. J. v. Leyen. W. H. Freyherr von Metternich. Dietrich Adolph Freyherr von Metternich. G. R. v. Breitsbach. L. v. Sedesdorff.

N. 7. c. Caesarea assignatio Subsidii charitativ. ad Electorem Trevirens. de anno 1678.

Leopold von Gottes Gnaden / Erwählter Röm. Kaiser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs &c.

Wohlgebohrne Edle liebe Getreue / obwohlen wir bishero alle nachtrückliche Officia dahin haben beygetragen / und an Uns nichts erwinden lassen / wordurch ein allgemeiner sicherer Frieden erhoben / und dem lieben Vaterland teurscher Nation der erwünschte Ruhe Stand wiederum beygebracht werden könte / so ist es doch gegen bessere Zuversicht nicht zu erhalten gewesen / sondern durch den von der Cron Spanien / und Venedig / Staaten der vereinigten Nieder-

landen mit Franckreich getroffenen einseitigen Frieden erfolgt / daß die Macht des Feindes gegen uns / das gesampte heil. Römische Reich / und übrige Conföderirte dergestalten gewachsen und zugenommen / daß man billig auf mehrere und zulängliche Mittel zu gedencken habe / wie sowohl unsere Kayserliche Armada, als gedachter übrigen Conföderirten auff den Weinen habende Mannschafft nit in Abgang gerathen / sondern bey gutem Stand erhalten / mithin durch deren



deren Conservation ein jeder wieder ferneren feindlichen Vorbruch kräftiglich gerettet werden möge; Wann wir nun bey dergleichen Verwandnüs unumgänglich necessitirt werden / zu Unterbring- und Verpflegung einer so grossen Menge Kriegs-Volcks (indeme uns / und ernanten Conföderirten für selbige die Nothdurfft auß eigenen Mitteln allein zu bestreiten / nicht möglich fallet) Chur-Fürsten und Stände abermahlen um eine Beyhülff zu requiriren / und dabey zu ihnen das sonderbahre beste Vertrauen setzen / gleich wie dieselbe das ihrige zu unseren gnädigsten Danckwehmigen Wohlgefallen bisher so redlich beygetragen / sie werden von sothaner rühmlichen Devotion mit abweichen / sondern uns / und offermelten unseren Conföderirten / wegen Ihres selbst mit unterlauffenden intereße und Sicherheit noch ferner der Möglichkeit nach an die Hand gehen. Also seynd wir um oberwehnter Ursachen willen bewogen worden / unter andern auch an euch gnädigst zu begehren / daß ihr nit weniger eures Orts bey diesem allgemeinen Mitleyden noch ferner concurriret / und demnach mit dem hochwürdigem Johann Hugo/ Erzbischoffen zu Ertz / des heiligen Römischen Reichs durch Gallien / und das Königreich Armaten / Erzbischoffen / Bischoffen zu

**Leopoldus**

Vr. Leopold Willhelm Graff zu Königsegg

*Ad Mandatum Sacre Cesar. Majestatis proprium.*

Johann Ambros. Högel.

*Laet.*

Speyer / und Probsten zu Weissenburg / Unserem lieben Reven / und Churfürsten / Euch der würcklichen Einquartierung halber / oder an dessen statt zu Reichung eines leidentlichen Stück Gelds / fürderlich vergleibet / damit Ihre Liebde. dero auf den Weissen habende Mannschafft zu fernerer Dienstleistung aufrecht / und in gutem Stand zu erhalten / um so mehr beunittelst werden mögen. Alldieweilten auch die gegenwärtige Conjunction zu erfordern scheint / daß unter andern die am Nieder-Rheinstrom Euch gehörige Ritter-Güter würcklich zu bequartieren seyn / um dadurch ferneren feindlichen Vorbruch abzuwenden / Ihr Liebde. aber dero eigene Miliz zu Verwahrung ihres anvertrauten Erbschiffes nicht wohl werden entbehren können.

So haben Wir Ihre auf solchem Fall anheim gestellt / Sich disfalls mit des Bischoffen zu Osnabrück Liebde. eines gewissen zu vereinbaren / und wird Euch solches um desto weniger zu wieder seyn / als es auf Eurer Conservation und Sicherheit vermeint ist. Verbleiben Euch anbey sampt und sonders mit Kaiserlichen Gnaden wohl gewogen. Geben in unserer Stadt Wien den 8ten Novembris Anno 1678. Unserer Reiche des Römischen im 21sten / des Hungarischen im 24sten / und des Böhmis. im 23sten.



Inscr. Denen Folgebohrnen / und Edlen Unsern und des Reichs lieben Getreuen N. gemeiner gefreyten Reichs Ritter- schafft und Adel des Ober- und Nieder- Rheinischen Crayses und Bezircks.

N. 7. f. Tract. Trevirensis & Equestris dicto patro. de 1678.

zu wissen sey hiermit / nachdeme von Ihrer Kayserlichen Majest. Unsern allergnädigsten Herrn zc. An Ihre Churfürstliche Gnaden zu Trier zc. zu dero Erb- Stifts Militz einiger Bey- stur / und Winter Quartiers Ver- pflegung die löbliche Ober- und Nie- der- Rheinische Ritterschafft allergnä- digst angewiesen worden / und auf des- sen behörige Intimation von wohlge- melter Nieder- Rheinischen Ritter- schafft der Herr Ritter- Hauptmann samt einigen derselben Aufschüssen bey höchst- gedachter Ihrer Churfürstli- chen Gnaden zu Einrichtung all solchen Quartier- Geschäfte sich alhier per- sönlich eingefunden / das zwischen den- selben / und Seiner Churfürstlichen Gnaden zu dieser Sachen autorisirten Vice- Cantlern dahin abgeredet / ver- handelt und geschlossen worden / das nemlich vorwohligedachte Ritterschafft für sothane Quartiers- Verpflegung an obhöchstgedachte Seine Churfürstl. Gnaden an bahrem Geld 15000.

Anton Sohler / VC. nomine  
Eminentissimi.  
(LS.)

R. h. r. hergeben / und solche in zwey Terminen / als nemlich den 1. Martii die Helffte / so dann den 1. May die an- dere Helffte / unfehlbar richtig abstat- ten solle / dabey gleichwohl auch von selbiger außstrücklich reservirt und be- dungen worden / das / wofern Sie gegen bessere Hoffnung und Zuversicht abermahlen von den Lothringischen Böckern / wie zum höchsten ihren Verderben vorm Jahr beschehen / all solcher Kayserl. allergnädigst ergan- gener assignation zuwider / würcklich solten überzogen / und mit den Win- ter- Quartieren belegt werden / Sie alsdann zu Abrichtung obgedachter vergleichener Geld- Summen sich kei- neswegs wolte verbunden halten.

Dessen zu Urkund seynd 2. gleich- lautende Abschied hierüber verferti- get / und von beeden tractirenden Theilen subsignirt worden. So ges- chehen Ehrenbreitstein den 22. Sept. 1678.

Wolff Friederich / Freyherr von  
Leyen / Ritter- Hauptm.  
(LS.)

zu wissen seye / das ob zwar in dem zwischen Ih. Churf. Gnaden zu Trier / meinem gnädigsten Herrn / an

einem / sodann der Nieder- Rheinif- Ritterschafft / unter heutigem dato der Winter- Quartieren halben ergan- ge



genen accord die Summa von 15000. Rthlr. benannt worden / dannoch von höchstgedachter Ihrer Churfürstlichen Gnaden wegen / und auß dero gnädigsten Befehl / von mir wohlgedachter Ritterschafft die Declarationn und Zusage beschehen / daß 3000. Rthlr. darvon nachgelassen / und sie

also nit schuldig seyn solte / mehr / dann 12000. Rthlr. an höchstgedachte Ihre Churfürstliche Gnaden zu entrichten / in Urkund dessen habe diesen Schein mit eigener Hand geschriben / unterschriben / und mein Ring Vitterschafft beygetruckt. Ehrenbreitstein den 22. Decembris 1678. (LS.) Authon Sohler. Vc.

N. 8. Interlocutoria Trevirensis puncto Retractus Equestris. d. 1693.

**I**n Sachen Herrn von Elß zu Rübenach an einen / und Casparn Doetsch Pastorn zu Cärlisch anderen / sodann Herrn von Clodt dritten Theils / wird Herrn von Elß aufgelegt / daß seiner Seits angezogene Kayserliche Privilegium in Zeit von 14. Tagen ad acta zu bringen / deme vorgangen Pastor zu Cärlisch so wohl als Herr von Clodt sich darauff einwendens ungehindert intra similem terminum der Gebühr vernehmen lassen solle / dann solle Herr von Elß

(LS.)

auf die ex parte Herrn von Clodt und Pastorn zu Cärlisch präterendirende Reluicion der sechs Malter Korn und eines Hammel jährlicher Renten sich gleichfalls intra quindenam erklären / übriges begehren aber wegen der dem Pastorn zu Cärlisch per Sententiam de 23. Julii 1691. zu erkannten Schadens und Unkosten wird an das Churfürstliche Hoffgericht verwiesen / gestalten daselbst seine Nothdurfft zu suchen / &c. Ehrenbreitstein den 17. Jan. 1693.

Ex Mandato P. Zimmerman Secr.

**I**n Sachen Herren Philip Christoph Edelen Herrn von Elß zu Rübenach Klägern an einen entgegen Casparn Doetsch Pastorn zu Cärlisch Beklagten anderen / so dann ferner Ernst Sibbert von Clodt zu Ehrenberg interuenienten am dritten Theil / einen Ael. Hoff zu Rübenach betreffend / wird allen Einbringen nach und auf eingeholten Rath unpartheylicher Rechts. Gelehrten hiemit für recht erkennet / daß Herr Kläger zu dem Ab-

trieb ermelten Hoffß gegen Erlegung der gebührender Prästandorum zu verstaten auch Beklagter samt Herrn interuenienten wegen der präterendirter Reluicion der sechs Malter Korn und Hammels jährlichen Renten bis zu Endigung deß Mit. Beklagten getroffenen Contracts gar abzuweisen / inmassen solches hiermit ertheilet wird / mit Vergleichung der Unkosten auß hierzu bewegenden Ursachen von Rechts wegen.

Daß



Das diese Urthel denen Rechten und zugeschiekten Actis  
gemäß / bekennen wir Decanus Doctores und Professores  
der Juristen Facultät bey Fürstl. Hessischer Universität  
zu Gießen / Urkund unserer hierneben aufgetruckten  
Facultät. In siegel. (LS.)

Publicat. Ehrenbreitstein den 15. Octobr. 1694.

Pro Extractu Protocolli.

### Churfürstliche Trierische Langley.

N. 9. Unio Comitum Dominor. & Nobilium Tractus Trevi-  
rensis cum Civitatibus Trevirensibus d. 1470.

W Ir Philips Grafe zu Casenels  
bogen und zu Dieke / Gerhard  
Grafe zu Seyne / Wilhelm Grafe  
zu Biedt Herr zu Eysenburg / Hen-  
rich Bandt und Herr zu Honelstein /  
Johann Diederich und Peter  
Burggrafen zu Keinecke Herrn zu  
Bruch / Johann Herr zu Wönnens-  
berg und zu Beylstein / Gotthardt  
Herr zu Drachenfels und Silbrücke /  
Peter Johann Boes von Waldeck /  
Peter Johann Herr zu Hielfenstein  
Erbmarckschalt des Stiffts von  
Trier / Johann von Hielfenstein sein  
Sohn Herr zu Wengberg / Johann  
und Cone sein Sohn Herr zu Schon-  
eel und Silbrücke / Heinrich Johann  
und Friderich Gebrüder Herren zu  
Permont und zu Erenberg / Johann  
Herr zu Els / Johann und Ulrich  
von Els seine Söhne / Wilhelm  
Herren zu Els / Johann Herren zu  
Hielfenstein / Johann von Hielfen-  
stein sein Sohn / Philipps Herr zu  
Hielfenstein / Otto Walpote von  
Wassenheim / Johann und Wilhelm

Gebrüder / und Peter Johanns Söh-  
ne / Doydt zu Seinheim / Wilhelm  
Humbrecht von Schonenberg / Joh-  
von Wynnberg / Friederich von  
Schonenberg / Johann und Huldger  
von Langenau / Dieterich Haust von  
Ulmen / Wilhelm von Staffel / Pau-  
lus und Johann Vossen von Waldek /  
Clais von Kellenbach / Johann Schil-  
linck von Loeinstein / Forgh und Joh-  
Gebrüder von der Leyen / Johann  
Fryhe von Derne / Gerhardt von der  
Arcken / Dieterich Breder von Hon-  
stein / Friederich und Lodwigh Zant /  
Gebrüder von Merle / Friederich  
Hiligen von Lorich / Johann von Aurs-  
berg / Reinhard von Burgdore / Wil-  
helm von Eleberg / Philipps von  
Stein / Dieterich von Brounsberg /  
Conrad Kolbe von Boppart / Jo-  
hann Nielwalt / Johann von Loen-  
stein / Cune Philipps und Gyselbrecht  
von Millen / genannt von Dieuelich /  
und Wir Burgemeister / Räte und  
Bürgere / gemeinlich der Städte  
Trier / Coblenz / Bopport / Wessell.  
Unt



Limburg / Montabaur / Mönster /  
 Meinfelt / Meyen / Cochrne / Bernka-  
 stell / Witterlich Zelle im Hamme / und  
 der Dörffer und Pflegen zu den vor-  
 gemeldten Städten und dem Hamme  
 gehörende / bekennen samentlich / und  
 thun kund allen Leuthen / die diesen  
 Brieff sehen oder hören lesen / daß  
 Wir besonnen und angesehen han / die  
 grosse schwere Irrungen / die binnen  
 kurzen Jahren in dem würdigen  
 Stifft Erier entstanden und gewest  
 seynd / davon daß Wir und andere  
 Manne / Getreuen und Untersassen  
 desselben Stiffts zu Besinne und Ge-  
 heisse eines Dohm Dech. die Zeit und  
 mehrentheils vom Capitul des Dohms  
 zu Erier / einen vor unsern Herrn emp-  
 pfangen / uffnehmen und innlassen /  
 in Städte und Schlosse des Stiffts /  
 der nach der Hand vom Heil. Stuhl  
 von Rom dem Concilio von Basel  
 und Römif. Kayser reichlich und mit  
 Vortheile davon geheisset ward / dar-  
 durch grosse Zweytracht / Deillengen /  
 und Parttlichbeyde entstanden / sonere  
 das Pfaffen und Leyen gedrongen wür-  
 den / dem heilliche Stoele von Rom  
 dem Concilio von Basel und Römif.  
 Kayser / ungehorsam zu seyn / und us  
 Ehriffllicher Ordnung zu gan / der  
 Stifft ward gar schädlich entliebt /  
 verwüst und verspließen / und seine  
 Untersassen gemeiniglich beyde Geifflis-  
 che und werentlichen Edlen und Uned-  
 len unverwintlichen Schaden bracht /  
 daß auch sint der Zeit mancherley  
 Neuerungen und gewaltliche Vor-  
 nehmungen unterstanden / gesucht und  
 vorgekommen seind / an Untersassen

des Stiffts vorgemeldet wieder alde  
 lobliche herbrachte Freyheit Rechte  
 und beschehet / uff daß nu solche Ir-  
 rungen / Zweytracht / Deillongen /  
 Schaden / Verwüstungen und ander  
 Unrath in zukommen Tagen verhüdt /  
 und wir auch alle gemeinlich besreyg-  
 licher besonder bey rechte und beschey-  
 de / und bey alden löblichen herbrach-  
 ten Freyheiten und guten Gewohn-  
 heiten gelassen und gehandhabet wer-  
 den / sohan wir uns noch guter zeit-  
 ger Vorbetrachtung mit wohlbedach-  
 tem Muede und rechter Müsse / zu Ru-  
 he Heil und Wohlfahrt des Stiffts  
 von Erier und seiner Untersassen ge-  
 meinlich in treuen Freundschaften und  
 Glauben zusammen gethan und verei-  
 niget / der Stücl Puncten und Artis-  
 ckel hernachfolgende. Die wir auch  
 alle gemeinlich / und ein jeglicher von  
 uns insonderheit / in guten wahren  
 treuen / an eins löbl. Eodsstatt / ge-  
 redt und gelobt han / reden und selo-  
 ben / vor uns und unsere Erben und  
 Nachkommen / an diesen Brieffe zu ewi-  
 gen Tagen / feste stede und unver-  
 brüchlich zu vollenziehen und zu halten /  
 sonder Argelist / doch mit Behelt-  
 nisse / dem Stifft seiner Würden /  
 Heiligkeit und Recht / auch unser al-  
 ler / und unser jeglichs Ehren und Ges-  
 limps / Buntentisse und Einnungen /  
 Eyde und Gelobde / die hie vor seynd  
 gegangen. Zum ersten sollen nach en-  
 wollen wir noch jemand von uns noch  
 Abgange unser gnädigen Herrn / In-  
 Jacobs / Erg. Bischoffs zu Erier / den  
 Gott lange verhalten wolle / keinen  
 neuen Herrn empfangen / uffnehmen  
 und



und inlassen in Städte und Schlosse  
 des Stifts / als unsern Herrn / wir  
 enhaben dann zuvor ein Wissen / daß  
 er von Recht unser Herr sey / u. habē uns  
 auch gemeinlich davon unterredt / und  
 befunden noch gebure des Rechten /  
 daß man ihn vor unsern Herren ent-  
 pfangen auffnehmen und inlassen sol-  
 len / ander Werbe ensollen noch en-  
 wollen wir nach jemand von uns lei-  
 nen neuen Herren empfangen und  
 uffnehmen als unseren Herren / er en-  
 habe dann zuvor geredt gelobt und ge-  
 schworen noch alder löblicher Gewon-  
 heite und Herkommen / alle Manne  
 Getreuen und Untersassen des Stifts  
 ein jeglicher besonder beyde Geistli-  
 chen und werentlichen Edelen und  
 Unedelen bey rechten und bey her-  
 brachten löblichen Freyheiten und gu-  
 ten Gewonheiten zulassen / und zu  
 handhaben / und niemand dar einbo-  
 ben zu bedrangen und zu beschwerren /  
 und hab des auch seine uffnehmen  
 wohlversiegelte Brieffe gegeben in  
 noch geschriebener Formen und einer  
 Zahl noch Nothdurfft ; Wir N.  
 von Gottes Gnaden / Erzb. Bischoff  
 zu Trier / bekennen und thun kund  
 allen Leuthen / die diesen Brieff se-  
 hen oder hören lesen / wandt eine jeg-  
 lichen Fürsten und Herren gezimpt  
 seine Unterthone nit alleine bey den  
 Rechten Freyheiten und guten Ge-  
 wonheiten / die sie von Alders lob-  
 lich darbracht hant / zu handhaben  
 und zulassen / sonder ihre Freyheit  
 auch von Tag zu Tag mit sonderli-  
 che Gnaden mildecklich zu erstrecken /  
 seynd dann der allmächtige Gott

durch seine unbezweiffliche Güte und  
 Mildigkeit ime Stieffe von Trier  
 mit unser Person / wiewol wir des  
 unwürdig seyn / versehen hat / so  
 han wir mit zeitiger Vorbedachtun-  
 ge geredt und gelobet / in guten treu-  
 en und mit uffgelegter Hand uff unse  
 Broste Eylich zu den Heiligen ge-  
 schworen / redten / geloben und  
 schwören an disen Brieffe alle meine  
 Untersassen Getreuen und Angehö-  
 rigen unser Stieffts von Trier / in  
 jeglicher besonder / beyde Geistlichen  
 und werentlichen Edelen und Uned-  
 len / bey ihren Privilegien und Frey-  
 heiten / die ihn vom heiligen Stuele  
 von Rome Römischen Kayseren und  
 Königen / und unseren Fürsaren Erzb.  
 Bischoffen zu Trier oder anders rede-  
 lich verlawen seind / oder der Sie von  
 Alders friedelich gebraucht und lob-  
 lich herbracht hant / und Frey guten  
 Gewonheiten gereslich bleiben zu las-  
 sen / und dabey nach unserem Ver-  
 mögen vestecklich zuhandhaben und zu  
 behalden / Sie auch gemeinlich und  
 besonder dar einbaben und weder  
 recht / nit geweldecklich anzufirdigen /  
 zu beschwerren oder zu bedrangen /  
 durch uns selbs / die unseren oder  
 andern / und darwider nit zu thun zu  
 suchen oder zu werben / noch einiges  
 Behelffs / der zu erdencken stünde /  
 zu gebrauchen / und des zu urkande  
 te ic. Und wohe es sich dann also  
 mechte / daß ein unser Herr / der  
 ihn obengerorter Weise gelobt ge-  
 schworen und darüber Brieffe gege-  
 ben hette / des vergessen und jemand  
 von uns geweldecklich anfordigen /



beschweren oder bedrängen würden /  
 oben alde lobeliche herbrachte Frey-  
 heit / gutte Gewonheit / oder was  
 der rechte / so sollen und wollen wir  
 alle gemeinlich und ein jeckliche von  
 uns / die das gewar oder darum er-  
 sucht werden / dem oder den / die  
 also gewaldecklich vorgenommen und  
 betragt werren / getreulich beraten  
 behelfen und beyständig seyn / und  
 obe es noth wurde / Leiff und Gutt  
 bey sie stellen / bis zur Zeit / daß  
 sie solches Bedranges und gewaltli-  
 cher Vornehmungen erlassen werden.  
 Dergleichen wäre Sache / daß ei-  
 nigerley Neuerungen fürgenommen  
 würden onermüg Dollen oder Brieff /  
 die erworben werren / oder vorbas-  
 ser erworben würden / oder in eini-  
 ger anderen Weise / zu Kränckun-  
 ge oder Vernichtunge der alden  
 loblichen Freyheit / die wir gemein-  
 lich / oder etliche von uns herbracht  
 hetten / so sollen und wollen wir alle  
 gemeinlich / einander beraten beholf-  
 fen und beyständig seyn mit Leib und  
 mit gute ungeuerlich / und nit myner  
 dan obe es unsere aller gemeine Sach  
 were / daß solche Neuerung hin-  
 den bleiben und niemand von uns dar-  
 durch beschwert werde / und uff daß  
 der Thener / den wir vor unseren  
 Herren ihn vorschriebener Maissen  
 uffnehmen werden / riche und mech-

tig sie / den Stieff nach Nothdurfft  
 zu versorgen und seine Sachen in das  
 beste zuverfugen / so sollen noch wol-  
 len wir keinen vor unseren Herren  
 uffnehmen / wir ensein dann zuvor  
 gleyublich underweiset / daß er sich  
 dem Dohm-Capitel / und anderen  
 nit fortter verbonden habe / mit Eyz-  
 den globen oder einiger andern Ver-  
 sicherunge / dan zu Ruhe Heille und  
 Welfarren des Stieffs und seiner  
 Untersaffen / und als sonst von Rech-  
 te geheyst / diser unser Einigunge  
 und aller vorgeschriebener Dinge zu  
 Urkund und ganker Bestigkeit seynd  
 unser Ingesiegelle gehalten an diesen  
 Brieff / der geben ist nach Christi Ver-  
 burt tausend vierhundert und sechs  
 und fünfzig Jahr des zehenden Tags  
 in dem Maye.

Wir Burgermeister und Rätthe  
 der Stadt Coblenz / thun kund und  
 bekennen / daß wir einen uffnen gan-  
 gen unverlehten wohlversiegelten  
 Brieff hinter uns und in unserm Ver-  
 halde liegende han / lautende und in-  
 nerhaltende / von Worte zu Worte /  
 allen hie fürgeschrieben steet / und des  
 zu urkund / so haben wir unser steete  
 Secret, Innsigel unten an diesen  
 Brieff gehalten / Geben anno Domi-  
 ni Millesimo CCCimo septuagesimo  
 vicecima septima die Julii.

N. 10. Ulterior Unio d. 1502.

Wir Burgermeister und Rath der  
 Stadt Coblenz thun kundt und  
 bekennen in diesem transsumpt, daß Wir  
 hinder Uns in behalt haben einen ver-

sigelten Einigungs, Brieff / der von  
 Wort zu Wort lautet / als hernach  
 folget: Als Vormals zu Heyl / Ruh  
 und Gutem dem würdigen Stiffte von  
 Trier &



Frier / auch den Unterthanen / der  
 Diener / Stände des gemelten Stiffts  
 2c. 2c. eine löbliche Vereinnigung  
 aufgericht bey Erz. Bischoffe Jacob  
 seeliger gedächtnuß / der Datum stehet  
 tausend vierhundert sechs und fünfzig  
 des lebenden Tags in dem May / mit  
 begreiff und inhalt derselbigen / haben  
 wir mit Nahmen hernach geschriben /  
 Gerhard Grafe zu Seine / Philips  
 Grafe zu Birnenburg / Reichard  
 Grafe zu Leinzingen Herr zu Westers-  
 burg / Berlach und Salentein Ge-  
 brüder / Herren zu Isenbig / Die-  
 therich und Philips Burggrafen zu  
 Reineck, Cune Herr zu Binnenberg /  
 Heinrich Herr zu Pirmont, Johann  
 von Helfenstein Erbmarschalck / Pau-  
 lus Boos von Waldeck Ritter / Jörg  
 von der Leyen / Elasz von Kellenbach /  
 Johann Hait von Hundstein / Carle  
 von Monreal. Dietherich von Brauns-  
 berg / Friederich Zant / Wilhelm  
 Zant / Heinrich und Ulrich von Ne-  
 henhausen / Philips Haut, Herman  
 von Neckendich / Caspar von Develich,  
 Kris und Hans von Schmidtberg /  
 Clais von Kellenbach der junge / Ro-  
 precht von Reile Michel und Johann  
 von Waldecker, Cole von der Neuer-  
 burg / Philips von Schonenberg /  
 Wilhelm von Dhaune / Bernhard  
 Bobyn / Heinrich vom Walde /  
 Wilhelm vom Stein / und wir Bur-  
 germeister Räte und Bürger gemein-  
 lich der Städte Frier / Cobelenz /  
 Limburg / Monthabaur / Wänsler-  
 meinfeldt / Meyen / Eochme / Bern-  
 kastel / Wittlich / Elle im Hamm /  
 und der Dörffer und Pflagen zu den

vorgeschriebenen Städten und dem  
 Stamme gehörig / bekennen sament-  
 lich und thun kund allen Leuten / die  
 diesen Brieff sehen oder hören lesen /  
 daß mercklich Irrung und gebrech in  
 dem würdigen Stifft von Frier in ver-  
 gangen zeiten und ikundt gewest / sol-  
 ches vorbas zu vor kommen / damit  
 der löliche Stifft nicht in Irrung /  
 Zwertragt / Deilung / Entledigung /  
 Verwüstung / Schaden und ander  
 Unrath in zukommenden Tagen ver-  
 theilt / und wir auch alle gemeinlich  
 und unser jeder besonder / auch unser  
 Erben und Nachkommen bey Recht  
 und Bescheide und bey alten löblicher  
 gutter Gewohnheiten bleiben und ge-  
 handhabet werden : So haben wir uns  
 nach gutter zeitlicher Vorbedachtuß  
 und wolbedachtem mode und rechter  
 weiß / zu Nutz / Heil und Wolffaren  
 des Stiffts vorged. Mannen / Ge-  
 treuen / Untersassen und uns gemein-  
 lich in Treue / Glauben und Freunds-  
 schafft zusammen gethan und vereins-  
 niget der Kück / puncte und articul her-  
 nachfolgende : Die wir alle gemein-  
 lich und jeder insonderheit in gutten  
 wahren treuen und eins leiblichen  
 Eydts stadt geredt und gelobt haben /  
 gereden und geloben vor uns / unser  
 Erben und Nachkommen in Krafft  
 dieß Brieffs zu ewigen Tagen vest /  
 stedte / unverbrüch zu halten und zu  
 vollenziegen sonder argelist und gevede /  
 doch mit Beheltnis dem Stifft  
 seiner Würden / Recht und Herrlich-  
 keit / auch unser aller und unser jeglichs  
 Ehren und Selimpfs / bundnüs / eins-  
 nigung / Eide und Gelobde / die  
 hievor



hievor seind ergangen. Sue dem ersten sollen und wollen Wir / noch jemandt von uns hinvor nach Abgang eines Erzb. Bischoffen von Trier keinen neuen Herren empfangen / aufnehmen und zulassen in Stedre und Schloß des Stiffts als unser Herre / Wir en haben dan zuvor ein wisses / daß Er von recht unser Herre sey / und haben uns auch zuvor davon gemeinlich underredt und besunden nach Gebühr der rechten / daß man ihn vor unseren Herren empfangen / aufnehmen und inlassen sollen; Anderwerb en sollen noch enwillen wir / noch jemandt von uns keinen neuen Herren empfangen noch aufnehmen vor unseren Herren / er en habe dann zuvor geredt / gelobt und geschworen nach alter löblichen Gewonheit und Zerkommen alle Mann getreuen und Untersassen des Stiffts beide Geistliche und Weltliche Edel und Uedel bey recht und bey herkommen löblichen Freiheiten und guter Gewonheit zu lassen und zu handhaben / und niemand darenoben zu bedrängen noch zu beschweren / er en habe des dan seine offenen vollversegelte Bress gegeben nach Notdurfft und in dieser nachgeschriebener Formen: Wir N. von Gottes Gnaden Erzb. Bischoff zu Trier etc. Bekennen und thuen kund allen Leuten / die diesen Brieff sehen oder hören lesen: wan einen jeglichen Fürsten und Herren gezimpt / seine Unterthanen nit allein bei alter löblicher herbrachten Rechten / Freiheiten und guten Gewonheiten zu handhaben und zulassen / sonder auch dieselbigen ihre Freiheiten

von Tage zu Tage mit sonderlicher Gnaden würcklich zu erstrecken: Seind dann der almechtig Gott durch seine unbegreifliche Güte und Milttigkeit seines Stiffts von Trier mit unser Person / wiewol wir daß unwürdig seynd / versehen hat / so haben wir mit zeitiger Vorbetachtung geredt und gelobt / in gutem treuen / und mit aufgelegter Hand auf unser Brust leiblich zu Gott / d. n. Heiligen / geschworen / reden / geloben und schwören bey diesem Brief / alle Mann / Untersassen / getreuen und angehörigen unsers Stiffts von Trier und Jhe jeglichen besonder / beyde Geistlich und Weltlich / Edlen und Uedlen / bey ihren Privilegien und Freyheiten / die ihn von dem heil. Stuhl von Rom / Röm. Kaysern und Königen / unsern Vorfahren Erzb. Bischoffen zu Trier oder anders redlich verliehen seynd / oder die sie von Alters gebraucht und löblich herbracht haben / und ihren guten Gewonheiten getrostlich bleiben zu lassen / und dabey vesiglich nach unserm Vermögen zu handhaben und zu behalten; Sy auch gemeinlich und besonder darenoben / und weder recht geweltiglich nit anzusechten / zu beschweren oder zu bedrängen durch uns selbst / die unseren oder andere / und darweder nicht zu thuen / zu suchen oder zu werben / noch einiges befelles dan zuthun oder zu gebrauchen etc. Und wae es sich dann also mechte / daß unser Herre zur Zeit in obgemelter Weiß gelobt / geschworen und breue darüber geben hätte / und der endtag wäre / und deshalb jemand von uns oder



oder Nis. andern hernachmals in diese  
Einnigung kommen / und darüber  
geloben und breue geben würdent / ge-  
waltiglich angefertigt / beschwehrt o-  
der besranzt würden durch den gedach-  
ten unsern Herrn / oder die seinen /  
boeben allde löblich herbracht Frey-  
heit / gute Gewohnheit oder weder  
Recht / so sollen und wollen wir alle  
gemeinlich / und eine jede von uns /  
die des gewahr oder darum ersuchet  
werden / dem oder den / die also ge-  
weltiglich vorgenommen oder betran-  
get weren / getreulich beraden / be-  
holffen und beystendig seyn / und  
abe es Noth seyn würde / Leib und  
Gut bey sie zu stellen / bis zu der Zeit /  
bis daß sie solches Bedrangs und ge-  
weltliche Fürtnehmung erlassen werden;  
Desgleichen wäre Sach / das eini-  
cherley Neuerung vorgenommen wür-  
den / Vermis / Bullen oder Breue /  
die erworben wären / oder vürbaß er-  
langt würden / oder einicher ander Wei-  
se / zu Kränckung oder Verdrückung  
oder Vernichtung der alten löbl.  
Freyheit / die wir gemeinlich oder etlich  
von uns herbracht hatten / so sollen  
und wollen wir alle gemeinlich und bes-  
sonder einander beraden und beholffen  
und beystendig seyn mit Leib und Gü-  
ter / und nit destominder / dann ab es  
unsere aller gemein Sach wäre / daß  
solch Neuerung hiuten bliben und nie-  
mands dardurch beschwert werde.  
Wir sollen und wollen auch keinen vor  
unsern Herrn uffnehmen / wir seyn  
dann zuvor glaublich unterweist / daß  
er sich dem Capitell und anderen nicht  
verbunden habe mit Gelobden und

Eyden / oder einiger anderer Versi-  
cherung / dann zu Heil / Rugen und  
Wolffahrt des Stiffts von Trier und  
der Unterthanen und als sich sonstern  
von Recht gehört.

Vortet abe einicher Her ober  
genodiget / geweldiget oder ersucht  
würde / und sich rechts erbüde vor  
die drei Stende / daß niemandts ü-  
ber den zehen folgen leidigen oder bes-  
schädigen soll / und abe ein Her mit  
frembden Leuden daß thun wolte /  
sollen die drei Stende mit vermögen  
davor sein : und damit sich einjeder  
dieser gemelten Einnigung wisse  
und habe zu gebrauchen zu seiner Not-  
turfft / haben wir uns verdragen /  
daß allezeit zwen von den Grafen /  
einen gene Seydt Keins / den ande-  
ren hie dieß Seidis Keins / darzu  
auch Hauptleutt verordnet sollen wer-  
den / so welcher daß noit hette sei  
anzuruffen und besuchen / dem sie dan  
also uff sein anruffen in obgemelter  
massen beraden beholffen und beisten-  
dig sein sollen / und ein jeglicher in  
dieser Einnigung begriffen den gemel-  
ten Hauptleuten bei seiner Pflicht /  
wie obgeschriben / allezeit gehorsam  
und gewartig zu sein / und abe sich  
etwas begeben über kurz oder lang die-  
se Einnigung bevoret / sollen die  
Hauptleut oder einer von ihn des Ta-  
ge ernennen gehn Cochme uff Freit-  
tag nach Cantate des jenigen vorbracht  
und begeben hette / davon zu handel-  
ten / so viel die Notturfft erheischt.

Und zu dem letzten haben Grafen  
Herrn Ritterschafft Stede und  
Landschafft sich gewilliget Ihe zu  
dem



dem zweyten Jar zu Cochme des an-  
deren nechsten Tags nach S. Jo-  
hans Baptisten Tag mit Sommers zu  
sieben Uhren anzufangen ein gemein-  
lich Versammlung des Stifts Sten-  
de / Grafen / Herren / Ritterschafft /  
Stede und Landschafft zu halten / **u**  
be etlich gebrech hetten / den zweyen  
Stenden solches vorzubringen / und  
ferner dahin handelen. So aber je-  
mandts von den zweyen Stenden in  
gemelter Zeit der zweyer Jar Be-  
drangunge geschehen / die gefessen we-  
ren in dem oberen Officialat, sollen  
solches verkünden Juncker Salentein  
von Ikenburg, Frederich Zantt und  
dem Rade der Stadt Trier sollen  
zwen aus irem Rade darzu geben /  
darvon in der Stadt Trier zu han-  
delen; desselbigen gleichen in dem  
anderen Officialat, sollen die Klegger  
der Gebrechen halben ersuchen unse-  
ren Herrn von Seine / Jörgen von  
der Leyen und den Ratt von Coue-  
lenz auch zwen / so sie darzu verord-  
nen darauß zu handelen. So aber  
den viereu der handel je zu schwer we-  
re / sollen die viere die andere vier  
besuchen / binnen einen Monat die  
Partheyen schuldig seyn zu erscheinen  
gen Cochme uff Tag und Stund / so  
von den viereu ernannt wird / und sa-  
mender Hand daraus handelen / und

ab sie bedacht / mehr Personen darzu  
zu gebrauchen / mögen Sei beschrei-  
ben und verpflicht zu kommen: und **a**  
be die Notdurfft erfordert eine gemeine  
Convocation zu machen / soll ein jegli-  
cher darzu schuldig seyn zu kommen / da-  
mit dem Clägerende geholffen werde /  
und abe vonnöthen Sich begäbe zu sol-  
cher Convocation andern zu ersetzen /  
ab etliche nitt / wie obgeschriben / er-  
scheinen können / soll man andere in  
die Stadt nehmen / zu aller convoca-  
tion zu zweyen Jahren zu kiesen / und  
ab etliche von den viereu oder meh-  
ren aus mercklicher Ursach nicht kom-  
men könnten / sollen die andern vor  
sich Macht haben / zu handelen und con-  
vocation zu machen / wie vorsteht. Und  
dieser unser Einnigung aller vorge-  
schriebener Ding zu Urkund und ganz-  
her Stetigkeit haben wir unser Inniß  
gel an diesen Brieff ge hangen / der ge-  
ben ist nach Christi Geburth / tausend  
fünffhundert und eins / nach Geron-  
heit zu schreiben des Stifts Trier /  
uff Donnerstag nach Invocavit, des  
zu Gezeugnuß han wir Burgermeister  
und Rath obgemelt unser secret Inniß  
sigel an diesen Transtumpt - Brieff  
thun hangen / der geben ist nach Chri-  
sti Geburt tausend fünffhundert zwen  
jar uff montag nach Cantate.

N. 11. Signatura E. Trevirens. p̄cto excaſationis equeſtris à Sub-  
fidio Turcico, de 1544.

Nachdeme / und als der Hochwür-  
digst in Gott Vatter Fürst und  
Herr Herr Johann Ludwig erwählter

und bestättigter Erzb. Bischoff zu Trier  
des Heiligen Römischen Reichs durch  
Gallien und das Königreich Arrelaten  
Erzb.



Erb. Cangler und Churfürst Unser  
 gnädigster Herr / in Krafft des jüng-  
 sten Speyerschen Reichs. Abschied  
 einen gemeinen Landtag auf gesteren  
 Montag allhier gegen Cochem hat  
 aufgeschrieben / und ernennen lassen /  
 da dann seine Churfürstl. Gnaden  
 und deren Erb. Stiffts Geistliche und  
 Weltliche Stände gehorsamlich an-  
 kommen und erschienen seynd / hatt  
 seine Churfürstl. Gnaden denen Stän-  
 den nach der Länge anzeigen und ver-  
 melden lassen / was von wegen der  
 defensiv- und offensiv- Hülff / so wider  
 den Erbfeind gemeiner Christenheit  
 den Türcken und seiner Anhänger auf  
 dem gehaltenen Reichs. Tag zu  
 Speyer durch die Römische Kayserl.  
 und Königl. Majest. Unserem aller-  
 gnädigsten Herren / auch Churfür-  
 sten / Fürsten und Gemeine Stände  
 des Reichs beratschlagt / gehandelt /  
 beschloffen und verabschiedet wären /  
 mit begehren / daß die Stände in be-  
 trachtung aller erzehlet gelegenheit /  
 Sr. Churfürstl. Gnaden zu der De-  
 fensions- Hülff / vermög des ehgenan-  
 ten abschieds / mit Zwanzig Tausend  
 Goldgulden zu Steuer kommen und  
 dieselbige förderlich zu Sr. Churfürstl.  
 Gnaden Händen erlegen / und bez-  
 zahlen / auch zu Vollziehung der of-  
 fensiv hülff ihre Einnehmer ernennen  
 wollen / so haben die Stände nach aller-  
 ley mit ihñe gehalten Unterhandlung  
 gewilliget / daß die Prälaten / und an-  
 dre Geistliche und Clerisey / und die von  
 Städten und gemeiner Landschaft  
 Sr. Churfürstl. Gnaden Zwanzig  
 Tausend Gulden / jede Fünffzehn Ba-

ken vor den Gulden gerechnet / zu der  
 begehrten Defensions- Hülff / inzwis-  
 chen Michaelstag / oder auf längst omnium  
 Sanctorum, darnach lifferen und bezah-  
 len wollen / davon die Prälaten und  
 Clerisey mit denen / so vermög des Ab-  
 schieds zu ihnen gehören / zwölff tau-  
 send der ehgenannten Gulden / und die  
 übrige acht tausend Gulden die Städ-  
 te und gemeine Landschaften gewis-  
 lich und ohne allen Abgang an guter  
 ganghaftiger Münz erlegen / austrich-  
 ten und bezahlen sollen / und ob denen  
 Gesandten deren Städte und Land-  
 schafft bey ihren Herren und Obern /  
 von wegen dieser Bewilligung / eine  
 Nachred oder Aufreden vorkommen / o-  
 der daß sich jemand aus ihnen solcher  
 Ständen widersessen oder weigern  
 werden / so soll und will Hochgedach-  
 ter Churfürst / unser gnädigster Herr /  
 von Trier / die Gesandten darinn ent-  
 schuldigen / und die Ungehorsame  
 vermög desselbigen Abschieds anhal-  
 ten / und ermelte Stadt / wie sich  
 aus Obrigkeit eigenet und gebühret /  
 von ihnen inbringen / wo auch unter  
 denen Geistlichen und Weltlichen  
 Ständen in belegung dieser bewillig-  
 ter Steuer sich einiger Widerstand  
 zutragen / derowegen Sich die  
 Stände solcher Anlag unter ihnen  
 nit vergleichen konnen / sonderen daß  
 selbige an Seine Churfürstl. Gna-  
 den gelangen und bringen werden /  
 so solle durch seine Churfürstl. Gna-  
 den die Anlag auf die strittige Stän-  
 den ordentlich aufgetheilt / derselben  
 auch alsdann ohnweigerlich gelebt /  
 und die Steuer gewislich zu gemel-



ter Zeit von ihnen gelieffert werden / und nachdem die obgemelte geistlich und weltliche Ständ beschweruß getragen / daß Graffen / Herren und Ritterschafft des Erzstifts Trier / sich von dieser Defensions-Hülff absondert / und vorgewendt haben / als ob ihnen dieselbe Steuerin obgedachten Speyerschen Reichs Abschied nit aufgelegt / sondern gemeine Ritterschafft des Reichs der auf dikmahls entlasen seye; so haben die von der Ritterschafft gewilliget / wan der Adel im Erzstift Mayenz und der Churfürstl. Pfalz in dieser Defensions-Hülff durch die Churfürsten Maynz und Pfalz gezogen und ange schlagen werden / so wollen sie ihre gebühr dieses Orths auch bezahlen / und sich allermassen wie der Maynische und Pfalsische Adel erzeigen und beweisen / welches dan obgedachten geistlichen und weltlichen Ständen an ihren bewilligten Sum-

men in solchem Fall zu gutem kommen / und juxta ratam unter sie getheilt werden solle / und so viel die Offension-Hülff belanget / dieselbe haben alle Stände gemeinlich / auch laut dieses Abschieds / eingangen und bewilliget / und sich erbotten / berührten Abschied getreulich zu geleben / darauf sie auch alsobald neben hochgedachten Churfürsten von Trier ihre Innehmer ernennet / die ihren Eyd und Pflicht gethan haben / und will Se. Churf. Gnaden den obgedachten Ständen / auch den jetzigen Innehmern nothdürfftigen Bericht und Anzeigung zuschicken lassen / wie sich jedermann in der Offensiv-Hülff erzeiget / und dem Speyerschen Abschied genug und Vollziehung thun solle. *Signatum & actum Cocheme unter unfers gnädigsten Herrn von Trier aufgedrucktem Canzley-Secret und Tag divisionis Apostolorum, anno 44.*

N. 12. Cæsar. dehortatorium contra privilegiat. juridict. palatinam, de anno 1617.

### Matthias x.

Schgehörner lieber Oheim und Churfürst / wir werden in unterthänigstem Gehorsam glaubwürdig verständiget / welchermassen Dero Lieb. und die Ihrige sich einer guten und geraumen Zeit hero bemühen / unsere und des Reichs geseynte Ritterschafft / theils in dem Lande zu Francken / theils an dem Rheinstrom / unter dem prætext und Fürwand eines

von Wesland unsern Vorfahren am Reich Kayser Ludwig Seel. gedächtnuß erlangt / und habenden sonderbahren Privilegii, theils auch wegen erstgenanter Ritterschafft / und deroselben adelichen Mitt-Stieder von D. Lieb. und Dero Chur. Haus tragende Lehnen beides in Personal- und Real-Sprüchen außer unserer Jurisdiction und Bottmäßigkeit / damit



erstbesagte Ritterschafften als unser und des Reichs getreue gehorsambste Vasallen und Edle Knechte / uns vermög ihrer althergebrachten Freyheiten einig und allein immediate zu gethan und unterworfen / vor demer Liebdt. Hoffgericht zu ziehen mit nicht unlautere Andeutung / zum fall man sich solcher Deiner Liebdt. Jurisdiction nicht bequemen wolte / daß solche gegen einen und dem anderen mit gewaltfamer Execution manutenirt werden solle.

Wan uns dan tragenden Kayserl. Amtes halber in alleweg obliegt / vorgeante Franckische und Rheinländische und die andere unsere und des Reichs freye Ritterschafft in gemein / auch derselben Adenliche Mitglieder / insonderheit bey obberührt ihren wohl erlangten hergebrachten und durch uns mit weniger als von unseren höchstgeehrten Vorfahren am Reich bestättigten Freyheiten / und was denselben anhängig / zu schützen und nicht zuzusehen / daß dieselbige insgemein oder absonderlich von unserm ohnmittelbahren Gerichts Zwang abgezogen / und von andern höheren Ständen / aus oberstanden / oder anderer Weiß / wie solches auch zugehen und geschehen möchte / angefochten / beschwehret und betranget werden / immassen wir

dann vielgemeldte Ritterschafften zu unterschiedlichmaien / und jüngst am dato den 23. Sept. verwichenen 1616 Jahrs ernstlich erinnert und vermahnet haben / sich von unserer Immediate weder durch gütlich / noch rechtlich Handlungen unter keiner andern Subjection oder Jurisdiction wenden zu lassen.

Hierüber so vermahnen und begehren wir an Dero Liebdt. hiemit freund und gnädiglichen / Sie wollen in Bedenckung vorangezogener Ursache und Umstände / besagte gefreyte Reichs Ritterschafften und deren Adenliche Mitglieder bey mehrbestimmt ihren habenden alten hergebrachten und vielmahls bestättigten Freyheiten geruhig / unabbrüchlich und ungeschmählert verbleiben lassen / und dieselbe gesamt oder absonderlich jetzt angeregte Freyheiten zugegen / weder mit obgemeldten Haidelbergischen Hof Gerichts Zwang / noch auch sonst auf andere Weg anfechten und beleidigen / weniger dieselbe mit beschwerlichen executionibus dringen.

Das wollen wir uns zu D. Ebd. der Gebühr und Billigkeit gemäß unfehlbar versehen / und seynd Dero mit Freundschaft Kayserl. Gnad und allem Guten fürters wohl zugethan / geben Prag den 20. Julii anno 1617.

N. 13. Cæsareum privilegium de non arrectando, de 1605. & 66.

Vid. Lunigium dd. N. 12. p. 57. & N. 30. p. 54.



## N. 14. Cæsar. Curatorium pro nobilibus Trev. de 1576.

Wir Maximilian der ander von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien König / Erzherzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyer / Kärnten / Krain und Württemberg / Graf zu Tyrol etc. Bekennen und thun kund menniglichen mit diesem unserm Kayserl. offenen Brieff / als unserm Kayserl. Cammer. Gericht der Ehrsam / Gelehrt / unser und des Reichs lieber getreuer Paul Haffner / der Rechten Doctor, und desselben unsers Cammer. Gericht Advocat & Procurator, angezeigt und supplicirend zu erkennen geben / wie daß der Ehrsam unser lieber andächtiger auch unser und des Reichs lieber getreuer Adam Teutsch. Ordens. Commenthur zu Ulm / und Emmerich Gebrüder beyde von Elz / auf angefinnen / erwöhlen / ersuchen und begehren Weyland Philipps Jacoben und Hans Adolffen von Elz ihr der ehgehandten von Elz Gebrüder hinterlassenen Wittiben / Annen gebornen von Nassaw / Fridrichen und Wilhelmen derselben mit ged. Philipps Jacoben von Elz erzehlten Sohn und Tochter / und dann Catharinen Gebornen von Brandsche d / sich zu Tutorn und Curatorn ermeltes Phyllips Jacoben mit Anna im Leben hinterlassener fünff / mit Rahmen Fridrich / Johann Wilhelmen / Catharina / und Docthe / und Hans Adolffen / dreyer /

Hans Fridrichen / Hans Wolffen / und Annen Marien mit Catharin erzeuchter Ehne und Tochter bey gedachtem unserm Cammer. Gericht / angesehen sie alle / als Freye vom Adel uns und dem Reich ohne Mittel zugethan zu confirmiren und verordnen zu lassen bewilliget / und solche Tutel und Vormundschaft gütwillig auf sich genommen haben / darauff bey berührtem unserm Cammer. Gericht Krafft vorbrachten Original Gewalt angeruffen / solche Thro der erwöhnten Tutorn und Curatorn Bewilligung mit interponirung richtlichen Decrets, und sonsten wie sich daß gebührt zu confirmiren / bestättigen / und deswegen gewöhnlich Gelübt und Ayd an desselben Statt von ihme zu nehmen / folgendts auch auf zulassen mehr bemeltes Cammer. Gerichts / welches der Edel unser und des Reichs lieber getreuer Steffan Henrich Graf zu Eberstein unsers Kayserl. Cammer. Gerichts / dazumahlen Ampts. Berwoeßer / sambt der zugeordneten Urtheilern und Besitzern in unsern Rahmen / an unser Statt in nachbemelter unser und des Heil. Reichs Stadt Speyer besessen hat / gedachter Doctor Haffner vermög an geregten Gewalt angebetet / und in ihrer der Vormünder Seel ein Ayd zu Gott und auf das heilige Evangelium geschworen / daß sie alles und jedes / so gedachter Gebrüder von Elz hinterlassenen Kinderen obgemelt gut und nützlich ist / allenthalben zu thun



thun und handeln / was unndß und schädlich vermeiden / unterlassen und verhüten / derselben Verfohn und Güter in gutem Glauben und Treuen verwahren / verwesen und zum Besten versehen / von allen ihren Haab und Gütern / so ihnen zuständig / ein inventarium fürderlich aufrichten lassen / ihrer administration und Handlung zu gebührlicher und rechter Zeit Rechnung thun / mit vollkommener Aberlieferung alles desjenigen / so solcher Tutel- Cur- und Vormundschaft halben zu ihren Händen kommen / zu stehen / und gebühret / alles bey Verpfändung ihrer Haab und Güter / daß demnach auf solchen erstatteten Ahd und obligation obgedachter Adam und

Emmerichen von Elß der Administration und Verwaltung gedachter Philips Jacoben und Hans Adolffen von Elß nachgelassener Söhn und Töchter Vormundschaft zuerkandt / bevolhen / darüber gerichtlich decret und authorität interponirt / auch die Urkundt mit unserem Kayserl. anhangenden Insiegel besiegelt / derowegen gevolgt und mitgetheilt worden / die geben ist in unser und des Heil. Reichs Stadt Speyer den 31. Monats Januarii nach Christi Geburt fünffzehnhundert und im sechs und sibenzigsten / Unserer Reiche des Römischen im vierzehenden / des Hungarischen im dreyzehenden und Bbheimischen im sechs und zwanzigsten Jahren.

*Ad mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.*

Burckard Wimpelitz.

Judicii Camerae Imperialis Protonotarius.

15. Rubricæ processuum Cameralium pcto immedietatis nobilium tractus Trevirensis. de anno 1498. bis 1688.

- |                                                     |                                            |
|-----------------------------------------------------|--------------------------------------------|
| 1. Dösen von Waldeck contra Breitbach mandati. 1498 | 8. Langenau contra Elß citat. 1527         |
| 2. Von Binnenberg contra Waltpotten citat. 1501     | 9. Dollert contra Waltpott citat. 1528     |
| 3. Isenburg contra Elß citat. 1504                  | 10. Lenzen contra Waltpott citat. 1532     |
| 4. Chur-Naynz contra von der Leyen mandati. 1508    | 11. Hafseld contra Leyen citat. 1539       |
| 5. Elß contra Bayer von Boppard citat. 1509         | 12. Eldersheim contra von Dieß citat. 1544 |
| 6. Anns contra Hagen citat. 1516                    | 13. Heuster contra Montcal citat. 1548     |
| 7. Chur-Cölln contra Reiffenberg citat. 1518        | 14. Haas contra Breitenbach citat. 1550    |
|                                                     | 15. Hafseld contra Leyen citat. ibid. 16.  |
|                                                     | 4 3                                        |







- |                                                                                                                  |      |                                                                                                          |      |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| 53. Leyen contra Elz mandati Executorialis.                                                                      | 1592 | 70. Schonborn contra Leyen mandati de solv.                                                              | 1601 |
| 54. Zandt von Merle contra Schönberg cit. ex leg. diff.                                                          | 1592 | 71. Stifft Bruchsal contra Warsperg mandati de solv.                                                     | 1601 |
| 55. Reiffenberg contra Reiffenbergs Wittib mandati pen. S. C. um Zustellung der Lehen. Brieff.                   | 1594 | 72. Lehen contra Stadt Edlin mandati der Pfandung.                                                       | 1601 |
| 56. Holtorffer contra Warsperg citat.                                                                            | 1594 | 73. Elz contra Chur. Erier secundi mandati der Pfandung.                                                 | 1603 |
| 57. Leyen contra Elz mandati der Pfandung 9. Stück Vieh betreffend.                                              | 1594 | 74. Meckenhausen contra Meckenhausen mandati ad edend. invent.                                           | 1603 |
| 58. Dieß contra Chur. Erier primi mandati den Hoff Kolch und dahin fallende arretirte Frucht. Gülden betreffend. | 1595 | 75. Pistorius contra Reiffenberg citat.                                                                  | 1604 |
| 59. Dieß contra Chur. Erier primi mandati der Pfandung ein abgepfändt Zucht Schwein betreffend.                  | 1595 | 76. Gemmingen contra Warsperg/ mandati de solv. S. C.                                                    | 1604 |
| 60. Rued contra Walderdorff secundi mandati pen.                                                                 | 1596 | 77. Gemmingen contra Warsperg citat.                                                                     | 1604 |
| 61. St. Castor zu Coblenz contra Booff citat.                                                                    | 1596 | 78. Kesselstatt contra Kesselstatt simp. quer.                                                           | 1605 |
| 62. Sturmfeder contra Leyen mandati de solv. S. C.                                                               | 1597 | 79. Schönberg contra Chur. Erier mandati der Pfandung.                                                   | 1606 |
| 63. Braunsperg contra Wiltberg citat.                                                                            | 1598 | 80. Partenheim contra Leyen mandati pen. de solv. S. C.                                                  | 1606 |
| 64. Reuber contra Leyen primæ citat.                                                                             | 1598 | 81. Groenroth contra Leyen mandati executor. de solv.                                                    | 1607 |
| 65. Schenck contra Elz mand.                                                                                     | 1598 | 82. Chur. Erier contra Elz mandati, den Angriff im Dorff Messenich betreffend.                           | 1607 |
| 66. Eschenfelder contra Wiltberg citat.                                                                          | 1600 | 83. Elz contra Chur. Erier tertii mandati Haug Eheißen Verstrickung und abgetrungenene Ußung betreffend. | 1608 |
| 67. Metternich contra Leyen cit. ad vid. se ord. tutor.                                                          | 1600 | 84. Dörfflein Haingen contra Dieß mandati inhib. & de rest. C. C.                                        | 1608 |
| 68. Warsberg contra Booff von Waldeck mandati der Pfandung.                                                      | 1600 | 85. Wallpott von Bassenheim contra Eraken von Scharffenstein mandati S. C.                               | 1609 |
| 69. Stockheim contra Hattstein cit.                                                                              | 1601 | 86. Dieß contra Walderdorff citat.                                                                       | 1610 |
|                                                                                                                  |      | 87. Hornstein contra Leyen mandati immisorialis.                                                         | 1610 |
|                                                                                                                  |      |                                                                                                          | 88.  |



88. Reiffenberg contra Elz executorialium. 1610
89. Schottburg contra Leyen mandati de solv. S. C. 1610
90. Leyen contra Chur, Frier mandati de relax. capt. die Steuer und Schatzung betreffend. 1610
91. Damian Wallpott contra Trentraut mandati inhib. 1610
92. Brambach contra Chur, Frier mandati de relax. art. S. C. 1611
93. Dieß contra Ehrentraut cit. 1611
94. Gemmingen contra Hattstein / mandati de solv. S. C. 1613
95. Daun contra Wiltberg citat. 1613
96. Hagen contra Chur, Frier secundi mandati der Pfandung etlicher Unterthanen zu Ober- und Nieder Dupenweiler abgepfänderer Kessel und anders betreffend. 1614
97. Hagen contra Chur, Frier primi mandati der Pfandung den Hagischen Unterthanen etliche abgepfändete Röh betreffend. 1614
98. Harff contra Wallpotten mandati der Pfandung. 1615
99. Knöbel contra Elz citat. 1615
100. Bogt zu Hunolstein contra Erierrischen Officialen mandati de call. 1661
101. Jud Joseph contra Elz mandati C. C. 1617
102. Wroßbachin contra von Daun mandati executor. 1617
103. Graf zu Nassau contra Reiffenberg mandati der Pfandung ein abgenommenes Pferd / Röh und Kälber betreffend. 1618
104. Weyhers Kinder und Erben contra Crahen von Scharffenstein citat. 1618
105. Leyser contra Hagen mandati immistorialis S. C. 1619
106. Weyland Georgen von der Leyen Kinder Vormünder / dann Hans Georgen und Hans Casparen Gebrüdern von der Leyen confirmatio transact. concessa per sententiam, Spiræ 13. Decemb. 1620
107. Willer contra Elz mandati pen. de solv. S. C. 1625
108. Raup contra Craß von Scharffenstein mand. C. C. 1625
109. Elz contra Elz mandati de dimitt. bona hypoth. 1626
110. Elz contra Elz mandati S. C. ib. 1627
111. Neupharts Wittib contra Daun mandati ad dimitt. hypoth S. C. 1627
112. Elz contra Rheingraffen mandati der Pfandung. 1627
113. Hutten contra Leyen mandati de solv. S. C. 1627
114. Brender contra Craß von Scharffenstein mandati pen. S. C. 1628
115. Mezenhausen contra Mezenhausen mandati in hib. S. C. 1629
116. Mezenhausen contra Mezenhausen ulter mandati inhib. S. C. 1630
117. Bollmar contra Hattstein mandati de solv. S. C. 1630
118. Mezenhausen contra Mezenhausen mandati inhib. & Call. S. C. 1631
119. Oberstein contra Zandrische Wittib mandati de solv. S. C. 1631
120. Taurinus contra Zandt mandati de solv. S. C. 1631



- |                                                                                                                |                                                                                                                                |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 121. Erenenberg contra von der Leyen mandati poen. S. C. 1631                                                  | 133. Holdingshausen contra Elz cir. ad vid. 1662                                                                               |
| 122. Burscheid contra Leyen mandati S. C. 1637.                                                                | 134. Baronis de Herbett confirmatio contractus emptionis & venditionis mit Herrn Emmerichen von der Leyen. 1663                |
| 123. Craß contra Manderscheidt und conf. citat. ad vid. se exoner. à tutela.                                   | 135. Gerner contra Zandtten von Merlen cir. ad vid. exigi promiss. honor. & se condemn. 1666                                   |
| 124. Berlin contra Elz mandati de solv. S. C. 1640                                                             | 136. Lutprot contra Wallpotten von Bassenheim mandati de solv. S. C. 1671                                                      |
| 125. Elz contra Kesselstatt citat. 1645                                                                        | 137. Graf zu Nassau contra Leyen citat. ad vid. se confirmati ad normam Gräfl. Nassauif. Saarbrückische Erb. Vereinigung. 1671 |
| 126. Zandt contra Zandt primæ & secundæ citat. ex leg. diffam. 1651. & 1653.                                   | 138. Klein contra Schmidtberg citat. ad vid. exig. debit. 1674                                                                 |
| 127. Johanniter-Meister contra Reiffenberg mandati de relax. Capt. 1654                                        | 139. Pattberg contra Wallpott zu Bassenheim mandati de adimpl. leg. initam transact. C. cl. 1682                               |
| 128. Waltbott von Bassenheim contra Elzische Tochter citat. ad. vid. liquid. & exigi debit. 1654               | 140. Wallpott zu Bassenheim contra Chur-Erierif. Hof. Gerichts. Käthe / mandati de relax. ar. S. C. 1687                       |
| 129. Bruffer contra Reiffenberg mandati de solv. vel dimitt. hypoth. S. C. 1657.                               | 141. Elz contra Geschwistern von Elz mandati poen. de præst. alim. S. C. 1688                                                  |
| 130. Vogt zu Hunolstein contra Leyen mandati de solv. 1659                                                     |                                                                                                                                |
| 131. Marolles contra Craßen von Scharffenstein mandati S. C. 1659.                                             |                                                                                                                                |
| 132. Collegiat-Stifts. Florin in Coblenz contra Breitbach mandati de ordin. jur. via proced. & cum claus. 1661 |                                                                                                                                |

Dasz vorbemerckte Rubra verschiedener Process-Sachen von N. 1. bis 142. inclusive, excepto num. 46. so durchstrichen / in denen repertoriis deren sowohl zu Franckfurt als Aussenburg registrierten Cameral-Akten befindlich seyen / thun wir Endsz Unterschriebene neben Beydruckung unsers gewöhnlichen Hand-Pettschafts attestiren. Beclar/den 8. Merz / Ao. 1714.

Petrus Ransk, Imperialis Camerae Judiciij Lector mpp. (LS.)

Henricus Schmitz, Judiciij Imperialis Camerae Lector. (LS.)



N. 16. Extracto Statuti Trevirens. p̄to arrestorum.

## Extract Churf. Trierischer Lands-Ordnung /

Tit. XV.

## Von Arresten und Behemmung der Personen oder deren Güther.

Wir befinden auch / daß mit Anlegung der Extra-judicial-Arresten bisshero durch unsere Amt-Leuthe dero Berweßere oder Amts-Schreibere auch andere unsere Officianten vielfältig exceedirt / und dardurch unseren Unterthanen nicht geringe Ungelegenheit zugefügt worden / indeme nemlich in etlichen unseren Aemtern der schädliche Mißbrauch eingeführt worden / daß nachdeme die Creditorn oder andere präcedenten mit ihren Anforderungen das ganze Jahr über zurück gehalten / sie allererst bey anstehender Saath-Ernd- und Herbst-Zeit mit ihren jeweiligen sehr geringschätzigen präcedenzen hervor kommen / und vermittels eines Arrests entweder durch Einstechung eines Strohwißes oder anderen Zeichens / die Einsamlung der Früchten / oder doch die Schaar und Einsamlung der gewachsenen bluet / oder aber bey Herbst-Zeiten die Abfuhr des gefastten Weins zu höchstem Schaden unserer Unterthanen verhindernen.

§. 2.

Derohalben ordnen / setzen und wollen wir / daß dergleichen Behemmungen ins künfftig nicht gestattet / auch die im

Erz-Stift gefessene Personen / oder dero Güter und Schuld, Forderung oder anderer Civil oder bürgerlicher Sachen halber mit Arresten anderer gestalt nicht angehalten werden sollen / es seye dann daß billige Vorsorg oder scheinbare Gefahr des Abzugs / oder daß die Debitoren unzahlhaft werden mögten / vorhanden wäre / oder aber daß der Schuldner die Zahlung an dem Orth / allwo der Arrest begehrt wird / zu thun versprochen / oder sich selbst und seine Güter dem Arrest oder Behemmung unterworfen hätte.

§. 3.

Die Aufwendige aber / und welche nicht im Land gefessen / wie auch der Möbell Güter / samt der Schaar oder bluet der Immoebel können arrestirt und gehemmet werden / doch sollen die Einwohner deren Städte und Länder / mit welchen unsere Vorfahren / und das Erz-Stift concordata oder Vertrag dargegen aufgericht / und die sich keines Arrests oder Behemmung gegen die Trierische Landsassen gebrauchen / in allerweeg aufgenommen und hierunder nicht begriffen seyn.

N. 17. Caesar. promotoriales p̄to retractus Equestris. 1710.

Joseph.



**Joseph x.**

Wer Liebden wird vorhin noch guter massen erinnerlich seyn / was wir an dieselbe auf unterthänigstes Anrufen / und Bitten / Georg Rheinhart von Breitbach / und Johann Jacob / und Lotharij von Elsh unterm 4ten Martii negst vorigen Jahrs rescribiret haben / denen Supplicanten in ihrer bey Erwer Liebden Hof. Bericht zu Coblenz wider das Kloster Siegberg und Kommersdorff / auch den von Kayserfeldt habenden Rechts. Sachen die Justiz zu verfügen / oder daer Besenden obhanden an uns zu berichten / gestalten dann auch hierauf Erwer Ebd. Bericht sub dato den 1ten Septembris besagten Jahrs eingelangt / und denen impertantem auf anmelden zu communiciren / decretirt worden ist. Nun seynd zwar bey uns dieselbe laut Copeylicher Anlage sub Lit. A. mit einer ferner Beschweruß. Schrift propter denegatam & protractam justitiam eingekommen / Wir haben aber die impertantem auf den obgedachten von Erwer Liebden eingeschickten / und ihnen ad communicandum decretirten Bericht verwiesen / und weilen dann hier

rauf dieselbe laut der anderweit abschriftl. Nebenlage sub Lit. B. einen sogenannten Gegen. Bericht / und Bitt pro decernenda citatione super protracta & denegata justitia, unã cum compulsorialibus eingereicht / wir auch nicht sehen können / warumem von Erw. Liebden Hof. Bericht mit Publication der Sentenz zurück gehalten werde ; Als haben wir solches Erw. Liebden mit dem freundgnädigen Erinnern hierdurch einschliessen wollen / daß sie erstged. dero Hof. Bericht dahin forderlichst anweise / damit selbiges die Sentenz ohnerachtet anderwärtiger in der Sachen geschenehen Intervention ganz schleunig mit Vorbehalt deren etwa denen intervenientibus competirenden jurium publiciren / und daß solche publication vorgangen seye / an uns innerhalb zweyer Monat berichte / da sonst die von denen Supplicanten gebettene Citation hierunter erkent seyn solle. Wir seynd von Erw. Liebden des Erfolgs gewärtig und verbleiben Deroselben mit 2c. Wien den 19. May 1710.

**N. 18. Remissio Trevirensis Nobilium ad Cameram. 1710.**

In Sachen des Herrn Erb. Mar. Schallen von Elsh Klägern an einem / entgegen das Gottes. Hauß Kommersdorff Beklagten anderen / so dann des Nieder Erb. Stifftischen Herrn Fiscalis, wie auch des Ober und Nieder. Erb. Stifftischen Directorii Interveniaren Dritten theils / den von Klä-

geren ex capite prætenfæ immediatæ gefuchten retract betreffent / ist zu recht erkent / daß von denen Interveniarenten begehrtter massen partes solch ihr Begehren bey dem Kaiserlichen Cammer. Gericht / allwo dieser Punctus prætenfæ immediatæ vor längst im rechten besangen der Gebühr zu suchen haben /  
X 2 und



und Sie dahin zu verweisen seyen. Als wir hiemit zu recht erkennen und vortweisen. Sic publicatum am Churfürstlichen Hof, Gerichts Protocollo den 24. Octobris 1710.

In Sachen des Herrn von Elß Amtmanns zu Münster wieder dem von Kayersfeld / und des Herren von Breitbach wieder das Kloster Sieberg ist die remissio in iisdem planè terminis geschehen.

N. 19. Extracti statuti Trevirens. contra alienationem in manus mortuas.

### Extract Trieris. Lands-Ordnung. Tit. 2. §. 7.

In alle Wege aber wollen wir nach Anlaß des vorhin in unserm Erb-Stift / de non alienando bona secularia in manus Religiosas, außgangenem Edicti prohibitivi, dabey gnädigst präcavirt / und vorbehalten haben; Thuen auch hiemit / und Krafft dieses verordnen / daß / da hierunter einige liegende weltliche Güter / an solche Geistliche Klöster / und Collegia, per dispositiones, Legatas, oder pacta gebracht werden solten / solchenfalls denen Erben / oder nächsten Anverwandten / oder da deren keine wären / oder selbige nicht wolten / alsdann alle andere nechst angelegene / oder frembde Sæculares, gute Fug / und Macht haben sollen / und mögen / solche Güter auß der Geistlichen Hand / quocunque tempore zu reluiren / und an sich zu lösen; Und damit solche Reluition,

und Einlösung den nächsten Erben / oder Anverwandten um so leichter falle / wollen wir gnädigst / daß der Reluent, oder Einlöser / einen vierten Theil weniger in pretio, als solche einlösende Güter von der weltlicher Obrigkeit / oder Gericht / worumer dieselbe gelegen / geschätzt und taxirt werden / dem jenigen Kloster / oder Collegio, von welchem sie einzulösen / geben und erstatten / besagtes Kloster / oder Collegium darsgegen auch die Güter abzutretten schuldig seyn solle: jedoch mit dieser ferneren Limitation, daß / da ein Extraneus in Mangel / oder nicht wollenden nächsten Erben / und Agnaten solche Güter einlösen wolte / selbiger das justum pretium des einlösenden Guts / wie solches Obrigkeitlich / und ex æquo & bono würde estimirt werden / darsfür erlege-

N. 20. Extensio privilegii retractus Rhenens. contra manus mortuas. de anno 1702.

Wenn wir nun diese ihre allerunterthänigste Bitt vor billig erachtet / und sonsten / daß ihro der

Ritterschafft zum besten gemeinte Privilegium ganz krafftlos zu seyn ersunden / als haben wir auß Kayserliches



der hoher Macht mit rechtem Wis-  
sen / und seiner sonderlich uns hier-  
zu bewegenden Ursachen kraft dis un-  
sers Majestät Brieffs ihro unserer  
Reichs-Ritterschafft am Rhein, und  
Wetterauischen Zirck erslich den ter-  
minum retrahendi à die Denuntiationis  
Directorio factæ computando auff drey  
Jahr lang dergestalt allergnädigst ex-  
tendirt / daß bis zu vollkommener  
Verstieffung der drey Jahren die Rit-  
terschafft / oder deren jedes Mitgliedt  
hiermit vollen Gewalt / und erlang-  
tes Recht haben solle / mit Auf-  
zahlung / oder Deponirung des bah-  
ren Kauffschillings die Auslosung zu  
thun / und sich dieser unserer Kay-  
serl. Begnädigung zu gebrauchen /  
gegen weich erlegt / oder auf den vom  
Käufer beschehenden nicht Anneh-  
mungs fall deponirten Kauffschilling /  
der Käufer so gleich schuldig seyn  
solle / das erkauffte Gut dem einspre-  
chenden Mitgliedt / oder Corpori ohne  
fernere auffenthalt / oder prætext der  
ihme noch nit wieder gut gemachten  
Austausch-Stücken / der inzwischen  
beschehenen meliorationen / dieser oder  
jener ablangenden Ein- oder Zugehö-  
rungen unweigerlich abzutretten / und  
einzuhändigen / mit denen eingeworffe-  
nen Tausch-Stücken / sich an den  
Verkäufer / derselbe aber eine ge-  
schwohrne unpartheyische æstimation  
sich haltend / wie ingleichem nach ab-  
getretenem solch widerlöblichen Gut  
die inzwischen beschehene nöthige ex-  
pensen, oder melioration-Kösten via  
juris, & non retentionis boni retrahen-  
di suchen und behalten sollen / vors er-

ste. Zum zweyten thun wir mit noch-  
mahltiger wohlbedachtlicher Confir-  
mation verbaliter obinscribter Kayserl.  
Einstands-Bergünstigung dieselbe  
dahin allergnädigst extendiren und de-  
clariren / daß nemlich jedes Ritter-  
Mit-Glied bey beschehenden Verkauf  
einiges dem Ritter-Corpori cuomodo-  
cunque afficirtes Gut oder Gefäll / es  
seye wenig oder viel / bey Confisca-  
tion des Kauffschillings verbunden  
seyn solle / solchen Verkauf / den ve-  
rum emptorem, und das klare pre-  
cium bey Adelschen Ehren an Eydes  
statt dem Directorio, worunter das  
Gut / oder fall-geschlagene Gefälle li-  
tairt / in Zeiten anzuzeigen / und nit  
nur allein das Steuer-Recht / noch  
andere dem Corpori zuständige Recht-  
und Gerechtigkeiten / wie die Nahmen  
haben / in deren Verkaufs-Anschlag  
keineswegs zu bringen / sondern solche  
dem gemeinen Ritterwesen per ex-  
pressum vorzubehalten / und dann in-  
terpretiren / erleuteren / und erklä-  
ren / wir aus obangezogener Kayserli-  
chen Macht die einbedingende gratia-  
lien / wie die Nahmen haben / oder  
bekommen mögen / sambt denen  
Tausch-Stücks-Einwerffungen ein-  
vor allemahl / dieser Unverbindlich-  
keit / daß nemlich sie / oder jeder in-  
sonderheit / weder dem retrahenten  
um ein Hellers werth ersetzung zuzu-  
ziehen / noch das Einstands- oder  
Auflösung-Recht schwerer machen /  
weniger solches gar aufheben und hin-  
tertreiben sollen / mögen noch können /  
sonderen sie sollen alle und jede / da-  
nach dieser unser Kayserl. Bergün-  
stigung



stigung der Einspruch / oder Auflös-  
 sung interponiert wird / intuitu retra-  
 hentis pro non adjectis reputiert / und  
 gehalten werden / mit der ferneren  
 Erleuthering / daß der Rheinischen  
 Ritterschafft erlaubt seyn solle / alle  
 von denen Adlichen Mann / und  
 Weiblichen Geschlechts in Eldster  
 und Stifter sub quocunq; titulo ein-  
 bringende Güter / gegen Erlegung  
 des justii pretii solche an sich wieder zu  
 lösen / alles und jedes unter dieser un-  
 ser neuen / und denen vorgehenden  
 privilegis beygedruckter Pöen und  
 Straff / welche ein jeder Ubertretter  
 halb in Unserer und des Reichs Cam-  
 mer / und halb dem Directorio , 1701

unter der nall- und undündliche Con-  
 tract , sammt der Ubertretung dieses  
 unsers Kayserl. ernstlichen Gebotts  
 beschehen / unnachlässlich zu bezahlen  
 verfallen seyn solle; mit Urkund dieses  
 Brieffs besiegelt mit unserem Kayf-  
 anhangenden Innsiegel / der geben ist  
 in unserer Stadt Wien / den; vdlfften  
 Tag Monats Julii nach Christi un-  
 sers lieben Herrn und Seeligmachers  
 Gnadenreichen Geburth / im siebenze-  
 henhundert und andern / unserer Rei-  
 che des Römischen im vier und vier-  
 zigsten / des Hungarischen im acht  
 und vierzigsten / und des Böhheimi-  
 schen im sechs und vierzigsten Jahr.

Leopoldus.

Vt. Dantw. Kaunig.

(L.S.) Ad Mandatum Sacrae Caesar. Majestatis proprium.

C. F. Consbruck.

N. 21. Interlocutoria Cæsarea p<sup>o</sup> appellationis in causa retractu  
 Equestris, de anno 1712.

Montags den 11. Julii / No. 1712.

Von Breitbach & Consorten contra  
 das Closter Sieberg & Confor-  
 ten Appellationis sive Appellantischer  
 Anwald / Friederich Klerff / sub  
 present. 30 Junii nup. producit aller-  
 unterthänigst fernere Wegen remon-  
 stration, mit wiederholter Bitte pro  
 clementissimi decernendis actionibus  
 compulsorialibus appon. N. 7. Item Lit.  
 A. B. & C. in duplo.

1. Rescribatur dem Herrn Chur-  
 fürsten zu Erier / man habe zwar

mit mehreren vernommen / was von  
 der Chur-Erierischen Regierung /  
 wegen des bey dem Kayserl. Cam-  
 mer-Gericht / fast vor anderthalb  
 hundert Jahren circa punctam imme-  
 dietatis eingeführten / und annoch  
 ohnaußgemachten Streits ohnlängst  
 hier angebracht worden; Gleichwie  
 aber in gegenwärtiger Abtribs Sa-  
 che die Frag zu erdrteren seyn wolte /  
 ob die Ritterschafft vermög alter /  
 auch in contradictorio dem angeben  
 nach



nach stabiler observanz allensals /  
etiam pendente dicta lite Camerali,  
bey Übung solchen Abtriebs zu manu-  
teniren seye / als hätte der Herr  
Churfürst die förderfame Verfügung  
zu thun / daß zu gehöriger fürnehm-  
und Beförderung solcher decision in

Appellatorio die Acta primæ instantiæ  
anhero innerhalb 2. Monathen ge-  
schickt werden.

II. Detur adhuc ex officio finaliter  
terminus bimestris, parti appellatæ ad  
excipiendum sub priore præiudicio con-  
tumaciali.

### Franz Wilderich von Menßhengen.

N. 22. Interlocutoria Trevirens. p̄cto Retractus Equestris,  
de anno 1703.

**I**n Abtriebs-Sachen Anwalts Hn.  
Erb-Marschallen von Elk Klä-  
gern eines / entgegen / und wider  
Anwalt des O. Orts, Haus-Kommers-  
dorff Beklagten andern Theils / ist  
in puncto mandati-zurecht erkennt / daß  
Klagender Anwalt ein solches Ubel ge-  
sucht / immassen als sein Principal /  
so in den quæst. Hof-Anrirsch inmit-  
tirt gewesen / pro executione dahier an-  
gehalten / darauf die distraction er-  
kennet / und als selbige vor sich gan-  
gen / gedachter sein Principal per man-  
datarium mit licitiren / jedoch gesche-  
hen lassen / daß dem meist biethen-  
den Anwaldt des beklagten Gottes-  
Haus-Kommersdorff der Hoff ge-  
richtlich adjudicirt / und denen Zufolg  
von selbigem die possession coram No-  
tario & testibus darbenebens ergrif-  
fen worden / dahero sothanes von  
Klagendem Anwaldt sub- & obreptiè

impetirtes mandatum aufzuheben /  
und beklagtes Gottes-Haus pendente  
lite super retractu bey seiner posses-  
sion zu manuteniren seye / als wir  
hiemit zurecht erkennen / aufheben  
und manuteniren / Klägeren in die-  
ses mandati halber aufgegangene Kd-  
sten moderamine salvo condemnirendt;  
dann wird beklagtes Gottes-Haus  
jedoch bey dieser retract-Sachen ob-  
seyenden quæstionen einem sowohl als  
dem anderen Theil ohnpræjudiciallich  
zum Beweis des Angebens / wa-  
rum in actis sub num. 17. Meldung  
geschicht / ob hätte nemlich der Graf  
von Crak den Hoff quæstionis von  
der Orths Pauren an sich erkaufft /  
also es kein xitterschafftliches Gut  
seye / admittirt / und darzu Zeit ei-  
nes Monats angefekt. Sic publica-  
tum Coblenz den 10. Februarii 1703.

N. 23. Declaratio Nobilis Trevirens. d. puncto de 1701.  
Edler Herr Vogt.

Eufferlich vernehme / ob solten sich  
unterschiedliche Elbster den Hoff

Anrirsch durch ihre Verhöckung an  
sich zu bringen unterziehen wollen /  
mit



mir aber diese etwa exorbitante Verhöckung zu nicht geringem Nachtheil gereichen sollte / indem ich denselben höher nicht anzunehmen / als er durch erfahrene gerichtlich geschäst werden könnte / schuldig bin / und wann er höher getrieben werden sollte / als ich mein Conto darbey nicht finden könnte / so werde hierdurch genöthiget / denselben fahren zu lassen / und des Herren Grafen Crahen anderwerthliche Güter anzugreifen / wormit ihm dann gar kein Gefallen geschehen wird / als wäre meines er-

achtens dienlicher / und geschehe mir mehrerer Gefallen / wann er durch das Gericht estimiret würde / was er einmahl auffß höchste werth sein könnte / womit der Herr Graf sich dann auch vergnügen müste / damit / wann er ihn einmahls wieder an sich bringen wolte / mir das also rechtlich erkannte quantum darvor ersetzen müste / als wolle der Herr diese Sach bestens überlegen / und nach Befinden einzurichten suchen / wormit ich dardurch nicht zu kurz stehe / bin in zwischen des Herrn zc.

Ganz freundwilliger

J. J. Herr zu Elz Erbmarschall.

N. 24. Extract Statuti Trevirens. vom Abtreiben.  
**Extractus Churfürstl. Trierischer Land-Ordnung**  
 TIT. XVII.

Von Abtreiben zc. §. II.

Item es wäre billig / wann ein Gut um Fiscalische Schuld / und Herrn Zins öffentlich am Steil

verkauft / daß in dem Fall / dieß weil solches offenbarlich beschicht / kein Abtrieb statt hätte.

N. 25. Rescript. Trevirens. contra Nobiles puncto commercii bonorum immobilium. d. 1656.

Wir Carl Caspar von Ottes Gnaden Erzbischoff zu Trier und Churfürst / Administrator zu Prüm / zc. Thun und fügen hiemit zu wissen / nachdem uns zu mehrmahlen mit sonderbahren Beschwerden vor- und hinderbracht worden / neben deme es auch allenthalben Notorium und die tägliche Erfahrung mit sich bringet / wie daß unsers Erzbischoffs angehörige Stifter / Klöster / und Colle-

gia in Communi weniger nit die Ritterschafft viel ansehentlicher Käufer und fast an den besten Dertheren liegende Geldt-Güter / ja so wohl ganze Dörffer nit allein bey dem zehntlichen Kriegs-antwachen hin und wieder in unserm Churfürstenthum entweder durch Erbung und Biessen / oder durch Kauf und andere Contractus also proper- und aygenthumbliche Güter an sich bracht / sondern wie man



man noch alle Tag verspühret / mit dergleichen acquisition bonorum immobilium immer forth und forth continuiert werden wolle / woraus dann endlichen anderster nichts erfolgen kan / als daß wir an unseren wohlhergebrachten Jurisdictionen / Rechten / Gerechtigkeiten / wie auch Schatzung und anderen uns zukommenden schuldigen præstationen / wie ingleichem an unserer Mannschafft / so auff den liegenden Güteren ihre Nahrung fast alleinig zu suchen haben / und auß Mangel deren endlichen das Land gar zu raumen genöthiget werden mögten ; Als haben wir mit beyrätthigen Consens unseres würdigen Ehumb. Capitels aus solchen und anderen mehr reofflich zu Gemäch geführten erheblichen Motiven verordnet / verordnen auch hiemit gnädigst und wollen ernstlich / daß fürbas alle diejenige liegende Güter / welche die Stifter / Kirchen / Elöster / und Collegia, wie auch die Adelige Stände und Ritterschafft erwehnter massen inskünftig acquiriren und über-

kommen werden / den nechsten Anverwandten / oder fals selbige nicht bey Mittelen / alsdann die Benachbarte gegen Erlegung deren außgelegter Kauff. Gelder / oder aber wegen deren ererbter und per donationem übertragener Güter gegen Erstattung billigen Werths zu allen Zeiten an sich lösen und abtreiben mögen / auch als solche Inhabere nach beschehener restitution des Werths und bezahlter Kauffgelder die einhabende liegende Güter den Ablöseren zu deoccupiren und abzutreten schuldig seyn sollen / 2c. Jedoch uns und unseren Nachkommen hierinn zu enderen / zu minderen / oder zu mehren / nach Gelegenheit der Zeit und sonstigen gestalten Sachen nach hiemit außdrücklich reservirend / wobei wir gleichwohlen die Immissiones in die wegen Schulden verhypothecirte Güter keines wegs stecken / noch hindern / sondern nur allein die Ablösung derselben vorerwehnter massen auß / und vorbehalten haben wollen. Geben in unserer Stadt Trier den 24. Martii 1656.

(L.S.) Ex Mandato

Nicolaus Desloch Secret.

N. 26. Attestatum Directoriale puncto immatriculationis der Grafen Crazen de Scharffenstein, d. 1713.

Wir Hauptmann / Räthe / und Aufsichs der ohnmittelbahren Freyen Reichs. Ritterschafft am Niederrhein. Strohm / thuen kund / und bekennen / demnach der Reichs. Frey. Wohlgebohrne / unser Condirektor, Herr Johann Jacob Edeler Herr

zu Elz / Erb. Marschall / ein glaubhaftes Attestatum von uns verlangt / ob die Familie deren Grafen von Crazen zu Scharffenstein bey diesem Niederrheinischen Ritter. Canton jederzeit immatriculirt gewesen / daß wir darauff / in solchen seinen billigen peti-

2

ihme



ihne zu willfahren keinen Anstand  
genommen / attestiren dahero Krafft  
dieses hiemit / daß wohlgedachte Fa-  
milie von Cras / und dero in dem  
Nieder-Rheinischen Ritterschafftli-  
chen District befindliche Adelige Gü-  
ter von unvordencklicher Zeit unser  
Nieder-Rheinischen Reichs Ritters-  
(L.S.)

schafftlichen Matricul einverleibt /  
auch zu denen reichs-Ritterlichen Con-  
venten eingeladen / und darauff er-  
schienen seye / dessen zu wahren Ur-  
kund haben wir dieses Attestatum un-  
ter unserem Ritterschafftlichen Insignel  
mittheilen wollen : So geben Co-  
blenz den 12. Januar. 1713.

Ex Mandato

M. Burchart Secret.

N. 27. Extract. Matriculæ Rhenens. puncto Nobilium Tra-  
ctus Trevirensis.

**E**xtractus Nieder-Rheinischer Rit-  
terschafftlicher Matricul deren

Ritter-Glieder an der Mosel / in der  
Epfel / und Erz-Stift Trier geseßen.  
Clausula concernens.

**J**ohann Anthony Cras Graf zu  
Scharffenstein / was die samte

liche Crasen possedirt / verschätzt dies  
ser 2c.

Alia Clausula concernens.

**M**unheim / Ellen / Behand zu  
Zappenach / Hoff auff Clotte-  
ner Berg / und sonst einige gerin-  
ge Arenten seynd jwar versezt /

seynd aber von den Aigenshumberen  
zu verthetigen ohngesähr für 50. Mal-  
ter Korn.

Alius Extractus fol. Matr. 111.

**H**err von Gymnich zur Bischel  
Herr daselbst Wald 2c. Thur

fürstl. Pfälzischer Geheimen Rath /  
und Obrist-Kuchenmeister.

Clausula concernens.

**D**er Hoff Cabeloch erträgt Jähr-  
lich an Pfacht vierzig Malter

Korn / dem Reglement nach in Cap-  
itali angeschlagen per 60. fl.

Pro Extractu Matriculæ Nieder-Rheinischer  
Reichs Ritterschafft.

M. Burchart Secret.

N. 28. Sententia Trevirens. puncto retractus Equestris. d. 1700.

**G**esuchten Abtrifft Sachen Frey-  
Herren von Wildtberg Klägern an  
einem / gegen Prälaten und Convent  
des Klosters zum Laach / Beklagten / an-  
deren Theil / ist auf die von beyden

Theilen in dieser Sachen beschene  
Submission zu recht erkendt / daß Klä-  
ger zu dem gesuchten Abtrifft des  
Braunsbergischen Hofs auf Lehmers-  
berg zugelassen / hingegen aber diese  
bey



dem beklagten Kloster die im Kauff Brieff an Geld accordirte 4000. Reichsthaler ferners seinem Erbiethen gemäß den Preß des zum Kauff. Schilling mitgegebenen Adlichen Bourscheidischen Hauses in Andernach / ad 550. Reichsthaler benebens denen davon verwendeten Melioration - Kosten / so viel deren beklagter Prälat bey seinem Geistlichen Gewissen angeben wird / oder dafern er / Prälat / lieber dessen unpartheyische Estimation verlangen thäte / daß dardurch das Ritter Schöpffen. Gericht zu Andernach / andere unparthey. siche / sowol Adliche / als andere des Bauwesens verständige Estimatores taxir ende pretium, wie auch die in diesem Kauff von dem Kloster / mit Uebertragen Braunsbergischer Schuld / ad 605. Gulden Eblischer Währung Capitalis mit gebühr

(L. S.)

lichen rechtsständigen Interesse zu bezahlen schuldig / und dahin zu verweisen / von denen aber / an Seiten des beklagten Klosters pretendirten ad 130. Rthlr. angesehen Verehrungs. und Kauff. Kosten zu absolviren / hätten jedannoch Ridger / entgegen vorgedachte Braunsbergische Schuld aber / das bisherige in puncto prescriptionis gethanes unerhebliches Einwenden / andere zurecht befugte Exceptiones vorzubringen / solches ihme vorzubehalten / und darzu Zeit eines Monats / peremptoriè anzusetzen seye / als wir dann hiemit zurecht / schuldig erkennen zu lassen / verweisen / absolviren / vorbehalten und ansetzen / die Unkosten auß bewegenden Ursachen gegen einander aufhebend. Publicatum Ehrenbreitstein in Cancellaria den 30. Januarii 1700.

Pro Copia

J. J. Bäertz.

N. 29. a. Alia dicto puncto d. 1702.

In Sachen Frierischen Erb. Stifts Erb. Marschallen / Freyherrn von Elz / Klägern an einem / gegen und wider Martin de Poresta und Consorten Bürgern zu Coblenz / Beklagte / am andern Theil / puncto gesuchter Lösung / der Adlichen segenannten Müllischen Güthern zu Winningen / wird nach Ubersch. und Erwegung der in anno 1605. den 9. Julii ertheilten in ann 1666. confirmirten Kayserlichen Privilegien und des Rit

terschaftlichen Directorii Råthen und Aufschuß bengebrachtten attestati. auch allen übrigen Vor. und Anbringen wohl erwogen / von Fürstlicher Sponheimischer gemeinschaftlicher Regierung zu recht erkandt / daß vorgedachter Freyherr von Elz / zur Lösung oberwehnter Müllischen Adlichen Güther / (wobey jedoch denen Beklagten der Beweis / daß einige Bürgerliche / und disfalls ohndißbare Bürger darunter begriffen / vorbehalten bleibet)



bet) gegen baare und würckliche Bezahlung oder Erlegung des Kauffschilings / sogleich zuzulassen / hingegen die Meliorationen / so seither dem Erkauff beschehen / auch die disijährige Bau-Kosten denen Beklagten abzutragen schuldig seyn; alsdann dieselbe

(L.S.)

Ex Mandato

respectivè zugelassen und condemnirt / die übrige Unkosten aber / auß bewegenden Ursachen gegen einander compensirt werden. B. N. v. publicatum Trarbach in Consilio, den 1. Octobris 1701.

A. Martius.

N. 29. b. Attestatum litis pendentix Cameral. puncto immedietatis Nobilium Tractus Trevirensis.  
de 1706.

Das in Sachen Chur = Trier & Conf. contra die Trierische Rittertschaft Anno 1577. bey dem Hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gericht wegen der Adlichen Landfaseren und tertii status Equestris im Trierischen Erb-Stift auf der Mosel / Hundsrück / Eysel und We-

sterwald / per emanatam Citationem Processus entstanden / und Vermög deren in Camera Imperiali vorhandenen Acten noch rechthängig seve / wird von uns Unterschriebenen zum gerichtlichen Archiv Geschworener Leseren hiemit attestirt. Westlar / den 18. Martii Anno 1706.

(LS.) Johann Balthasar Niderer / Kayserl. Cammer-Gerichts Leser etc.

(LS.) Johann Conrad Stumpff / Kayserl. Cammer-Gerichts Leser.

(LS.) Peter Kanck / Kayserl. Cammer-Gerichts Leser.

N. 29. c. Sententia Confirmatoria primæ instantiæ de 1706.

IN Appellationen, Sachen Martin de Potesta & Consorten von Coblenz / Appellanten an einem / entgegen und wider den Chur = Trierischen Erb-Marschall / Herrn Baron von Elz / Appellanten an anderen Theil / in peto

gesuchten Lösung der Adel. sogenannten Möllischer Güter zu Binningen / ist nach Übersetzung der Actorum erster und zweyter Instanz / auch allen anderen vor- und beybringen nach / auch auf die von beyder gemeinschaftlichen



Regierung gepflogene Communication zu recht erkandt / daß von Richter voriger Instanz wohl gesprochen / und daher solche Urtheil dahin zu confirmiren seye / daß wohlgedachter Freyherr von Elz zur Lösung obermelter Möllischer Güter / so viel deren Adelich seynd / gegen baare und würcliche Aufzahlung des Kauffschilings / doch mit vorbehalt des besten gnädigsten Gemein-Herrschaften gebührenden Beytrags / so gleich zuzulassen / und ihme dieselbe abzutreten / dahingegen pars Appellata die

meliorationen / so seithero dem Kauff beschehen (nachdem vorhero selbige durch Unpartheyische und darzu geschworene Personen abgeschätzt seyn worden) abzutragen / wie nicht weniger die fructus perceptos in Compensation der bissher angewendter Impensen heimbs und unangesprochen zu lassen schuldig seye / wie dann dieselbe respectivè zugelassen und condemnirt / die Expensæ litis aber aus bewegenden Ursachen gegeneinander aufgehoben worden. Publicatum Baaden den 23. Decembris 1706.

N. 29. d. Libellus Gravaminum appellationis &c. de 1711.

Libellus gravaminum in Sachen Martini de Pöresta und Conforten contra den Chur-Erierischen Herrn

Erb-Marschallen von Elz / den 17. Junii 1711. in Camera Imperiali reproductus.

Hochwürdigster Churfürst / Röm. Kayserl. Maj. Cammer-Richter / gnädigster Herr / ꝛ.

*Clausula concernens.*

Es seynd viele Güter auf der Mosell in dem Ritterschafftlichen Contributions-Anschlag / ergo auch diese. Dessen disparität klar hieraus erscheinet / daß die im Erb-Stift Erier auff dem Zundbrücken / in der Eysel / Westermald ꝛ. gefessene Nobiles nicht einmahl pro immediatis zu

halten seynd / wie der processus an diesem Hochlöblichen Kayserl. Cammer-Gericht annoch in contradictorio schwebend per documenta, & productos testes gnugsam beweiset / welche judicatur die Ritterschafft vor allen abzuwarten hat.

*Clausula concernens.*

Exceptionum ex parte des Herrn Erb-Marschallen von Elz / den 7. Julii 1711. productarum.

Auß der Beylag sub lit. A. ist ersichtlich / daß schon ante secula der District der Rheinischen Ritter

schafft von dem Hagenawer Forst und die Mosel herunter biß an den Erb-Stift Cöllen seine Extension gehabt



habt / dieses auch von vorigen Herren Richtern / welche sonst in dem Flecken Winningen Domini territoriales seynd / selbst erkennen worden / und deswegen das Gegentheil ganz wieder die Notorietät allegirt worden; auch mag der Trierische Proceß als inter alios actus dem Gegentheil zu dieser Sachen nichts beytragen / zu geschweigen daß laut besagter Beylag sub lit. A. & B. nicht allein vor zwey hundert Jahren sowol

im Trierischen als an der Mosel besessene von Adel der Reichs Ritterschafft einverleibt / auch Ritter Räte gewesen / sondern auch vi adjuncti sub lit. C. von Seiner Churfürstl. Gnaden zu Trier mit ausdrücklichen Worten dafür gehalten / und sonst in verschiedenen actibus hernach also erkennet / welches wann nöthig wäre / weitläuffig deducirt werden könnte.

*Clausula concernent.*

Replicarum Martini de Potesta, & Conf. 5. Octobris 1711. productarum.

**D**aß am Kayserlichen Cammergericht Processus Chur Trier und Consorten contra die Chur Trierische Ritterschafft wegen der Adeltichen Landtsasserey und tertii Status Equestris in Trierischen Erb Stiff und auf der Mosel / Hundsbach / in der Eysel und Weserwald / von Anno 1577. bis anhero besangen seye / und annoch ohnerörtert schwebt / ist vorhin in actis per legitimum attestatum des Kayserlichen Cammergerichts sub Lit. B. beschienen / in welchem Proceß ihnen Adeltichen der Status immediatis trefflichen contradicirt und dero selben Landtsassatus mit stattlicher Documentis, testibus & argumentis bewehret wird welches alles als in sehr weitläuffigen Schrifften /

Documentis & argumentis bestehent / anhero zu recapituliren für überflüssig erachtet wird / und weilien die Acta in eodem judicio vorhanden seynd / als thun Andwaldts Principales sich darauff beliebt fürge halber / und zu Ersparung ohnmüthiger Kosten / in dienlichen wegen beziehen / in diesem Actis wird künstlich referens ohnschwer zu ersehen haben / wie ohnkräftig die ab adversa parte sub Lit. A. B. C. D. E. &c. Documenta durch andere stärkere justificationes gemacht worden / & cum actitata sint in eodem judicio, kan man sich befügter dingen darauff referiren / cum etiam documenta in alia causa coram tamen eodem iudice producta allegare non sit prohibitum.

N. 29. c. Sententia Cameralis Confirmatoria. de 1712.

**W**ir Carl der Sechste von Gottes Gnaden / erwählter Admi-

scher Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / König in Germanien / zu



zu Hispanien / Hungarn / Boheim /  
 Dalmatien / Croatien und Sclavo-  
 nien / Erz-Herzog zu Oesterreich /  
 Herzog zu Burgundt / Steyer /  
 Cärndten / Crain und Württemberg /  
 Graf zu Tyrol / 2c. 2c. Bekennen  
 und thun kund jedermänniglichen /  
 mit diesem unseren offenen Kayserl.  
 Brief bezeugend / daß an unserem  
 Kayserl. Cammer-Gericht heut un-  
 terschriebenen dato, als der Hoch- und  
 Wohlgebohrne Franz Adolph Dietes-  
 terich / Freyherr von Ingelheim / jetzt

gedachtes unsers Kayserl. Cammer-  
 Gerichts Cammer-Richter / Amts-  
 Berweser und Präsidenten / samt andern  
 von uns und des Heil. Reichs Stän-  
 den Ihme zugeordneten Urtheilern  
 und Assessoren / in unserm Nahmen  
 und an unser Statt / in Unserer und  
 des Heil. Reichs Stadt Wezlar das  
 Gericht besessen / unter mehr andern  
 auch diese / hernach beschriebenen In-  
 halts / Urtheil publiciret und eröffnet  
 worden.

*Tenor Sententia.*

In Sachen Martin de Potesta  
 und Consorten Appellanten eins / wie-  
 der Johann Jacob von Elz Appellaten  
 und Adharenten andern Theils: Ist  
 die Sache von Amts wegen vor be-  
 schlossen angenommen / darauf / und  
 allem Vorbringen nach / zu recht er-  
 kandt / daß durch Richter voriger In-  
 stanz/wolgeurtheilt / übel davon appel-  
 lirt, derowegen solche Urtheil (jedoch  
 daß dem Appellaten die Freyheit der re-  
 tractirten Adeltlichen Güter von Herr-  
 schaftlichen oneribus besonders auß-  
 zuführen ohnbenommen / sondern vor-  
 behalten bleibe / ) zu confirmiren und  
 bestättigen seye / als wir auch  
 dieselbe solchergestalt hiemit confirmi-  
 ren und bestättigē / die Gerichts-Kosten  
 an diesem Kayserl. Cammer-Gericht  
 derentwegen aufgeloffen / auß be-  
 wegenden Ursachen / gegen einander  
 compensirend und vergleichend / dann  
 ist gedachten Appellanten zu würck-  
 licher Belebung dieser Urtheil / Zeit  
 von drey Monaten pro termino &

prorogatione von Amts wegen an-  
 gesetzt / mit dem Anhang / wo sie  
 solchem also nit nachkommen werden/  
 daß alsdann gedachte Appellanten  
 in die Pfen zehen Marc löthiges  
 Goldes / halb dem Kayserlichen Fi-  
 sco, und zum andern halben Theil  
 Ihm Appellaten ohnnachlässig zu be-  
 zahlen hiemit erkläret / auch der  
 real Execution halber / ferner erge-  
 hen solle / was recht ist.

In Urkundt dieses / mit Un-  
 serm Kayserl. zurück aufgedrück-  
 ten Insegel bekräftigten Scheins  
 so darüber aufgefertiget und mit-  
 getheilet worden / in vorberührter  
 Unserer und des Heiligen Reichs  
 Stadt Wezlar.

Den acht und zwanzigsten Tag  
 Monats Septembris nach Christi  
 unsers HERRN Geburth im  
 Siebenzehnen hundert und zwölff-  
 ten / Unserer Reiche / des Röm-  
 schen im Ersten / des Spanni-  
 schen



276 C. Codex Diplomat. Pars IV. Rheinische Ritterschafft / p[er]to imm[ed]iatu[m] &c.  
schen im Neundten / des Hungari[er] schen und Böhemischen aber im  
Zweyten Jahren.

*Ad mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.*

In Abwesenheit des Cansley / Verwalters / Jacobus  
Michael Ltus iudicii Imperialis Camerae Protonota-  
rius mpp.

(L.S.)

Joannes Jacobus Michael iudicii Impe-  
rialis Camerae Protonotarius mpp.

N. 30. Attestatum Directoriale Rhenensis puncto immatricula-  
tionis Nobilium de Mezhausen de 1713.

Wir Hauptmann / Räte und  
Aufschuß der ohnmittelbahren  
Freyen Reichs / Ritterschafft am Nie-  
dern Rheinstrohm / 2c. Thun kund  
und bekennen / demnach der Reichs  
Frey / Wohlgebohrne / unser Mit-  
Glied / und Ritter / Rath / Herr  
Damian Lotharius von Elz / ein  
glaubhaftes Attestatum von uns ver-  
langt / ob die Familie von Mezhaus-  
en bey diesem Nieder / Rheinischen  
Ritter / Canton jederzeit immatricula-  
tirt gewesen / daß wir darauf in  
solchem seinem billichen petito ihme  
zu willfahren keinen Anstand genom-  
men / attestiren dahero Krafft die-

ses hiemit / daß wohlgedachte Fa-  
milie von Mezhausen / und Dero  
in dem Nieder / Rheinischen Rit-  
terschafftlichen District befindliche A-  
deliche Güther von unvordencklicher  
Zeit / unserer Nieder / Rheinischen  
Reichs / Ritterschafftlichen Matricul  
einverleibet / auch zu denen Reichs  
Ritterschafftlichen Conventionen ein-  
geladen / und darauf erschienen seye /  
dessen zu wahren Urkandt haben  
Wir dieses Attestatum unter unse-  
rem Ritterschafftlichen Insigel  
mittheilen wollen ; So geben Co-  
blenz den 12. Januar. 1713.

(L.S.)

Ex Mandato

M. Burchart Secret.



D.